Das Baugewerbe

dargestellt auf Grund Leipziger Verhältnisse für die Zeit vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls Universität Tübingen

vorgelegt von

Richard Vockert

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Stuttgart
Druck von W. Kohlhammer
1914

Vorwort

Das Baugewerbe ist bereits in verschiedenen Studien lokal behandelt worden. Hiervon nimmt die Arbeit von Kreutzkam Rücksicht auf Leipzig. Diese Arbeit kann jedoch, wie auch die anderen, keineswegs den Anspruch erheben, das weite Gebiet des Baugewerbes erschöpfend zu behandeln.

Neben Berücksichtigung der durch die Entwicklung der Bauformen erfolgten Einwirkung auf das Baugewerbe wurden durch bisher nicht benutzte Akten des Leipziger Ratsarchivs neue Gesichtspunkte für die historische Entwickelung des Baugewerbes gefunden.

Bei der neueren Entwickelung wurde die Betrachtung insbesondere auf die technischen Berufe, die Unternehmungsformen, das baugewerbliche Bildungswesen und die Verbände zur Durchführung sozialer Zwecke ausgedehnt.

Für Anregung und Belehrung gestatte ich mir an dieser Stelle Herrn Professor Dr. C. J. Fuchs meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

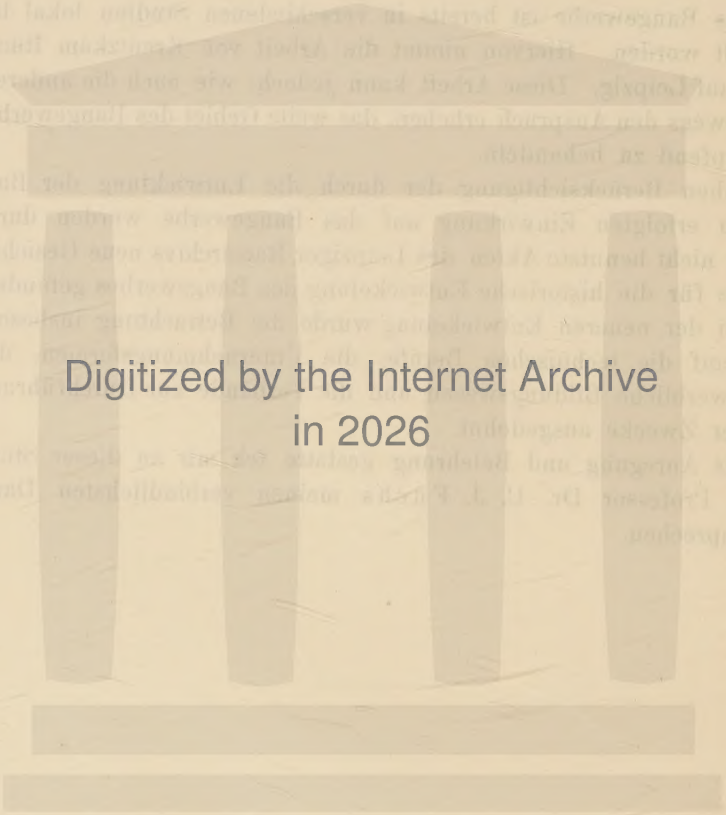

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553607_0002

Inhalt

Seite

Vorwort III
Inhalt V
Benutzte Literatur VIII

Erster Teil:

Das Baugewerbe in Leipzig in der Zeit vom 15. bis zum 19. Jahrhundert.

1. Kapitel. Bauliche Entwickelung, Bauformen und Bautechnik.
Das Kleinbürgerhaus. Fachwerkbau. Das Kaufherrenhaus. Übergang zum massiven Ziegelbau 1
2. Kapitel. Organisation des privaten und städtischen Bauwesens.
A. Das private Bauwesen 4
Der Bauherr und die Bauleitung, insbesondere Aufkommen des Architekten 4
B. Entwickelung des städtischen Bauwesens 6
Die städtischen Baubeamten und der städtische Baubetrieb . 7
3. Kapitel. Das Handwerk.
A. Alter des Handwerks und Produktionsgebiet 11
B. Die Handwerksmeister 14
C. Die Handwerksgesellen und -lehrlinge 25
D. Die Handwerksladen oder -büchsen 31
4. Kapitel. Das baugewerbliche Bildungswesen.
Die Zeichnungs-, Malerei- und Architekten-Akademie . . . 33
Überblick 34

Zweiter Teil:

Das Leipziger Baugewerbe im 19. Jahrhundert und in der Gegenwart.

1. Kapitel. Bauliche Entwickelung, Bauformen und Bautechnik.
Bauliche Entwickelung der Stadt 36
Technik und Bauausführung 40
2. Kapitel. Organisation des privaten und städtischen Bauwesens.
A. Das private Bauwesen 44
Spezialisation im Architektenberufe 45
Bautechniker 49

Seite

B. Das städtische Bauwesen 51
Entwickelung der Bauämter 52

3. Kapitel. Das Handwerk.
A. Das Handwerk, die Handwerksmeister und der Großbetrieb . 53
B. Gesellen und Lehrlinge 65

4. Kapitel. Der Bauherr und die Bauunternehmung.
Einzelunternehmung 77
Gesellschaftliche Unternehmung 78

5. Kapitel. Das baugewerbliche Bildungswesen.
A. Schulwesen 87
B. Prüfungswesen 91

6. Kapitel. Baugewerbliche Verbände.
A. Soziale Zweckverbände 93
Unfallversicherungsverbände 95
Krankenkassen 98
B. Berufsverbände 100
1. Verbände der Maurer- und Zimmermeister 100
2. Verbände der Architekten und Bautechniker 103
3. Arbeiterverbände 106

7. Kapitel. Übelstände im Baugewerbe.
A. Submissionswesen 108
B. Kreditverhältnisse 114

Schlußwort 123

Benutzte Literatur

R. Bauer, Bauvorschriften in Altleipzig und Dresden aus der Reformationszeit, Leipzig 1911.

Bömelburg und Paeplow, Statistische Erhebungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands, Berlin 1900.

J. W. Brandt, Die Organisation der gewerblichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) und ihre Bedeutung für das Gewerbe. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 35. Jahrgang, Heft 2, S. 247, Heft 3, S. 245.

A. Bringmann, Geschichte der deutschen Zimmererbewegung, Stuttgart 1903.

R. Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage, 2. Auflage, Jena 1910.

— Neue Studien über Städtebau und Wohnungswesen, Jena 1912.

— Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau, Jena 1907.

W. Eickemeyer, Zur Frage der II. Hypothek beim privaten städtischen Wohnhausbau und -besitz in Deutschland, Tübinger staatsw. Abhandlungen, Neue Eolge, Heft 2.

F. Flechtner, Das Baugewerbe in Breslau. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 70.

Funke, Polizeigesetze und Verordnungen im Königreich Sachsen, Leipzig 1846.

A. Günther, Die deutschen Techniker, ihre Lebens-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse, Leipzig 1912.

Habersbrunner, Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe mit Berücksichtigung der Arbeitgeberorganisationen. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, Bd. XIX, Leipzig 1903.

G. E. Herold, Die Rechte der Handwerker und ihre Innungen, Leipzig 1835.

Th. Kreutzkam, Das Baugewerbe mit besonderer Rücksicht auf Leipzig, 1897.

F. G. Leonhardi, Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig nebst der umliegenden Gegend, Leipzig 1799.

Lüttich, Das Leipziger Gewerkschaftskartell, Leipzig 1901.

K. Oldenberg, Das deutsche Baugewerbe der Gegenwart, Dissertation, Berlin 1888.

F. Paeplow, Die Organisation der Maurer Deutschlands von 1869—1899, Hamburg 1900.

O. Petrenz, Die Entwicklung der Arbeitsteilung im Leipziger Gewerbe von 1751—1890, Dissertation, Leipzig 1901.

Posern-Klett, Urkundenbuch der Stadt Leipzig, Leipzig 1868.

G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870.

K. Thomann, Darstellung und Kritik der bisherigen berufs- gewerbestatistischen Erhebungen im Königreich Sachsen, Dissertation, Leipzig 1892.

F. Wallbrecht, Über die Entwickelung des Münchner Baugewerbes im 19. Jahrhundert, München 1897.

F. Weigel, Die Gemeindebetriebe der Stadt Leipzig, Leipzig 1909. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 129 der Gemeindebetriebe II. Bd., 7. Teil.

G. Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit, Bd. I und neue Folge, Leipzig 1898.

— Geschichte der Stadt Leipzig.

— Quellen zur Geschichte Leipzigs, Bd. I und II, Leipzig 1895.

Außerdem wurden benutzt die Leipziger Adreßbücher[1]) Jahresberichte der Gewerbe- und der Handelskammer, Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig, Jahresberichte der Leipziger Ortskrankenkasse, der sächsischen Baugewerksberufsgenossenschaft, der Sektion II (Leipzig) der sächischen Baugewerksberufsgenossenschaft, Jahresberichte vom Leipziger Arbeitersekretariat, von baugewerblichen Schulen, von Baugesellschaften und Hypothekenbanken, ferner Satzungen und Jahresberichte der verschiedenen baugewerblichen Verbände.

Für den statistischen Teil kamen in Betracht: Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig. Statistische Mitteilungen aus dem Königreich Sachsen. 3. Lieferung 1854 und 1855. Zeitschrift des königlich sächischen, statistischen Bureaus und die Statistik des deutschen Reiches.

Für den rechtlichen Teil: Codex Saxonicus, Gesetz- und Verordnungsblätter für das Königreich Sachsen und die gewerblichen Reichsgesetze.

Ferner wurden eingesehen: die Handwerksakten des Leipziger Ratsarchivs, die Leipziger Zunftbücher (Bd. I—V) und das Türkensteuerbuch von 1529.

1) Die Leipziger Adreßbücher erscheinen seit 1701, seit 1713 sind die Handwerksmeister darin aufgeführt.

Erster Teil

Das Baugewerbe in Leipzig in der Zeit vom 15. bis zum 19. Jahrhundert.

1. Kapitel

Bauliche Entwickelung, Bauformen und Bautechnik.

Mit der Gründung der deutschen Städte waren die Bedingungen zur Fortentwickelung des deutschen Wohnungsbaues gegeben. Diese Weiterbildung erfolgte jedoch nur langsam, da die Landbevölkerung, die allein den Zuzug zu den Städten bildete, nur die ländliche Bauweise, kannte. Neben den beiden Bauformen, der bürgerlichen und der bäuerlichen Bauweise, gab es noch die adelige Bauweise, die aus Gründen der Verteidigung zuerst den Hochbau bevorzugte. Sie wurde später auch auf Residenz- und Bischofsstädte übertragen, kommt jedoch für eine ledigliche Kaufmannsstadt wie Leipzig nicht besonders in Betracht.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts finden sich in Leipzig noch zahlreiche ländliche Anwesen der Ackerbürger, doch herrscht bereits das ein- bis zweigeschossige Kleinbürgerhaus der Handwerker und Kaufleute vor. Es ist ein Fachwerksbau, errichtet in geschlossener Bauweise auf einem Grundstück von ziemlicher Tiefenausdehnung. Die schmale, gewöhnlich 4 Meter breite Giebelseite ist nach der Straße zugekehrt. Das Haus selbst ist im allgemeinen 10 Meter tief. Der Bau eines solchen Hauses geschah in folgender Weise:

Zunächst stellte der Zimmermeister das Fachwerk her; dieses bildete das tragende Gerippe für das Haus. Die Wände fertigte der Bauende mit seiner Familie gewöhnlich selbst aus Stak- oder Flechtwerk. Es sind dies mit Lehmstroh umwickelte und befestigte

Zweige und Äste. Das Flechtwerk wurde dann mit Lehm glattgestrichen und mit Kalkmilch getüncht. Das Decken des Daches erfolgte mit Stroh oder Schindeln.

Noch unterschied sich das Kleinbürgerhaus wenig von dem Bauernhause. Aber während das Bauernhaus im wesentlichen seine Bauformen beibehielt und der durch steigende Viehhaltung und intensivere Feldbebauung entstehende Raumbedarf durch Anbau gedeckt wurde und so der Bauernhof entstand, zwang in der Stadt der Mangel und die Kostspieligkeit des Bodens, das Kleinbürgerhaus durch Überbau den wachsenden Anforderungen von Handel und Gewerbe anzupassen. Unter mancherlei Umgestaltungen entstand an seiner Stelle schließlich auch das Haus des städtischen Kaufherrn.

Die ersten Veränderungen bestanden darin, daß man dazu schritt, Kellergewölbe einzubauen und das Einflechten von Stakwerk durch das Einmauern von Ziegeln in die Füllungen des Fachwerks ersetzte. Das Decken der Dächer mit Stroh wird man bald aus feuerpolizeilichen Gründen verboten haben, dagegen gab es in Leipzig noch recht lange Zeit Dächer, die mit Schindeln gedeckt waren. Eine städtische Verordnung vom 19. März 1457 [1]) zwingt zwar jedermann, mit Dachziegeln zu decken, aber die Verordnung kann nicht immer eingehalten worden sein, denn noch im Jahre 1681 sah sich der Magistrat zu dem Befehle genötigt, die „unschönen und gefährlichen“ Schindeldächer nicht mehr anzuwenden [2]).

Der Aufschwung des Handels und der Messen in der zweiten Hälfte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts brachte Leipzig eine starke Bevölkerungsvermehrung [3]). Dies zwang die Bewohner zu einer intensiveren Bebauung und Platzausnutzung. Man half sich zunächst durch Geschoßaufbauen, ein auch in späteren Jahrhunderten häufig angewandtes Mittel. Die Kaufherren jedoch mußten, um den nötigen Platz für Warenlager, namentlich während der Messe zu gewinnen, zu umfassenden Neubauten schreiten [4]). Die so ent-

1) Im Wortlaut aufgeführt bei Bauer, Bauvorschriften, S. 6.

2) K. Grosse. Geschichte der Stadt Leipzig, S. 262.

3) Nach Dr. Kroker hat sich von 1474—1533 die Bevölkerung Leipzigs verdreifacht. 9. Band der Schriften des Vereins für Geschichte Leipzigs.

4) Solche entstanden in allen Hauptstraßen der Stadt. Z. B. Barthels Hof am Markt 1523, Webers Hof, Hainstraße 1550, Fürstenhaus Grimmaische Straße 1558 erbaut. Weitere wurden im Brühl erbaut, wo 2 Feuersbrünste in den Jahren 1498 und 1518 viele alte Häuser zerstört hatten.

stehenden Kaufherrenhäuser nehmen den Raum von zwei bis vier der schmalen Kleinbürgerhäuser ein. Man baut sie 3 bis 4 Stockwerke hoch und überbaut sie mit einem möglichst hohen Dach, um viel Platz für Lagerräume zu gewinnen. Der Fachwerkbau findet jetzt weniger Verwendung, man geht zum massiven Backsteinziegelbau über, zum mindestens stellt man die Brandmauern massiv her. Die bisher üblichen Giebelhäuser kommen allmählich außer Anwendung. Das Erdgeschoß des im Renaissancestil erbauten Vorderhauses ist eine große Halle, die dem Geschäftsverkehr dient, abgetrennt ist nur ein kleiner Raum, das Kontor des Geschäftsherrn. Durch das Einfahrttor gelangen die Wagen mit Kaufmannsgütern in die Halle und den dahinterliegenden Hofraum. Die über der Halle befindlichen Stockwerke sind bestimmt für Geschäftsräume, die Wohnung der Familie des Kaufherrn und für Wohnräume seiner Angestellten. Die an das Vorderhaus sich anschließenden Seitengebäude sind schmal, um einen für den Meßverkehr genügend großen Hofraum frei zu lassen. Das Ganze wird abgeschlossen durch ein das Vordergebäude gewöhnlich noch um ein Stockwerk überragendes Hinterhaus. Seiten- und Hintergebäude werden benutzt zu Wohnungen der Angestellten des Kaufherrn und zu Lagerräumen, die Erdgeschosse zu Stallungen. Mehr und mehr beginnt man auch Räume mit herzustellen, um sie zu Wohnzwecken zu vermieten.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts, der Zeit des Barockstils, ließ ein noch bedeutenderer Aufschwung des Handels neue Bauten[5]) von größerer Ausdehnung, aber in ähnlicher Anlage neben und an Stelle der Kaufherrenhäuser aus der Renaissancezeit entstehen. Man führte jetzt vollkommen massive Backsteinbauten auf.

Die Ursache dieser ungemein hohen und dichten Bebauung ist darin zu suchen, daß in Leipzig trotz stark steigender Einwohnerzahl eine Erweiterung der Stadtmauern während der betrachteten Zeit nicht erfolgte[6]).

Von geringer baulicher Bedeutung sind während der ganzen betrachteten Zeit die Häuser der Vorstädte. Es sind zumeist kleine,

---

5) Hohmanns Haus am Markt. 1709—1714 erbaut. Kochs Hof am am Markt.

6) Kurfürst Moritz von Sachsen plante eine solche Erweiterung durch Einschluß der Gerberstraße (im Norden). Die Belagerung von Leipzig im Jahre 1546 machte jedoch den schon begonnenen Arbeiten ein Ende.

ärmliche Schindelhäuser; sie wurden im Hussitenkriege, ebenso im schmalkaldischen und dreißigjährigen Kriege zur erhöhten Sicherheit der ummauerten Stadt niedergebrannt.

2. Kapitel

Organisation des privaten und städtischen Bauwesens.

A. Das private Bauwesen.

In der mittelalterlichen Stadt sind die Bauherren Handwerker und Kaufleute, die sich ein Haus errichten, um es selbst zu benutzen und zwar allein mit der Familie, den Gesellen oder Angestellten. Die Gebäude sind also kleine Einfamilienhäuser. Ende des 15. Jahrhunderts jedoch bauen sich die Kaufleute größere Häuser mit mehr Geschäftsräumen, größeren Böden für Warenlager und mehr Wohnungen für die wachsende Zahl der Angestellten; dazu kommen noch Mietwohnungen für die sich im 16. Jahrhundert der Bedarf mehr und mehr einstellt. Letztere spielen nur eine nebensächliche Rolle, da sie nur eingebaut werden, soweit der Bauherr die Räume nicht selbst braucht. Ihm kommt es hauptsächlich darauf an, seinen eigenen Bedarf an Raum zu decken, spekulative Zwecke sind für ihn nicht maßgebend.

Die Herstellung des Hauses erfolgte im Anfang der städtischen Entwickelung durch den Bauherrn allein nur mit Hilfe des Zimmermannes. Mit der Ausbildung des Zunftwesens ändert sich dies. Die Ausführung von Bauten ist jetzt ganz Sache der Zunftmeister der Stadt geworden, an diese muß sich der Bauherr wenden. Auch die Wahl unter ihnen steht ihm nicht vollkommen frei zu. Ist der, dem er die Handwerksarbeiten gern übertragen möchte, nach den Bestimmungen der Zunft voll beschäftigt, so muß er sich an einen anderen wenden, wenn er nicht warten will. Hat er nun zunächst einen Zimmer- oder Maurermeister gefunden, so läßt er sich von diesem nach seinen Wünschen einen Entwurf herstellen, nach dem dann die Ausführung erfolgt. Die einzelnen Handwerkmeister stellen dann die ihnen zukommenden Arbeiten her, dem Bauherrn verbleibt die Leitung des Baues und die Materiallieferung. Die Arbeiten werden von den Handwerksmeistern nicht für eine bestimmte Summe übernommen, sondern der Bauherr bezahlt sie wie auch die Gesellen im Tagelohn.

Dieser Zustand dauerte in Leipzig länger an als in anderen Städten, da man sich hier mit einfachen, handwerksmäßigen Bauten begnügte. Als der Bedarf nach großen Kaufherrenhäusern sich aber herausstellte, und Leipzigs Kaufleute, um ihren wachsenden Wohlstand zu zeigen, nach Bauten verlangten, wie sie solche auf ihren Reisen in anderen Städten kennen gelernt hatten, machte sich der Mangel an Baumeistern geltend, die derartige Bauten entwerfen und ausführen konnten.

Man half sich damit, daß man auswärtige Baumeister zuzog; so ist überliefert, daß mehrere der schönsten Renaissancebauten Leipzigs von einem Dresdener Maurermeister entworfen und ausgeführt wurden, auch wird ein Braunschweiger Architekt genannt.

Es ist aber auch zu beachten, daß die Architektur in jener Zeit vielfach als Liebhaberei von wohlhabenden Leuten betrieben wurde, die so imstande waren, für sich und andere Bauten zu entwerfen und auszuführen. Zu nennen ist hierbei vor allen Dingen der Ratsherr Hieronymus Lotter. Dieser, seines Standes ein Kaufherr, dem Leipzig die Pleissenburg, das Rathaus und eine Reihe prächtiger Privathäuser verdankt, hat sich durch seine Schöpfungen einen Platz unter den Größen der Baukunst der damaligen Zeit verschafft. Im gleichen Sinne sind zu erwähnen die Kaufleute Bose, die für sich und den Rat Gebäude errichteten.

Wenn es aus den genannten Gründen auch erklärlich ist, daß es in der Zeit der erstmalig in Leipzig aufkommenden Kaufherrenhäuser, also gegen Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch keine berufsmäßigen Architekten in Leipzig gab, so ist doch anzunehmen, daß sie bald darauf auch hier auftauchten. Allerdings werden bis ins 18. Jahrhundert hinein von den Leipziger Adreßbüchern keine aufgeführt, doch ist mit Wustmann anzunehmen, daß sie unter den Zeichenmeistern, Mechanici und Mathematici versteckt sind, zumal da 1717 hinter dem Namen eines Mathematikers vermerkt ist „ist sonderlich in architectura civili berühmt."

Mit Grund ist darum anzunehmen, daß im Laufe des 17. Jahrhunderts das Architektengewerbe berufsmäßig ausgeübt wurde, wenn auch seltener im Hauptberuf. Es trat somit zwischen Bauherrn und Handwerksmeister, die solange die einzigen Personen, welche am Bau beteiligt gewesen waren, ein Zwischenglied, berufen, die Baupläne zu entwerfen und zuweilen auch die Leitung zu

übernehmen. Doch auch gegen Ende des 18. Jahrhunderts war es noch bei kleineren einfachen Gebäuden üblich, daß sie vom Bauherrn mit Hilfe der Handwerker allein hergestellt wurden.

Das Ende der betrachteten Periode übliche Bausystem läßt sich mit folgenden Worten charakterisieren: Nach den Plänen des Architekten oder Handwerksmeisters (Maurer- oder Zimmermeister) läßt sich der Bauherr für den eigenen Gebrauch, also nicht für den Handel, gewöhnlich unter eigener Leitung, zuweilen auch unter der des Architekten, die Gebäude durch die Handwerksmeister errichten, denen er dazu das Material liefert.

B. Entwickelung des städtischen Bauwesens.

Der Rat der Stadt Leipzig bestand aus 36 Ratsherren, die in drei Abteilungen in jährlicher Abwechselung die Geschicke der Stadt leiteten (der sitzende und der ruhende Rat). Zu jeder Abteilung gehörte 1 Bürgermeister (consul), 2 Baumeister (aediles), 1 Stadtrichter (praetor) und 8 Ratsbeisitzer (assessores). Den beiden Baumeistern lag das städtische Bauwesen ob, daneben hatten sie aber noch weitere Tätigkeiten auszuüben. Dies geht schon aus einer Ratsurkunde von um 1530 hervor. Es heißt dort: „Aber die zwene Baumeistere (welche man an vil örtern kemmerer nennet) werden durch den nawen sitzenden Radt, deßgleichen ein Biermeister, der das frembde Bier einkauft, auß demselben nawen Radte erwehlet und verordent. Dieselbigen Bawmeister mussen alle dess Radts gebeude vorwesen und bestellen und alle Rechnung halten neben dem Stadtschreiber“ [7]). Was des näheren hierunter zu verstehen ist, sagt uns Grosse in seiner Beschreibung von Leipzig. Demnach hatten sie der Stadt Gebäude, die Besserung an Wegen, Stegen und Brücken zu bestellen, aber auch das gemeine Gut zu verwalten und Zins, Schos, Schatzung und Renten einzunehmen. Als Grund dafür, daß die Baumeister zugleich zu Verwaltern der Einnahmen und Ausgaben der Stadt gesetzt sind, gibt Riemer in seinem Leipziger Jahrbuche an, daß das Bauwesen der Teil der Verwaltung sei, der den größten Aufwand erfordere.

In der Baupolizei, auf die man später, hauptsächlich um Feuersbrünsten vorzubeugen, immer mehr Gewicht legte, erstanden ihnen immer größere Aufgaben. Nicht genug damit unterstand ihnen

7) Quellen zur Geschichte Leipzigs. Bd. II. S. 162.

auch noch das gesamte Markt- und Straßenpolizeiwesen. In einem Ratsbriefe [8]) von 1730 sind die Aufgaben der Baumeister besonders eingehend bezeichnet. Es heißt dort: (Sie haben ein schweres Amt, da sie) „nicht nur die Aufsicht über alle, sowohl Communals Privat-Gebäude tragen, auf die vor des Raths und gemeine Stadt arbeitende Handwercks- und andere Leute sehen, Besichtigungen halten, des Raths Oeconomie bei der Stadt nebst der Reinlichkeit und Ordnung auf denen Straßen und dergleichen besorgen müssen, sondern auch bei denen Wochen-Märckten über den Preiss und Tax derer Victualien und anderer zum feilen Kauf gebrachten Sachen, ingleichen über die Beobachtung derer diesfalls ergangenen landesherrl. Befehle und bei dieser Stadt absonderlich eingeführten Ordnungen zu halten, die dabei entstehende Irrungen zu schlichten, die hierunter sich äussernde Unterschleife und Contraventionen zu untersuchen, absonderlich in denen Messen alles, was auf denen offenen Plätzen und in denen Gassen nöthig, behörig einzurichten und sonsten vielerlei zu thun haben.“ Bei der nunmehr ständig wachsenden Bevölkerung wurde es den Baumeistern bald zur Unmöglichkeit, diese Funktionen alle zu erfüllen. Die das Bauwesen betreffenden Aufgaben entglitten ihnen ganz und gingen in das Arbeitsbereich ihres früheren Untergebenen, des Obervogts oder Baudirektors über, ihnen selbst blieb von dieser Tätigkeit nur der Titel. So hatte denn der Verfasser von „Leipzig im Profil“ Gelegenheit zu spotten: „Der Baumeister. Eine obrigkeitliche Person, deren Titel bloß dem lateinischen Aedilis entsprechen soll, von Baukunst oder Bauwesen ist die Rede gar nicht“ [9]).

Das Amt der Baumeister war ein besoldetes. 1557 wurden dafür 100 Gulden festgesetzt. Ferner wurde beschlossen: „Auch sollen die Baumeistere ire Wiese behalten. . . . Item Wein, Met, Mertensbrot, Hering und Wiltbret sol den Rhatspersonen und officianten wie zuvorn ausgetheilt werden“ [10]). Die Besoldung wurde 1612 auf 150 Gulden, 1701 auf 100 Taler, 1721 auf 200 Taler und 1737 auf 400 Taler erhöht. Von dieser Zeit an kamen alle Accidentia [11]) in Wegfall.

8) Quellen zur Geschichte Leipzigs. Bd. II. S. 72.

9) Leipzig im Profil. S. 31.

10) Urkunde vom 13. Februar 1557, abgedruckt in den Quellen zur Geschichte Leipzigs. Bd. II, S. 168.

11) Diese waren im Laufe der Zeit recht beträchtlich geworden. Es heißt im Ratsbeschluß vom 22. August 1737: Als haben sowohl wir zu dem Seniorate

Seit Anfang des 16. Jahrhunderts wurde den Baumeistern zur Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Arbeiter, ein Voit oder Vogt beigegeben. Zunächst ist er nichts viel anderes als ein Vorarbeiter, da er nur wenig mehr als den üblichen Tagelohn erhielt. Das Amt bewegte sich jedoch in stark aufsteigender Linie; um die Mitte des 16. Jahrhunderts tritt ihm bereits ein Untervogt zur Seite. Im 17. Jahrhundert wurden ihm, der nun den Titel Obervogt führt, übertragen, gemeinsam mit dem Ratsmaurer und Ratszimmerer die Baubesichtigungen und Bauabschätzungen in der Stadt vorzunehmen. Hierfür erhielt er jedesmal 12 Groschen, die beiden anderen je 6 Groschen. Er hatte in dieser Zeit nicht nur für die Instandhaltung aller städtischen Baulichkeiten mit Einschluß der Stadtmauern zu sorgen, sondern es unterstand ihm die Aufsicht über die Ziegelscheune, der Verkauf und Verbrauch an Brennholz, die Instandhaltung der Wasserkunst, der Röhrenfahrt und später das Schleusenwesen, wie auch neben manchem anderen der Straßenbau und die Straßenpolizei. Im 18. Jahrhundert führte er den Titel Baudirektor; jetzt fielen ihm auch die architektonischen Aufgaben zu, das Entwerfen der Zeichnungen für städtische Bauten und die Leitung der Ausführungsarbeiten. Bei der Durchführung dieser erweiterten und vermehrten Aufgaben wurde ihm zur Unterstützung ein Beamter beigegeben, an den der Titel Obervogt überging. Ferner auch ein Bauschreiber. Der starken Aufwärtsbewegung des Amtes mußte naturgemäß auch eine solche in der Besoldung entsprechen. Um 1500 betrug diese 10 Groschen wöchentlich, 1622 bereits 4 Gulden,

gehörige, als übrige gesammte Rathspersonen uns dahin vereinigt und verglichen, daß, was entweder alle oder einige Mitglieder anstatt der Befreiung des Schlägeschatzes von Bier und Wein, an Broten, Hörnern, Kuchen und Wein um Martini und bei des Rats-Veränderung, an Deputat- und Kostefischen, auch von Fischereien in Flüssen, Lachen, Teichen, Tümpeln und Gruben, an Braunbier und Breihahn, Kostewein der ersten Weise, vom Weinberge im Zwinger, vom Dünger aus dem Marstall, auch Schlamm vom Markte und denen Straßen an Lerchen-, Gras- und Eichelzeichengelde, von Gerichts-Gebühren aus des Raths Casse, an Lichten, Schreib-Materialen und Calendern, aus denen Mühlen und von anderen des Rats Pachern an Schweinen, Trut- und anderen Hühnern, Mehl- und Butter, an Fleisch vom Obermarktvoigt, an Häuten vom Hundeschlage, ingleichen von denen Beckern, Hütern und Fleischern an Stollen, Hüten und Fleische, nicht weniger vom Markt-Rechte an Obste, Besen und anderen Sachen bis hierher genossen oder zu gewarten gehabt, wir von Bartholomaei dieses Jahres an gänzlich fallen lassen und davon weiter nichts fordern oder nehmen.

1737 stieg sie von jährlich 208 Gulden auf 400 Taler, doch fielen dadurch alle Accidencien weg. Ende des 18. Jahrhunderts, als die gesamten architektonischen Aufgaben mit hinzugetreten waren, betrug die Besoldung 900 Taler.

Der Vollständigkeit wegen seien unter den Baubeamten der Stadt auch die Gassenmeister[12]) der Nachbarschaften in den Vorstädten erwähnt. Erstreckten sich deren Aufgaben einerseits auf allgemein sicherheitspolizeiliche Maßnahmen, so standen ihnen jedoch auch straßen-, bau- und feuerpolizeiliche Aufgaben zu. Sie hatten Besichtigungen zwecks Durchführung der Feuer- und Baupolizei vorzunehmen, die Reinigung der Straßen zu überwachen und für Erhaltung der Börne, Pfützen, Brücken und Stege und den Bau solcher zu sorgen. Da aber die Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit von den meist sehr armen Bewohnern der Nachbarschaften aufzubringen waren, werden namentlich ihre baulichen Unternehmungen gewöhnlich nur sehr geringfügiger Natur gewesen sein.

Während die Baumeister und Obervögte leitende Baubeamte waren, fiel im wesentlichen den „geschworenen Gewerken" die Ausführung zu. Diese geschworenen Gewerke wurden gebildet vom Ratsmaurer und Ratszimmerer, im 17. und 18. Jahrhundert treten noch hinzu der Kunst- und der Röhrenmeister. Der Ratsmaurer und Ratszimmerer sind zünftige Meister ihres Handwerkes, die vom Rate für dieses Amt bestimmt waren. Wie wir schon erfahren haben, hatten sie seit dem 17. Jahrhundert gemeinsam mit dem Obervogt die Bauabschätzungen und Baubesichtigungen in der Stadt vorzunehmen, wofür ihnen eine jedesmalige Gebühr von je 6 Groschen zukam. Sie besorgten mit ihren Gesellen die Reparaturen an den öffentlichen Baulichkeiten und wurden bei Neubauten des Rates in erster Linie beschäftigt. Bei besonderen Gelegenheiten wurden sie auch zum Entwerfen und zur Leitung dieser Bauten herangezogen.

Neben dem Ratsmaurer und Ratszimmerer werden seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch deren Poliere (Vorarbeiter) zu den geschworenen Gewerken gezählt, da sich erstere bei ihrer mannigfaltigen Tätigkeit — sie führten neben des Rats Gebäuden auch Privatgebäude auf — wahrscheinlich öfters durch ihren Polier vertreten ließen. Ja 1786 zählen sogar zwei Zimmerpoliere zu den

12) Instruction vor die Gassenmeistere, Gassen-Schreiber und Nachbarschaften in denen Vorstädten vom 6. April 1742.

geschworenen Gewerken, von denen einer als Substitutus bezeichnet wird und 1789 neben zwei Ratszimmerpolieren auch zwei Ratszimmermeister, von denen einer als Adjunktus bezeichnet wird.

Das Verfahren, welches bei einem vorzunehmenden Bau eingeschlagen wurde, war nach einer Urkunde[13]) vom 7. August 1689 das folgende:

„Wenn ein Bau zu führen vor nöthig erachtet wird, ist solches vor allen Dingen dem regierenden Bürgermeister anzuzeigen, und wenn die Kosten über 40 Thaler ansteigen, soll derselbe es denen gesamten Senioribus vortragen und deren resolution, ob zu bauen sei oder nicht, einholen, auch so der Bau beschlossen, von allerseits Baumeistern mit Zuziehung des Ober-Voigts und derer geschwornen Gewerken ein Anschlag gemachet, solcher wiederum durch den regierenden Bürgermeister denen senioren, auch nach Gelegenheit dem sitzenden Rathe oder allen dreien Rathsmitteln hinterbracht, daselbst darüber delibiret und ein Schluß gefasset, selbigen auch, wenn er zuvorhero durch eine von denen regierenden Bürgermeistern, regierenden Baumeistern und dem Ober- oder Unter-Stadtschreiber unterschriebene, auch in das Verordnungs-Protokol eingetragene schriftliche Verordnung in der Einnahmestube übergeben, allenthalben gemes verfahren, bei wehrendem Bau wider die in denen auf die in vorhergehende beschriebene Weise approbirten Anschläge determinirte masse nichts geendert, noch im Ausbauen überflüssige Unkosten aufgewendet, sondern wenn etwas nöthiges zu ändern vorfiele, es zuvorher beim regirenden Bürgermeister angemeldet und von diesem an den sitzenden Rath oder auch die seniores gebracht und deren entschluß erwartet, außer dem aber und wann dieser modus nicht allenthalben genau observiret, die Baukosten nicht gereichet, in Rechnung auch nicht passiret werden."

Diesen oft geraume Zeit in Anspruch nehmenden Vorbereitungen entsprach gewöhnlich auch eine sehr langsame Bauausführung. Handelte es sich um einen größeren Bau, so war, weil dies ein außergewöhnliches Vorkommnis, der Ratsmaurer und Ratszimmerer außerstande, die Arbeit allein mit den Gesellen herzustellen. So wurden weitere Meister herzugezogen. Da die Meister nebenbei auch private Gebäude mit ihrer beschränkten Zahl an Gesellen errichteten, so wurde zeitweilig der Ratsbau nur recht wenig ge-

13) Quellen zur Geschichte Leipzigs. Bd. II, S 239.

fördert. Kriege und Geldmangel des Rates pflegten auch recht häufig die Bauausführung auf längere Zeit zu unterbrechen.

3. Kapitel

Das Handwerk.

A. Alter des Handwerks und Produktionsgebiet.

Aus der Schilderung der ursprünglichen Technik des Hausbaues geht hervor, daß das Betätigungsgebiet des Zimmermannes sich als erstes der Bauhandwerke von der Hauswirtschaft loslöste. Da sich diese Umbildungen äußerst langsam vollzogen, werden wir eine lange Zeit dafür annehmen müssen. Bestimmte Nachrichten darüber liegen nicht vor. Auch für die Folgezeit sind Urkunden oder sonstige Nachrichten über das Maurer- und Zimmerhandwerk nicht vorhanden. Erst aus dem 15. und 16. Jahrhundert ist einiges überliefert. So bildeten die Maurer und Zimmerer anfangs des 15. Jahrhunderts eine gemeinsame Brüderschaft und wurden als fraternitas et societas carpentariorum et muratorum 1439 vom Provinzial des Franziskanerordens, Bruder Mathias, in die Gemeinschaft der guten Werke des Ordens aufgenommen[14]). Damit werden ihre Verpflichtungen zur Steuerzahlung und zum Heeresdienste auch durch das Kloster und nicht durch die Stadt geregelt worden sein, so daß es nicht weiter verwunderlich erscheint, wenn sie im Harnischbuche der Stadt vom Jahre 1466 nicht mit aufgeführt sind. Die Urkunde über diese Aufnahme enthält nur die Pflichten des Ordens und geht auf die Verpflichtungen der Brüderschaft nicht näher ein, so daß es nicht möglich ist aus der Urkunde ein klares Bild über das Wesen dieser Brüderschaft zu erlangen. Während zumeist die Zünfte auch den religiösen Bedürfnissen ihrer Angehörigen Rechnung tragen, findet es sich auch, daß zu diesem Zwecke besondere religiöse Brüderschaften in den einzelnen Handwerken neben den Zünften bestanden[15]). Es gab aber auch Brüderschaften, die neben der Verfolgung religiöser Zwecke die Regelung ihrer Handwerksorganisation vornahmen und der Zunftverfassung der Städte frei gegenüber standen. Diese freien Brüder-

14) Posern-Klett. Urkundenbuch der Stadt Leipzig. Bd. I, S. 150.

15) Eberhard Gothein. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Straßburg 1892. Über Bruderschaft und Zunft S. 387.

schaften sind im wesentlichen dem Baugewerbe (freie Maurer) eigentümlich. Zu großer Bedeutung gelangten die Brüderschaften oder „Bauhütten“ der Steinmetze und Maurer, die unter dem Hauptorte Straßburg eine gemeinsame sich über ganz Deutschland erstreckende Organisation besaßen. Da das Harnischbuch der Stadt Leipzig vom Jahre 1466, das die Organisation der Bürger, insbesondere die Zünfte und ihre Kriegsverpflichtungen, aufführt, die Brüderschaft der Maurer und Zimmerer nicht erwähnt, müssen wir diese als freie Brüderschaft ansehen[16]). Im Zusammenhang mit der Organisation der Bauhütten scheint sie jedoch nicht gestanden zu haben, was auch weiter nicht verwunderlich erscheint, da diese in erster Linie die Steinmetze umfaßte und auch in der Folgezeit Maurer fast nur dann angeschlossen waren, wenn sie mit den Steinmetzen gemeinsame Bruderschaften bildeten. Steinmetze gab es jedoch zu jener Zeit in Leipzig nicht, die vorfallenden Arbeiten wurden von der Bauhütte in Rochlitz vorgenommen. Infolge des Niedergangs der freien Brüderschaften im 16. Jahrhundert treten an ihre Stelle zumeist Zünfte. So auch in Leipzig. Wann diese Umwandlung erfolgte, läßt sich nicht feststellen. Möglich ist, daß sie wie an anderen Orten durch die Reformation herbeigeführt wurde, daß also bis zu deren Einführung im Herzogtum Sachsen im Jahre 1539 die Brüderschaft noch ihren Anschluß an das Franziskanerkloster hatte und dann erst zünftig wurde. Dafür würde sprechen, daß beide Handwerke kurz darauf von der Stadt Zunftordnungen bekamen. Jedenfalls aber sind beide Handwerke 1542 getrennt. Aus diesem Jahre datiert die erste überlieferte Maurerordnung, die für das Zimmerhandwerk stammt erst vom Jahre 1555, sie ist ausführlicher gehalten, jedoch deuten die fast wörtlich gleichlautenden Grundbestimmungen auf die frühere Gemeinschaft beider Handwerke hin.

Das Produktionsgebiet[17]) der beiden Handwerke in der damaligen Zeit deckt sich nur in gewissem Grade mit dem der Jetztzeit. Es war damals fest umgrenzt, um bei der Gebundenheit der Gewerbe Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Zünften zu vermeiden.

Dem Zimmerhandwerke stand es zu, Stämme zu Balken zu

16) Wustmanns Ansicht, daß sie nicht mehr bestanden habe, weil sie im Harnischbuche nicht aufgeführt ist, lehnen wir somit ab.

17) Hierüber ausführlicher bei Kreutzkam, Baugewerbe S. 12.

behauen und zu Brettern zu sägen, Fachwerk und Balkenanlagen auf dem Zimmerplatze fertigzustellen und es dann auf dem Baue zu richten, Treppen zu stellen usw. Wegen verschiedener Arbeiten kam es zum Streit mit den Tischlern, die jede Leimarbeit für sich beanspruchten.

Den Maurern stand das Mauern zu, ferner das Ofensetzen, Dachdecken, Putzen, Tünchen und das Anstreichen der Häuser. Über das Dachdecken besagt eine Bestimmung der Innungsartikel von 1564 folgendes: Viele Meister und Gesellen wissen mit dem Dachen der Häuser nicht recht umzugehen. Das Handwerk soll darum zwei Meister bestimmen, die dies namentlich pflegen sollen. Diese Bestimmung scheint auf eine baldige Abtrennung des Dachdeckens vom Maurergewerbe hinzudeuten. Dies trat jedoch nicht ein, sondern erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts gibt es in Leipzig Ziegeldecker. Das Ofensetzen stand neben den Maurern auch den Töpfern zu. Die Artikel von 1733 setzen das Produktionsgebiet der Maurer folgendermaßen fest: „Dem Mäuerhandwerk steht fernerweit zu das Mauern, Berohren, Rohr-Auswerffen, Berappen, Tünchen, Weißen, Quadratur, Strucatur, Stein-Mez-Arbeit, Dachdecken, sowohl inwendig als auswendig abzuputzen und anzustreichen, ingleichen auch in denen Zimmern einzufassen und anzustreichen.“ Danach stand den Maurern auch Steinmetzarbeit zu, doch war es ihnen verboten, mit Klippel und Eisen Steinwerk zu verfertigen, dies war allein den Steinmetzen überlassen. Dieses Gewerbe wurde jedoch in früheren Jahrhunderten nicht in Leipzig ausgeübt; infolge des herrschenden Ziegelbaues brauchte man diese Arbeiten weniger und wandte sich im Bedarfsfalle an die Steinmetzen des benachbarten, durch seine Steinbrüche bekannten Städtchens Rochlitz. Erst 1834 wanderte das Gewerbe auch nach Leipzig ein.

Die Produktion selbst zerfällt beim Zimmerhandwerke in zwei getrennte Produktionsabschnitte, das Herrichten des Holzes auf dem Werkplatze oder in der Werkstätte und das Anbringen auf dem Baue. Balkenlagen, Dachstühle und Treppen werden nach den entsprechenden Maßen bereits auf dem Werkplatze fertiggestellt, wo somit die hauptsächliche Arbeit zu leisten ist. Die Maurer dagegen haben ihr Betätigungsgebiet ausschließlich auf dem Bauplatze, wo die anderen Bauhandwerker sich nur einfinden, um ihre Arbeiten anzubringen. Auf diesem bildet sich zum Zwecke der Herstellung eines Baues eine zeitliche Arbeitsvereinigung der

verschiedenen Bauhandwerker, die ihren Ursprung nicht in dem Willen oder der Vereinbarung der Handwerker hat, sondern die durch den Bauherrn hervorgerufen wird. Sie macht die verschiedenen Handwerke stark voneinander abhängig und zwingt sie je nach der durch den Fortgang des Baues bedingten Art und Weise neben- und nacheinander ihr Werk zu verrichten.

B. Die Handwerksmeister[18]).

An der Spitze der Meister standen die Obermeister oder Oberältesten. Zu dieser Würde kamen immer nur die beiden ältesten Meister, sie bekleideten abwechselnd die Stellung als amtierender Obermeister und als Beisitzer. In der Amtsführung gesellte sich zu ihnen ein dritter, der Handwerksschreiber. Zu ihrer Unterstützung konnten sie die beiden Jungmeister heranziehen, die auch an den besonderen Versammlungen der Gesellen, solange diese statthaft waren, teilnehmen mußten. In den Meistern sind ihrer wirtschaftlichen Stellung und ihrem sonstigen Einfluß nach die Hauptrepräsentanten des Handwerks zu erblicken. Zu jeder Zeit war es mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft, zur Meisterwürde zu gelangen. Der nachsuchende Geselle mußte vier bis fünf, später zwei Jahre gewandert haben, sodann wurde ihm ein Mutjahr auferlegt, wobei ihn sein Meister in die beste Arbeit stellen mußte, damit man sehe, was er gelernt habe[19]). Das Meisterstück bestand beim Maurerhandwerk in einem Abriß von einem großen, vornehmen Hause der Stadt mit entsprechenden Zeichnungen oder einem selbständigen Entwurfe zu einem einfacheren Grundstücke[20]). Nach bestandener Prüfung hatte der junge Meister weiter die Verpflichtung, ein Meisteressen zu geben und fünf Gulden in die Lade zu zahlen. Das Zimmerhandwerk verlangte als Meisterstück das Auswinkeln eines Dachstuhles und einer Treppe (später einer Wendeltreppe) und das Verwinkeln einer ledigen Säule mit dem Zollstab[21]). Entsprechend den immer höheren Anforderungen, die

18) Die im folgenden gemachten Angaben sind teils den Urkunden über die Maurer, teils den Urkunden über die Zimmerer entnommen. Was für das eine Handwerk festgesetzt ist, trifft in den allermeisten Fällen auch für das andere zu. Abweichungen sind besonders bemerkt worden.

19) Maurerordnung vom 28. Juni 1677.

20) Maurerinnungsartikel von 1542.

21) Zimmerinnungsartikel von 1555.

durch die Entwickelung der Bauformen an die Meister gestellt wurden, steigerten sich auch die Anforderungen bezüglich des Meisterstückes. Gegen Ende der Zeit, innerhalb der die Meisterprüfungen lediglich von Meistern abgehalten wurden, verlangte die Maurerinnung eine vollständige Zeichnung für ein größeres Gebäude mit diversen Etagengrundrissen und Façadenzeichnungen, Säulen im toskanischen oder dorischen Stile, einer ovalen oder runden Steintreppe in gegebener Höhe, außerdem eine spezielle Veranschlagung der Kosten. Dazu kam eine mündliche Prüfung über Gründungsarten, Absteckung von Gebäuden, Bodenfestigung, Arten von Gewölben und Anlegungen von Feuerstätten [22]). Die Zimmerinnung verlangte Grundriß und Konstruktion eines Dachstuhles, einer Haupttreppe und einer architektonischen Säule. Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf die Kennzeichen von gutem Bauholz, die Aufstellung von Gerüsten, Abbindungen, Absteifung von Gebäuden, Ausführung von Glockentürmen, Dachverbänden und ähnliches [23]).

Nur Bürgern war es gestattet, das Meisterhandwerk auszuüben [24]). Hervorragend war die Stellung zunächst nicht, die der Gesell durch Erwerbung des Meisterrechts sich errang. Der Meister arbeitete wie der Gesell beim Bauherrn um Lohn (Lohnwerk). Dreierlei Dinge sind es jedoch, die ihn über den Gesellen erheben:

1. Der Meister ist der Vermittler zwischen dem Bauherrn und den Gesellen. Er allein ist berechtigt, Gesellen zu halten.
2. Der Meister allein ist berechtigt, Bauarbeiten zu übernehmen und zu leiten, abgesehen von der geringfügigen Beiarbeit der Gesellen.
3. Der Meister allein verfügt über das für die Übernahme größerer Bauarbeiten nötige Handwerkszeug.

Allzugroß war der Besitz des Meisters an Handwerkszeug zunächst allerdings nicht. Für etwa 12 Gulden brauchte der Zimmer-

22) Spezialinnungsartikel der Maurer vom 9. August 1822.

23) Spezialinnungsartikel der Zimmerer vom 30. Oktober 1826.

24) Maurerartikel von 1542. „Zum ersten soll keinem Meurer gestadt werden, in und außerhalb der Stadt Weichbild zu maistern, er sei dan Bürger.“ Zimmerartikel von 1555. „Es soll keinem Zimmermann in noch außerhalb der Stadt Weichbilde zu meistern gestattet werden, er sei dan Bürger.“

meister an Sägen, Klammern, Bohrern, Seilen und ähnlichem[25]); der Maurermeister für etwa 10 Gulden an Wannen, Fässern, Schippen, Sieben und Kalk. Aus letzterem geht zugleich hervor, daß der Kalk vom Maurermeister geliefert wurde, alles sonstige Baumaterial hatte der Bauherr zur Verfügung zu stellen. Sodann mußten die Meister einen Werkplatz haben, die Zimmermeister auch eine Werkstelle. Über den sonstigen Besitz der Meister läßt sich etwas Umfassendes nicht feststellen, da in den Quellen, den Steuerbüchern dieser Zeit, der Beruf nicht angegeben ist. Das Türkensteuerbuch von 1529[26]) macht hiervon eine Ausnahme, da hier wenigstens größtenteils der Beruf angegeben ist. In diesem Steuerbuche sind 15 Zimmerleute und 13 Maurer aufgeführt ohne Unterscheidung in Meister und Gesellen. Nur in einem, dem Ratszimmermann, können wir ohne Zweifel einen Meister erblicken. Acht Maurer und fünf Zimmerleute sind klosteruntertänig, infolgedessen können wir aus dem städtischen Steuerbuch nichts über ihren Besitz erfahren. Von den anderen besitzen weder Haus noch fahrende Habe zwei Maurer und sechs Zimmerleute. Einer davon ist als „inquilinus" bezeichnet, bei zweien ist zur Bezeichnung des Wohnverhältnisses angegeben „apud matrem". Drei Maurer und vier Zimmerleute besitzen Haus und fahrende Habe. Wir werden in ihnen Meister zu erblicken haben. Der Wert ist durch Selbsteinschätzung ermittelt. Es besaßen:

	Haus	farende Habe	Haus und farende Hab
Thomas Mensichen, rathszymmerman	63½[27])	6½	70
Jacoff Gotze, zcymmerman	28	6	34
Symon Gnemichen, zcymmerman	20	10	30
Jacoff Richter, zcymmerman	—	—	15
Cuntz Bundschuh, meurer	—	—	119
Bartel Man, meurer	18	6	24
Andres Iherling, meurer	—	—	20.

Nur 11 Jahre später, allerdings in Zeiten lebhafter Bautätigkeit, finden sich im Jahre 1540 in Leipzig 15 Zimmermeister und 40 Ge-

25) In einer Supplikation der Zimmergesellen kurz vor 1555 wird gesagt, die Zimmermeister besäßen nicht einmal dieses, sondern nur eine Schrotsäge, Klammern und etwas Holz.

26) Im Ratsarchiv. Teilweise veröffentlicht in den Quellen zur Geschichte Leipzigs Bd. 1.

27) Bedeutet 1 Schock Groschen. 1 Schock Groschen = 60 Groschen = 720 Pfg. 1 Gulden = 21 Groschen.

sellen vor. Schon damals scheint ein Teil der Gesellen in der weiteren Umgebung Leipzigs gewohnt zu haben, was mit der Tatsache übereinstimmt, daß die Meister außer der Arbeit in der Stadt auch in beträchtlichem Maße Arbeiten auf dem Lande ausführten. Die Häuser und Betriebsstätten der sieben Maurer und Zimmerleute, die wir wohl als Meister ansehen können, befanden sich alle außerhalb der ummauerten Stadt[28]). Sechs davon befanden sich in den südlichen Vorstädten, wo ebenfalls fast alle anderen Maurer und Zimmerleute wohnhaft waren. Für die Maurer wird die Nähe der Sand- und Lehmgruben, für die Zimmerleute die Nähe des Flusses (Anflößen des Bauholzes) hierfür von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein. Auch das siebente Haus, das eines Zimmermanns, nordwestlich der Stadt, war in unmittelbarer Nähe des Flusses gelegen. In den südlichen Vororten befanden sich ebenfalls in späteren Zeiten vorzugsweise die Standorte der Produktion der beiden Handwerke.

Wie anderwärts, wurde es auch in Leipzig üblich, daß der Meister die Bestellung des Baumaterials für den Bauherrn übernahm. Es geht dies aus den Handwerksordnungen hervor, wo hierüber folgendes gesagt wird: „Ein Meister soll dem anderen nicht in die Arbeit fallen, zumal wenn der Meister dem Bauherrn die Werkstücken albereit bestellet“[29]), und „Es soll keiner dem anderen in die Arbeit fallen, zumahlen wenn die Meister dem Bauherrn die Werkstücken zum vorhabenden Bau bereits bestellet, oder den Kalk gekaufft und angeschafft und den Anschlag benebst Abriß zum Bau gemacht“[30]). Die geschworenen Gewerke, der Ratszimmerer und der Ratsmaurer, zu denen der Rat die tüchtigsten Baugewerksmeister auswählte, damit sie als magistri operis des Rates Bauausführungen und -unterhaltungen gegen salarium, freie Wohnung und accidentien leiteten, wurden infolge ihrer Tüchtigkeit und wohl auch, weil sie die baupolizeilichen Funktionen auszuüben hatten, von den Bürgern gern in Anspruch genommen. So unterhielten sie einen großen Betrieb, der ihnen auch großzügigere Maßnahmen ermöglichte. Bereits 1656 beklagen sich die

28) Die Meister wohnten ihres Werkplatzes wegen in den Vororten und auch die Gesellen, da der Arbeitstag viel eher begann, als die Stadttore geöffnet wurden.

29) Maurerordnung von 1677.

30) Maurerordnung von 1733.

Zimmermeister über den Ratszimmerer Hannss Schmidt, daß er Bauholz und Baumaterialien vor den Toren aufkauft und davon ein Lager hält, können jedoch in dieser Beziehung nichts gegen ihn erreichen.

Arbeitete der Meister selbst mit den Gesellen, so soll er nach den Maurerartikeln von 1542 im Sommer täglich $3^1/_2$ Groschen, im Winter täglich 3 Groschen erhalten. Dieselbe Lohnhöhe wird in der Zimmerordnung von 1555 für Zimmermeister festgesetzt. Nach den Maurerartikeln von 1601 soll der arbeitende Meister gleich den Gesellen wöchentlich einen Taler haben, doch bekommt er nichts, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, wenn er etliche Gebäude zu bestellen hat, da er von den Gesellen drei Groschen für Abnutzung des Handwerkszeuges erhält. Während anfangs der eigene Arbeitslohn den Hauptverdienst des Meisters bildete, trat an dessen Stelle später der Meistergroschen. Anfangs war es üblich, daß dieser von den Gesellen nicht entrichtet wurde, wenn der Meister selbst mitarbeitete. Aber trotz des Widerstandes der Gesellen konnten die Meister bereits in die ersten Handwerksordnungen die Bestimmungen bringen, daß der praktisch tätige Meister beides, sowohl Lohn als Meistergroschen, zu beanspruchen habe. Der Meistergroschen wird von den Gesellen für Abnutzung des vom Meister gestellten Handwerkszeuges bezahlt. Dies weist deutlich auf den ersten Anfang der Sonderstellung hin, die sich zwischen Meister und Gesellen herausbildete. Der Bauherr nimmt für eine bestimmte Ausführung Handwerksleute in Arbeit. Da die meisten jedoch nicht alles erforderliche Handwerkszeug besitzen, überläßt ihnen dies einer der Mitarbeitenden zur Mitbenutzung, ohne ihn ist das Werk gar nicht durchzuführen. Der Bauherr wendet sich also in erster Linie an ihn, er tritt damit zwischen diesen und die übrigen Handwerker. Die Entschädigungsgebühr für Abnutzung von Werkzeug entwickelt sich dann, wie die oben aufgeführten Bestimmungen der Maurerordnung von 1601 zeigen, zum Hauptverdienst des Meisters, das mit wachsender Höhe des Meistergroschens und wachsender Gesellenzahl zunahm und schließlich nicht mehr den Gesellen abgezogen, sondern als Zuschlag zum festgesetzten Gesellenlohne vom Bauherrn erhoben wurde. Die Zimmerartikel von 1555 setzen den Meistergroschen auf einen Groschen für die Woche fest. Zu dieser Zeit mag er noch seine ursprüngliche Bedeutung als Abnutzungsgebühr ganz gehabt haben,

da gleich anschließend eine Strafe für mutwilliges Zerbrechen des Meisterzeugs festgesetzt ist[31]). Nach der Maurerverordnung von 1601 betrug er 3 Groschen, 1611 für die Zimmermeister bereits 4 Groschen 6 Pfennige. Da die Meister zu dieser Zeit 12 Gesellen halten durften, so betrug die Einnahme daraus im Höchstfalle 2 Taler 6 Groschen. Ende des 18. Jahrhunderts hat der Meistergroschen die Höhe von 6 Groschen für die Woche erreicht, ein Geselle brachte demnach dem Meister einen Groschen täglich ein.

Das Anfertigen des Bauplanes und des Kostenanschlages wie auch das Bestellen der Baumaterialien werden weitere Einnahmequellen für den Meister gebildet haben. Die Handwerksordnungen bestimmen darüber nichts Näheres, was auch ganz natürlich ist, da die je nach Größe und Umfang des Baues darauf zu verwendende Mühe sehr verschiedene Entschädigungen bedingen mußte.

Wie auch in anderen Zünften, findet man beim Maurer- und Zimmerhandwerk die Gliederung der Gehilfen in Gesellen und Lehrlinge. Zu ihnen treten in diesen beiden Gewerben noch die Helfer. Die Natur des Gewerbes erforderte eine höhere Gesellenzahl als die sonst übliche. Die Maurerordnung von 1542 bringt die Vorschrift: „Kein Meister sol, er fordere Gesellen wieviel er wolle, nicht mer dan zwey Gebeude zu gewohnlicher Bauzeit auf einmal verwesen". Dies bedeutet zwar keine direkte Beschränkung der Gesellenzahl, aber durch die einschränkende Bestimmung über das Arbeitsgebiet des Meisters ist indirekt eine solche erzielt. Ebenso ist die Regelung in den Zimmerartikeln von 1555 erfolgt. Anfang des 17. Jahrhunderts trat für die Zimmermeister eine direkte Beschränkung auf zehn Gesellen ein. Die Klagen der Meister gegen den schon erwähnten Ratszimmermann Hannss Schmidt erstreckten sich auch auf das Halten einer unerlaubt hohen Zahl Gesellen. 1659 förderte er 15—16 Gesellen. Der Rat entschied, daß außer den erlaubten zehn Gesellen fünf weitere auf Verlangen von den anderen Meistern geliehen werden sollten. Der leihende Meister sollte für den Tag 8 Pfennige Meistergeld für jeden dieser Gesellen erhalten. Aus Konkurrenzneid traten die Meister jedoch keine Gesellen ab, auch wird sich der Ratszimmermann ungern an die Vorschrift gehalten haben, sodaß bald wieder Klagen laut

31) Je drei Groschen in die Meister- und Gesellenlade und Ersetzen des Zerbrochenen.

werden; 1686 wurde festgesetzt, es dürfen zwölf Gesellen gehalten werden, wer mehr fördert, soll für jeden weiteren Gesellen sechs Pfennige zahlen, wovon die Hälfte in die Innungslade kommt, während die andere unter Meistbegünstigung der Meister mit keinem Gesellen nach einem bestimmten Modus unter die Meister mit keinem und ein bis vier Gesellen verteilt wird. Zur Durchführung dieser Maßregel sollten die Meister Gesellenrollen an das Handwerk einreichen. Man richtete sich jedoch nicht nach der Vorschrift. Durch andauernde Beschwerden des Meisters Nicklas wurden die Meister 1710 und die folgenden Jahre bestimmt, Gesellenrollen einzureichen. 1710 und 1720 förderten die einzelnen Meister Gesellen:

	1710	1720
Obermeister Rühl	20	12
Weißmantel	32	17
Ratszimmermann Chr. Schmidt	119[32])	86
Büchel	11	20
Müller	37	24
Johann Georg Rühl	30	22
Matren	15	14
Bröhne	9	4
Nicklas	1	—

Eine königliche Entscheidung von 1723 bestimmte, es können fünfzehn Gesellen gehalten werden, für jeden weiteren sind sechs Pfennige für den Tag in die Lade zu entrichten. Damit war der Streit jedoch keineswegs beigelegt, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Zimmermeister in zwei Parteien gespalten, zwischen denen fortgesetzt Prozesse schwebten. Im Laufe des langen Streites kam es vor, daß Meister, die erst die Interessen der armen Meister vertreten hatten, wenn sie über die erlaubte Zahl Gesellen förderten und zahlen sollten, sich zur anderen Partei schlugen und umgekehrt. Endlich schlief der Streit ein, ohne eine endgiltige Erledigung gefunden zu haben. In der Maurerinnung kam es ebenfalls zu Streitigkeiten über das Halten von Gesellen, jedoch nicht in gleich erbittertem Maße.

32) Diese Zahl bezieht sich nur auf die Monate Juni—September, der Ratszimmermann hatte demnach in 4 Monaten (allerdings in der Hauptsaison) $^3/_4$ so viel Gesellen gefördert, wie die anderen Meister zusammen in einem Jahre.

Die steigende Zahl der Gesellen, die der Meister halten durfte, hatte ihre natürliche Ursache in den größeren Anforderungen, die durch die Entwickelung der Bauformen bedingt waren. Dem mittelalterlichen Meister wurden bei der damals herrschenden Bauform der Kleinbürgerhäuser regelmäßig nur kleinere Aufgaben gestellt, denen er mit drei oder vier Gesellen genügen konnte. Wurde der Bau einer Kirche oder eines Rathauses nötig, so bewerkstelligte man diese ausnahmsweise größere Aufgabe, indem mehrere, zuweilen alle Meister der Stadt, mit ihren Gesellen daran arbeiteten. Als aber seit dem 16. Jahrhundert das Bauen hochgeschossiger Geschäfts- und Wohnhäuser namentlich durch die Kaufherren zur Regel wurde, war es dem den Bau übernehmenden Maurer- und Zimmermeister nicht mehr möglich, mit der bisher üblichen Gesellenzahl den gesteigerten Anforderungen der neuen Bauten zu genügen. Es ist darum in den durch die Weiterentwickelung der Bauformen gestellten erhöhten Anforderungen an das Baugewerbe und insbesondere an das Maurer- und Zimmerhandwerk die natürliche Ursache der gesteigerten Gesellenhaltung zu suchen.

Lehrlinge durfte der Meister nur in ganz beschränkter Anzahl halten; zunächst nur zwei[33]), dann wurde ihnen gestattet, bereits 6 Wochen vor dem Auslernen eines Lehrlings einen neuen anzustellen. 1638 wünschen die Zimmermeister in einer Eingabe bereits $^1/_2$ Jahr zuvor einen neuen Lehrling anzustellen und begründen dies mit dem herrschenden Mangel an Gesellen. Der Rat genehmigt ihnen dies.

Die Zahl der Meister während des betrachteten Zeitabschnittes wird durch folgende Tabelle veranschaulicht.

Jahr	Zimmermeister	Maurermeister
1516	?	(11)
1530	(13)	?
1540	(15)	?
1545	(15)	(7)
1555	(13)	?
1611	(9)	?
1659	(8)	(5)
1686	(8)	?

33) Ein Meister sol nur einen Lehrjungen, auf einen Bau geben, und also nicht mer, dan 2 Lehrjungen off beiden gebeuden, die dan dry Jhar lernen sollen, halden. Maurerordnung von 1542.

Jahr	Zimmermeister	Maurermeister
1710	(10)	?
1713	10	8
1718	(11)	?
1721	11	6
1723	13	9
1724	(13)	?
1736	9	8
1746	9	8
1764	10	7
1770	9	9
1780	8	7
1786	10	7
1787	?	(5)
1789	11	7
1792	?	(6)
1798	10	4
1800	10	5

Die Zahlen in Klammern sind aus Handwerksordnungen und anderen Urkunden ermittelt worden, sie sind als absolut zuverlässig anzusehen, da die Handwerksurkunden zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften sämtlicher Meister und Meisterwitwen bedurften. Die Zahlen ohne Klammern sind durch Auszählen der Adreßbücher ermittelt worden. Wo die auf verschiedenem Wege gefundenen Zahlen sich auf denselben Zeitraum beziehen, stimmen sie fast genau überein. Kleine Unterschiede sind darauf zurückzuführen, daß in den Adreßbüchern die alten Handwerksmeister mit aufgeführt sind, die keinen Betrieb mehr unterhielten. In den Urkunden sind diese nicht berücksichtigt worden. Für das 18. Jahrhundert geben auch Kreutzkam und Leonhardi[34]) Meisterzahlen an. Kreutzkam konstatiert einen erheblichen Unterschied zwischen beiden Angaben. Es differieren aber nur die Angaben über die Zahlen der Maurermeister, was auch darauf beruht, daß Leonhardi von Kreutzkam falsch zitiert wird. In Wirklichkeit stimmen beider Angaben vollkommen überein, da sie aus denselben Quellen, den Adreßbüchern stammen. Sie begehen außerdem den gleichen Fehler, bei den Zimmermeistern die Obermeister nicht mitzuzählen. In

34) Leonhardi, Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig 1799, S. 273.

obiger Tabelle sind diese Versehen vermieden. Da die Landmeister der umliegenden Ortschaften, soweit sie nicht in Städten wohnten, zu dem Handwerk in Leipzig halten sollten, ist es möglich, daß nicht alle der angegebenen Meister ihren Wohnsitz und ihre Betriebsstätte in Leipzig hatten. Nachweisen läßt sich ein solcher Fall erst für 1810, wo ein Maurermeister in dem benachbarten Dorfe Stötteritz wohnhaft war. Für frühere Zeiten kann ein Nachweis nicht geliefert werden, da in den Adreßbüchern bei den Handwerkern nur der Name, oft auch nur die Zahl der Meister angegeben ist.

Relativ wenig Zahlen liegen für die erste Bauperiode Leipzigs Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts vor. Da der Fachwerkbau zu jener Zeit vorherrschte, dürften die für die Zimmer- und Maurermeister gefundenen Zahlen das Verhältnis der beiden Handwerke zueinander ziemlich richtig kennzeichnen. In der zweiten Bauperiode Leipzigs nimmt auch die Zahl der Maurermeister etwas zu, was mit dem Umstand übereinstimmt, daß man damals allmählich zum Massivbau überging.

Des weiteren läßt sich von der Tabelle ablesen, daß die Zahl der Meister mit der Größe der Stadt und deren baulicher Entwickelung nicht gleichen Schritt gehalten haben kann, sondern erheblich zurückgeblieben ist. So finden wir 1659 8 Zimmermeister und 5 Maurermeister vor, 1800 10 Zimmermeister und 5 Maurermeister, dabei hat sich die Einwohnerzahl mehr als verdoppelt. Im Jahre 1699 zählte die Stadt 15 653, im Jahre 1800 dagegen 32 146 Einwohner. Der Grund liegt zum Teil in der absichtlichen Erschwerung des Meisterwerdens durch die Meister selbst, die am liebsten nur ihre Söhne und Schwiegersöhne zugelassen hätten. Solche Erschwerungen waren beabsichtigt durch die Bestimmung von 1656, daß, wer Meister werden will, außer den Wanderjahren auch zwei Jahre in Leipzig gearbeitet haben muß. Ferner besagt die Ordnung von 1733, wenn sich zwei zugleich zur Mutung ansagen, haben diese zu losen, damit nicht zwei zu gleicher Zeit das Meisterstück machen.

Hatte ein Geselle alle Vorbedingungen erfüllt, so suchten die Meister unter allerlei Vorwänden die Zulassung zu verzögern oder ganz zu verhindern, so daß der Geselle schließlich sein Vorhaben aufgab oder erst nach langen Verhandlungen vor dem städtischen

Rate zugelassen wurde[35]). Auch wegen Nichtannahme des Meisterstücks finden sich so häufige Klagen der Gesellen, denen auch teilweise von den Behörden stattgegeben wurde, so daß man annehmen muß, daß auch bei der Beurteilung des Meisterstücks Ungerechtigkeiten vorgekommen sind.

Es ist jedoch nicht der Egoismus der Meister allein, der ihre Zahl so klein bleiben ließ, sondern es ist hauptsächlich, wie schon bei der Gesellenzahl darauf hingewiesen wurde, die Änderung der Bauformen. Die bebaute Fläche der Stadt ist im 17. und 18. Jahrhundert ziemlich die gleiche wie vorher. An Stelle mehrerer kleiner Gebäude entstand ein einzelnes, vielgeschossiges Haus. Es hat sich also mit der baulichen Entwickelung nicht vornehmlich die Menge der Aufträge an die Bauhandwerksmeister geändert, sondern die Größe der Aufträge, und diesen suchte man nicht, da sie nun zur Regel geworden waren, durch temporäre Vereinigungen mit anderen Meistern gerecht zu werden, wie im Mittelalter, sondern durch Vergrößerung des Betriebes, die man mittels einer erhöhten Gesellenzahl erreichte. Die durch die Vergrößerung der handwerklichen Betriebe verursachten Mehranschaffungen an Werkzeugen sind ein weiteres Mittel gewesen, das Meistern zu erschweren.

Als man seit Ende des 15. Jahrhunderts in Leipzig zu der in den süddeutschen Städten schon üblichen hochgeschossigen Bauweise überging und eine stilgerechte Ausführung verlangte, mußte man sich zunächst an hervorragende fremde Baumeister und Baugewerksmeister wenden. Von den Baugewerksmeistern der Stadt waren es immer nur einzelne, die kunstvolle Kirchen und öffentliche Ge-

35) Auch in anderen Städten und in anderen Leipziger Handwerken kamen solche Erschwerungen vor, so daß sich die Handwerksordnung des Churf. Joh. Georgens II. zu Sachsen, vom 22. Juni 1661, dagegen wie folgt wendet: „Nachdem auch, bei verschiedenen Städten, insonderheit aber bei Unserer Stadt Leipzig, in denen Zünften der Mißbrauch eingerissen, daß die Gesellen, welche das Meisterrecht suchen, und sich daselbst niederlassen wollen, in der gewöhnlichen Handwerksmuthung oder sonsten in andere Wege sehr gehindert, und ausser denen ordentlichen Quartal-Zusammenkünften nicht zugelassen, sondern von einer Zeit zur andern, ja durch Erregung unnötigen Streites wohl gar von Jahren zu Jahren aufgehalten und hernach, wenn sie endlich nach gehabter vieler Mühe darzu gelangen sollten, mit kostbaren Mahlzeiten oder Meisteressen beschweret werden, woraus dann erfolget, dass viele dergleichen Handwerksgesellen, welche gute Arbeit zu verfertigen erlernet, gleichsam aus dem Lande getrieben und sich an andere Orthe zu wenden genöthigt werden . . .“ Die Städte sollen nun gegen diese Verzögerungen und Unkosten einschreiten.

bäude entwerfen und auch ausführen konnten, während die übrigen zwar auch wirtschaftlich erstarkten, das Handwerk aber bei ihnen einen künstlerischen Einschlag vermissen ließ. Die Sonderstellung der hervorragenden Meister wurde aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts mehr und mehr durch die aufkommenden Architekten beeinträchtigt, die das Handwerk in seine ursprünglichen Bahnen zurückdrängte. Entstand so den Baugewerksmeistern von oben her eine wirksame Konkurrenz, die ihre künstlerische Weiterentwicklung hemmte, so wurde den Meistern schon von Anfang an wirtschaftlich Abbruch getan durch Störer- und Pfuscherarbeit, die von selbständig arbeitenden Gesellen ausgeübt wurde, aber auch seitens der Handwerker vom Lande drohte.

Ganz abgesehen davon, daß das Errichten von Stadtgebäuden nicht durch Landmeister erfolgen durfte, war es diesen verboten, Meßbuden aufzurichten[36]) und auf dem Lande zugerichtetes Bauholz in die Stadt einzuführen[37]). Zuwiderhandlungen kamen zuweilen vor. Andererseits war die Landarbeit der Leipziger Meister nicht unbeträchtlich. Bei der bereits erwähnten Angabe der Gesellen 1710 und 1720 teilen 1710 zwei, 1720 ein Zimmermeister speziell mit, wieviel Gesellen sie in der Stadt und wieviel auf dem Lande beschäftigten. 1710 beschäftigt der eine 13 Gesellen von 30, der andere 11 von 20 auf dem Lande. Der eine Meister, welcher 1720 spezielle Angaben hierüber macht, beschäftigt 9 von 22 Gesellen auf dem Lande. Fernerhin überliefert uns ein Aktenstück von 1665, daß in dieser Zeit selbst in der Stadt Rochlitz größere Maurerarbeiten durch einen Leipziger Maurermeister ausgeführt wurden.

C. Gesellen und Lehrlinge.

Die Eigentümlichkeit des Baugewerbes machte die Stellung der Gesellen den Meistern gegenüber zu einer freieren als in anderen Gewerben. Zwar waren auch sie in der Blütezeit der Zunftverfassung an den Haushalt des Meisters angeschlossen und wurden auch von diesem oder dem Bauherrn, bei dem gearbeitet wurde,

36) Die Zimmermeister werden wiederholt beim Rat vorstellig gegen das Aufstellen von Buden zur Meßzeit durch auswärtige Meister.

37) Noch 1800 verboten.

beköstigt[38]), aber in den Städten verlor sich dies bald wieder. Der Lohn mußte darum so hoch festgesetzt werden, daß der Geselle sich und seine Familie davon ernähren konnte, denn im Baugewerbe war die Gesellenzeit niemals nur ein Durchgangsstadium zum Meister, sondern es gab immer eine Anzahl Gesellen, die die Meisterwürde nicht erreichten. So galten auch die Heiratsbeschränkungen der Handwerksgesellen nicht für die Maurer- und Zimmergesellen oder nur in beschränktem Maße. 1606 wird nur noch bestimmt: „Kein Geselle soll sich beweiben, bevor er gewandert hat." Spätere Verordnungen erinnern zuweilen noch an den früheren Zustand, wo der Geselle vom Meister oder vom Bauherrn beköstigt wurde. So heißt es in der Maurerordnung von 1580, daß die Gesellen an Stelle des Bieres von den Bürgern drei Groschen mehr Lohn wöchentlich fordern. Bei Strafe soll weder Bier noch mehr Lohn gegeben werden, dagegen ist das Reichen von Bier bei Grundlegung und Schließung eines Hauptgewölbes gestattet. Die noch jetzt bestehende Sitte, beim Richten eines Hauses einen Richtschmaus zu feiern, beruht ebenfalls auf jenen alten Zuständen.

Hatte ein Lehrling ausgelernt, so durfte ihn sein Meister nur noch ein halbes Jahr lang beschäftigen, dann aber mußte der junge Geselle wandern. In Sachsen bestand der Wanderzwang bis zur Einführung der Gewerbefreiheit. Immer öfter jedoch wurden im Laufe der Zeit Befreiungen von den Wanderjahren nachgesucht und auch gewährt. Die wandernden Gesellen schlossen sich in den Städten, wo sie längere Zeit in Arbeit standen, zu besonderen Korporationen oder Bruderschaften zusammen, sie wurden als fremde Gesellen bezeichnet. Zu ihrer Vertretung gegenüber den Meistern und den einheimischen Gesellen wählten sie einen Altgesellen. Im Gegensatz zu ihnen stehen die einheimischen oder eingekauften Gesellen, die an ihrer Spitze ebenfalls einen, zuweilen mehrere Altgesellen hatten. Einheimische waren in erster Linie solche, die am Orte gelernt hatten, auf der Wanderschaft gewesen waren und dann zurückkehrten. Gesellen, die an anderen Orten gelernt hatten, konnten die gleichen Rechte erwerben, wenn sie sich einkauften, das heißt, eine geringe Einschreibegebühr bezahlten und ihren Lehrbrief vorzeigen konnten. Schon 1692 wurde bei Bezahlung eines Betrages in die Meister- und in die Gesellenbüchse vom Nachweis der zwei Wanderjahre Dispens erteilt. Voraussetzung war, daß der

38) 1555 wurden noch die fremden Zimmergesellen von den Meistern beköstigt.

Einheimische das Bürgerrecht besaß[39]). Bereits in einem Aktenstück von 1611 wurden die einheimischen Zimmergesellen schlechthin als Bürger bezeichnet. Durch die Bürgereigenschaft und ihren Beruf waren sie zu Hilfeleistungen bei Bränden verpflichtet. Dieser Pflicht stand das Recht gegenüber, vor den fremden Gesellen von den Meistern Beschäftigung zu erhalten, und sie nehmen in Eingaben wiederholt ihre Rechte wahr, wenn die Meister dagegen verstoßen hatten. Im 18. Jahrhundert mehren sich unter ihnen diejenigen Elemente, die nie gewandert hatten, Handwerksverhältnisse in fremden Orten nicht kannten, und so vollständige handwerkliche Kenntnisse vermissen ließen. Durch ihre Vertrautheit mit den hiesigen Verhältnissen waren sie dagegen diejenigen, die durch „Beiarbeit“ den Meistern am meisten Abbruch taten. Man bevorzugte darum mehr und mehr die fremden Gesellen als flotte, tüchtige Handwerker. Andererseits waren diese auch gefürchtet, da sie, wenn ihre Forderungen nicht erfüllt wurden, die Stadt verließen, fremde Gesellenkorporationen in anderen Städten durch Laufbriefe hiervon verständigten und auf diese Weise Zuzug fernhielten, kurz das Handwerk des betreffenden Ortes für unehrlich oder in Verruf erklärten. Für Leipzig sind solche Verrufserklärungen aktenmäßig nicht festgehalten, sie mögen auch kaum vorgekommen sein, da die Arbeitszeit- und Lohnverhältnisse hier günstiger waren als sonst im allgemeinen. Welche Bedeutung man diesen Verrufserklärungen beimaß, beweisen die Verhandlungen über einen angeblichen Versuch in dieser Richtung aus späterer Zeit, dem Jahre 1842; hierauf wird an anderer Stelle noch zurückzukommen sein. Andererseits wußten sich auch die Meister vor Übergriffen der Gesellen zu schützen. Eine Bestimmung, die namentlich die Einheimischen traf, besagte, daß der Geselle, der seinem Meister die Arbeit aufkündigte, ein Vierteljahr lang wandern mußte, oder wenigstens sich der Ausübung des Handwerks zu enthalten hatte. Später traf diese Strafe diejenigen, die von ihrem Meister bei der Entlassung kein Zeugnis des Wohlverhaltens

39) Da die Gesellen im allgemeinen keinen Grundbesitz hatten, konnten sie im 13. und 14. Jahrhundert nicht Bürger werden. Eine Milderung bringt die Urkunde vom 17. Juni 1469: „Wer fortan das Bürgerrecht erlangt, soll sich binnen Jahr und Tag behausen und behofen, sonst geht er dessen wieder verlustig.“ Man pflegte aber schon damals kaum einzuschreiten, wenn sich ein Bürger nicht ansässig machte.

bekommen hatten. Diese Vorschrift blieb bis zur Einführung der Gewerbefreiheit in Kraft.

Beiden Gesellengruppen stand das Recht zu, Beiarbeit auszuführen, das heißt, sie durften kleinere Arbeiten, im allgemeinen bis zu 12 Groschen, selbständig für die Bürger übernehmen. Daß dieses Recht mehr von den unter den Bürgern besser bekannten einheimischen Gesellen ausgeübt wurde, haben wir schon erwähnt. Das Recht auf Beiarbeit ließ sich trotz heißen Bestrebens der Meister nicht beseitigen, da die natürlichen Voraussetzungen dafür vorhanden waren. So verfügte der Maurergesell über Kelle, Hammer, Bleiwage, Pinsel, Schnure, Richtscheit, wohl auch Kalkkästen und Eimer; der Zimmérgeselle über ein dünnes Beil, zwei Zimmeräxte, 1 Durchschlag, 1 Hammerbeil und ein Winkeleisen[40]), und damit war die Voraussetzung zur Übernahme kleiner Arbeiten gegeben. Bereits in der Zimmerordnung von 1555 verbieten die Meister das Stören der Gesellen, es sei denn, es geschehe mit Wissen und Bewilligung der Meister. In den Maurerartikeln wird 1564 die Beiarbeit zum ersten Male erwähnt, es heißt darüber: „Kein Meister soll dem Gesellen erlauben, auf Arbeit zu gehen, er sei denn vom Bauherrn darum angesprochen.“ Spätere Ordnungen erlauben die Beiarbeit, soweit sie den Betrag von 12 Groschen nicht überschreitet. Bei dieser Festsetzung blieb man auch noch im 19. Jahrhundert. Die Meister bekämpften die Beiarbeit nicht nur, weil sie die Konkurrenz der Gesellen fürchteten, sondern auch, weil die Beiarbeit andere Übelstände zur Folge hatte. Den Gesellen ging die Beiarbeit vor, sie kommen später zur Arbeit, laufen früher weg und kommen Montags gar nicht (guten Montag machen), um ihrer eigenen Arbeit nachzugehen. 1611 klagen die Zimmermeister darüber, die Gesellen nehmen auch am Tage viel Pfuscherarbeit an, machen dabei ihr Handwerkszeug stumpf und schärfen es, wenn sie zu ihrer rechten Arbeit kommen. Was die Bekämpfung der Beiarbeit anbetrifft, so hatten die Meister damit wenig Erfolg, nur das Errichten von Feuerstätten durch Gesellen haben sie verhindert, da ihnen hier wegen der Feuersgefahr die Behörden der Stadt zu Hilfe kamen. Die Klagen dagegen über das Wegbleiben der Gesellen von der Arbeitsstätte, um Beiarbeit vorzunehmen, hören im 18. Jahrhundert auf, da sich die störenden Gesellen mehr und mehr verselbständigten.

40) Ordnung von 1606.

Auf den Lohn der Gesellen sei nur kurz eingegangen, da näheres hierüber bei Kreutzkam S. 72 und bei Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, Bd. I, S. 390 und an anderen Orten zu finden ist. Es sei nur erwähnt, daß bei einem Wochenlohn von 14 Groschen im 15. Jahrhundert sich der Geselle in 3 Arbeitstagen einen Scheffel Korn verdienen konnte. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts konnte er mit einem Lohn von 15 Groschen erst in 8 Arbeitstagen einen Scheffel Korn verdienen, ebensolange brauchte er in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei einem Lohne von 18 Groschen wöchentlich. Mitte des 17. Jahrhunderts betrug der Lohn täglich 6 Groschen, Mitte des 18. Jahrhunderts täglich im Sommer 10 Groschen, im Winter $8^3/_4$ Groschen.

Die Arbeitszeit wird in den Ordnungen für Sommer und Winter besonders festgesetzt und zwar ist sie im Winter kürzer infolge der kürzeren Wintertage. Nach der Zimmerordnung von 1555 beginnt die Sommerarbeitszeit Petri Stuhlfeier (22. Februar) und dauert bis Gallus (16. Oktober). In dieser Zeit wird gearbeitet von früh 4 Uhr bis 6 Uhr abends, für Morgenbrot und Vesper sind je eine halbe Stunde vorgesehen und für Mittag eine Stunde, so daß die gesamte tägliche Arbeitszeit 12 Stunden beträgt[41]). Im Winter soll die Arbeitszeit früh 6 Uhr beginnen und bis 5 Uhr abends dauern, es wird eine Stunde Mittag und eine halbe Stunde Vesper vorgesehen. So beträgt der Winterarbeitstag $9^1/_2$ Stunden. Dieselben Zeiten werden durch die Maurerordnung von 1542 festgesetzt. Die Zimmerordnung von 1611 bestimmt den Arbeitstag folgendermaßen: Der Sommerarbeitstag beginnt früh 4 Uhr und dauert bis 6 Uhr abends mit zwei einstündigen Zwischenpausen von 7—8 Uhr morgens und 11—12 Uhr mittags, so daß er im ganzen 12 Stunden lang dauert. Im Winter sollen die Gesellen arbeiten, wenn sie sehen können bis 11 Uhr und von 12 Uhr solange sie sehen können. Die Maurerordnung von 1733 bestimmt folgende Zeiten. Die Arbeitszeit im Sommer dauert von früh 6 Uhr bis abends 6 Uhr mit einstündiger Mittagspause, im ganzen 11 Stunden,

41) Wie es mit der Einhaltung dieser langen Arbeitszeit aussah, geht aus den Zusätzen zur Maurerordnung von 1564 hervor. Es heißt dort unter anderem: „Jeder Meister, ondt Geselle ond Helfferknecht soll umb vier Uhr frue an die Arbeit gehen, ond weil man die Thor so frue nicht offenet, derwegen man etwas langsamer an die Arbeit kombt, so sollen die Meuergesellen ond helffer-Knecht ihr morgenbrot oder stunde, nicht ehe dan omb Neun halten . . . usw."

und im Winter von früh 7 Uhr bis abends 5 Uhr mit ebenfalls einstündiger Mittagspause, im ganzen 9 Stunden.

Die festgesetzten Zeiten sind als Maximalarbeitszeiten anzusehen, zumal die anfängliche Winterarbeitszeit von $9^1/_2$ Stunden in den kurzen Wintertagen gar nicht durchzuführen ist. Sie stellt also nur das Maximum dar, was Anfang und Ende des Winters erreicht werden sollte. Die Sommerarbeitszeit ist 1542 und 1555 volle 12 Stunden. Bei der Ordnung von 1611 fällt es auf, daß keine Vesperpause angegeben ist, 1733 fehlt sowohl Morgen- als Vesperpause. Doch haben diese Pausen wohl sicher bestanden; dafür sprechen die langen Arbeitszeiten, die solche Zwischenpausen nötig machten, ferner daß sie vorher bestanden und auch für später wieder nachgewiesen sind, sowie der Umstand, dass man später beim Stundenlohn die halbstündigen Pausen zur Arbeitszeit rechnete. Demnach kann mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden, dass an die Stelle der 12stündigen Arbeitszeit im 16. Jahrhundert zu Anfang des 17. Jahrhunderts die $11^1/_2$stündige getreten ist. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts dagegen ist bereits die 10stündige Arbeitszeit festgesetzt, die dann bis in das 19. Jahrhundert hinein bestand. Die 12stündige Arbeitszeit im 16. Jahrhundert wurde in Wirklichkeit nicht immer durchgeführt. Die häufigen Klagen der Meister, daß die Gesellen später zur Arbeit kommen und früher weglaufen, deuten darauf hin. Auch dürfte die von den Meistern bekämpfte, im 16. Jahrhundert jedoch noch geübte Sitte, am Montag zu feiern (guten Montag machen) im gewissen Sinne als Reaktion gegen die überlange Arbeitszeit aufzufassen sein.

Leider sind über die Zahl der Gesellen nicht genügend urkundliche Aufzeichnungen vorhanden, so daß wir über die Stärke des Handwerks nicht genügend unterrichtet sind. Von den Maurern sind überhaupt nur zwei Angaben vorhanden, es waren 1605 88 Gesellen, darunter 63 Einheimische und 25 Fremde, 1687 ist ihre Zahl annähernd 100. Ein wenig mehr Nachweise konnten über die Zahl der Zimmergesellen ausfindig gemacht werden.

Zimmergesellen:

Jahr	Einheimische	Fremde	zusammen
1540	?	?	46
1555	?	?	ca. 70
1611	80	?	?

Jahr	Einheimische	Fremde	zusammen
1671	?	über 40	?
1687	?	?	132[42])
1695	60	12	72
1710	?	?	ca. 250
1720	?	?	„ 180
1768	?	?	„ 220

Die Zahlen sind Chroniken entnommen, die über Festlichkeiten der Handwerke berichten, und schriftlichen Eingaben der Gesellen an den Rat, in denen sie zuweilen ihre Zahl namhaft machen. Die wahrscheinliche zahlenmäßige Überlegenheit der Zimmergesellen läßt sich nach obigen Ziffern wegen zu geringen Zahlenmaterials nicht nachweisen.

D. Die Handwerksladen.

Zu jeder Zeit während des betrachteten Zeitraumes gab es in beiden Handwerken teils den Meistern und den Gesellen gemeinsame, teils getrennte Handwerksladen. Sie wurden unterhalten durch bei den Quartalszusammenkünften zu entrichtende laufende Beiträge, durch beim Aufdingen und Lossprechen von Lehrlingen, beim Meisterwerden und anderen Gelegenheiten zu entrichtenden Abgaben, ferner durch allzuhäufig angedrohte, aber weniger oft verhängte und noch seltener bezahlte Strafen. Aus ihren Mitteln wurden bestritten die gemeinsamen Kosten bei Festlichkeiten und Begräbnissen, Anschaffung und Unterhaltung der Leichentücher und Geräte und sonstigen Innungsutensilien, Bezahlung der Herberge, Unterstützungen in Krankheits- und Todesfällen, Witwenversorgung, Einkauf alter Handwerker in das Johannishospital und Unterstützung ankommender fremder Gesellen, die keine Arbeit finden konnten, ferner dienten sie zur Tragung der Pflichten, die das Handwerk der Stadt und dem Staate gegenüber hatte. Über letzteren Punkt namentlich besagt die Zimmerhandwerksordnung von 1649 folgendes: (Der Gesell, der die Meisterprüfung bestanden hat) „soll denen Meistern zu erhaltung der Rüstung, so dieselben Ihr Churfürstlichen Durchlaucht Unsern gnädigsten Herrn auf 2 Man

42) Eingerechnet 10—15 Lehrlinge.

halten müssen, wie auch zu kriges undt fürstenzügen[43]), Leichentüchern, undt zu bezahlung der Schulden, wie nicht weniger zu andern handwergs aufgaben 16 gulden in die Lade erlegen." Allen diesen Aufgaben konnte die Lade natürlich nicht gerecht werden, es wurden darum zu jeder Zeit nur einige von den genannten zur Ausführung gebracht. Immer haben es die Meister versucht, die Lade an sich zu reißen, um allein über sie zu bestimmen und ihre Wohltaten allein zu genießen. Infolgedessen herrschte bei den Gesellen das Bestreben vor, eine eigene Lade zu besitzen. Schon vor 1555 wünschten die Zimmergesellen in einer Supplikation eine eigene Lade. Durch die Zimmerordnung von 1555 wurde dann auch die bisher gemeinsame Lade getrennt. Als Beitrag für seine Lade sollte jeder Meister 7 Pfg., jeder Geselle 5 Pfg. zur Quartalsversammlung entrichten. Diese Beiträge wurden später erhöht. Die Meister bauten ihre Lade vornehmlich zur Altersunterstützungs- und Witwenkasse aus. Nach den Artikeln von 1692 erhielten alte, arbeitsunfähige Meister 40 Taler zum Einkauf in das Johannishospital. Für Meisterwitwen wurde der gleiche Betrag bestimmt. Die „schweren und kümmerlichen Zeiten"[44]) brachten die Meister und die einheimischen Gesellen einander näher, sie errichteten gemeinsam einen gemein-Kasten, aus dem, außer der Witwenunterstützung, für einheimische Gesellen Begräbnisgeld bezahlt werden sollte. Die fremden Gesellen behielten ihre eigene Lade als Kranken- und Begräbniskasse. Das durch die Gesellenladen großgezogene Zusammengehörigkeitsgefühl ließ die Gesellen oft energisch für ihre Forderungen eintreten. Da es in vielen Innungen deswegen zu Mißhelligkeiten und auch offenen Streitigkeiten kam, wurden die Gesellenladen gegen Ende des 18. Jahrhunderts gesetzlich aufgelöst und kassiert. Dies Schicksal traf somit auch die Lade der fremden Zimmergesellen. An Stelle der Gesellenhilfskassen sollten die Meister nunmehr den Gesellen am Lohn die Unterstützung für kranke, eingewanderte und arbeitslose Gesellen abziehen. Im Leipziger Maurerhandwerk war es zur Bildung einer Gesellenlade gar nicht gekommen. Meister, einheimische und fremde Gesellen entrichteten

43) Übrigens wurde das Handwerk gelegentlich auch zu anderen öffentlichen Diensten herangezogen; so mußten 1666 sämtliche Bauhandwerker an der Arbeit an der Pleissenburg teilnehmen, 1733–1765 waren beide Handwerke verpflichtet, eine Anzahl Maurer und Zimmerleute zum Kasernen- und Festungsbau nach Dresden zu entsenden.

44) Ende des 17. Jahrhunderts.

ihre Beiträge in eine gemeinsame Lade, die von den Meistern aber immer mehr für sich in Anspruch genommen wurde; so wurde beispielsweise das aus Mitteln der Lade angeschaffte und unterhaltene Leichengerät 1792 den einheimischen Gesellen nur gegen Bezahlung überlassen, den fremden Gesellen überhaupt nicht. Die Errichtung von Gesellenkrankenkassen im 19. Jahrhundert unter der Verwaltung der Meister, brachte die Beiträge zur Lade in Wegfall, die Innungskassen der Meister verloren mit der allgemeinen wirtschaftlichen Erstarkung derselben den Charakter als Unterstützungskassen und dienten nun vornehmlich anderen Zwecken.

4. Kapitel

Das baugewerbliche Bildungswesen.

Von baugewerblichen Bildungsanstalten kann natürlich in dem größten Teile des betrachteten Zeitraumes nicht die Rede sein. Erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird dies anders. Im Jahre 1765 wurde in Leipzig die Zeichen-, Malerey- und Architekturakademie[45]) als Filiale einer in Dresden 1764 entstandenen gleichnamigen Anstalt gegründet. Es war beabsichtigt, Leute für diejenigen Künste und Handwerke heranzubilden, zu denen das Zeichnen erforderlich ist, demgemäß legte man den Unterricht folgendermaßen fest. Vormittags: Geometrie, Perspektive und Baukunst. Nachmittags: Malerei und Freihandzeichnen (freie Handzeichnung). Im Winter nach lebenden Modellen. Mit dieser Festlegung war die Entwickelung zur Anstalt mit einzelnen Fachabteilungen (Fachschule) bereits gegeben, die dann auch bald erfolgte. Lange Zeit stand die Leipziger Schule unter der Leitung des Malers Oeser. Die gegebenen Lehrkräfte für Architektur waren der städtische Baudirektor und der Universitätsbaumeister. 1789 wirkten neben diesen beiden als Lehrer der Baukunst Johann Paul Habersang und Friedrich Siegmund Pitterlin, die den Titel „Architekt“ führen. Müssen wir auch vor ihnen eine ganze Reihe von städtischen und Universitätsbaumeistern als Architekten ansprechen, so

45) Kurze Mitteilungen darüber bei: Dolz, Versuch einer Geschichte Leipzigs. Leipzig 1818, S. 420. F. G. Leonhardi, Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig nebst der umliegenden Gegend. Leipzig 1799, S. 578. Kneschke, Leipzig seit hundert Jahren. Leipzig 1867, S. 30.

sind die genannten doch die ersten, die uns unter dieser Bezeichnung in der Geschichte Leipzigs entgegentreten. In den anderen Abteilungen der Anstalt wirkten als Lehrer 1 Maler (Oeser), 1 Bildhauer, 2 Kupferstecher, 1 Kupferdrucker, 1 Lehrer für Zeichnungen zu „Stoffen und Zitzen“ und ein Kunst- und Modelltischler. Über Zweck und Erfolg der Schule schreibt der Verfasser von Leipzig im Profil[46]): „Diese treffliche Anstalt wurde unter der Administration des Prinzen Xaver errichtet und hat seitdem der Kunst manchen wackeren Mann erzogen, ausserdem dass sie viele geschickte Handwerker gebildet hat, deren geschmackvolle Arbeiten uns öfters Bewunderung abnöthigen. Doppelt wohltätig macht diese Anstalt der unentgeldliche Unterricht, und dass die Aufnahme ohne alle Schwierigkeiten stattfindet.“

Überblick.

Die ganze Entwickelung bis zum 19. Jahrhundert zeigt uns das immer stärkere Hervortreten der Meister.

Sie drängen den Einfluß der Gesellen zurück, bringen die Handwerkslade an sich und gelten schließlich nach außen hin als die alleinigen Vertreter des Handwerks. Die Entwickelung des Handels hat weniger eine Vermehrung der Aufgaben, dafür aber eine Vergrößerung derselben zur Folge gehabt. Die damit verbundene Erhöhung der Gesellenhaltung brachte zwar Zwietracht in die eigenen Reihen der Meister, da sich jedoch die städtischen und staatlichen Behörden nicht zu energischem Einschreiten entschlossen, so konnten die armen Meister, die stets in der Minderheit waren, der Entwickelung nicht Einhalt tun, zumal die Ratsmeister, die über die größten Betriebe verfügten, sich in ihrer halbamtlichen Stellung wenig um die Entwickelung hemmende Innungsbestimmungen kümmerten.

Einig waren sich dagegen die Meister in ihren Maßnahmen zur Beschränkung ihrer Zahl. Hier kam es am häufigsten zu Differenzpunkten mit den Gesellen, abgesehen von Streitigkeiten um die Innungsleitung. Fast ganz vermissen wir jedoch Streitigkeiten um die Lohnhöhe. Hierin standen die Meister eher auf seiten der Gesellen, denn sie waren im wesentlichen Lohnwerker. Erst als es allgemein üblich wurde, die Arbeiten für einen bestimmten Preis an die Meister zu übergeben, hatten diese ein Interesse an einem niedrigen Lohn der Gesellen. Diese Entwickelung gehört jedoch

46) Daselbst, S. 309.

einem späteren Zeitraume an. Bisher sind es die Bauherren, die namentlich an der Lohnhöhe interessiert waren und von denen man vermuten könnte, daß sie das Bestreben hatten, diese zu beeinflussen. Das Interesse seitens des einzelnen Bauherrn herrschte aber naturgemäß nur so lange vor, als er selbst baute. Es konnte darum nicht so ausgeprägt sein, als es gewesen wäre, wenn einzelne Bauherrn fortwährend gebaut und nicht nur für sich, sondern auch für andere Gebäude errichtet hätten. So trat aber mehr das gegenteilige Bestreben ein. Die Bauherrn suchten durch Zuschläge zum Lohn, durch Reichen von Bier und durch sonstige Vergünstigungen die Bauhandwerker zur Pünktlichkeit und zu guten Leistungen anzuspornen. Dies würde so zu besonders hohen Löhnen geführt haben, wenn nicht der Rat regulierend eingegriffen hätte. Er vertrat bei der Festsetzung der Lohntaxen die Interessen der Gesamtheit der Bürgerschaft dem Handwerk gegenüber und hielt die Löhne in angemessenen Grenzen. Wie aus den wiederholt zitierten Innungsordnungen hervorgeht, regelten diese nicht nur die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Meister und Gesellen und sonstige innere Handwerksangelegenheiten, sondern es finden sich auch Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Handwerk und Bürgerschaft. Besondere Vorschriften bestanden über das Dachdecken, da hieraus den Bürgern mancherlei Schaden erwachsen war. Das Aneignen von Baumaterialien und Abfällen war Meistern und Gesellen verboten, auch traf der Rat wiederholt auf Vorstellungen der Bürgerschaft hin Maßnahmen gegen die Gesellen, die die Bestimmungen über die Arbeitszeit häufig außer acht ließen. Insbesondere sind die Revisionen der Maurerordnung von 1564 und die der Zimmerordnung von 1598 auf Veranlassung der Bürgerschaft erfolgt. Es war somit auch während der Herrschaft der Zunftverfassung das Interesse der Bauherren nicht außer acht gelassen.

Zweiter Teil

Das Baugewerbe im 19. Jahrhundert und in der Gegenwart.

1. Kapitel

Bauliche Entwickelung, Bauformen und Bautechnik.

Bei dem Versuche, der Entwickelung des Baugewerbes im Laufe der Jahrhunderte nachzuspüren, können wir nicht ganz an der baulichen Entwickelung der Stadt, an den Schöpfungen des Baugewerbes und deren technischem Zustandekommen vorübergehen.

Bereits an anderer Stelle haben wir auf die ungemein dichte Bebauung Leipzigs in den früheren Jahrhunderten hingewiesen. Die kriegsunsicheren Zeiten zwangen die Städte, Mauern zum Schutze von Gut und Blut ihrer Einwohner zu errichten. Nahm nun die Einwohnerzahl der Städte zu, so suchte man zuerst durch hohe und dichte Bebauung das vermehrte Bedürfnis an Wohnung zu befriedigen, ehe man an die mit großen Kosten verknüpfte Erweiterung der Stadtmauern ging. Chroniken und Reisebeschreibungen tun zu allen Zeiten der hohen und dichten Bebauung namentlich Leipzigs teils in lobendem, teils in absprechendem Sinne Erwähnung, so daß man hierin in Leipzig besonders weit gegangen sein muß, was auch durch Bebauungspläne und Abbildungen der Stadt aus den verschiedenen Jahrhunderten bestätigt wird. Die Ursache ist in dem Umstande zu suchen, daß in dem betrachteten Zeitraume trotz steigender Einwohnerzahl eine Erweiterung der Stadtmauern nicht erfolgte. Wir erwähnten schon an anderer Stelle, daß die Belagerung von Leipzig 1547 den bereits begonnenen Arbeiten zu einer Erweiterung der Stadt nach Norden ein vorzeitiges Ende bereitete. Später nahm man diesen Versuch, der auf die Initiative des Kurfürsten Moritz von Sachsen zurückzuführen ist,

nicht wieder auf. Erhöhte Schwierigkeiten der Verteidigung und die Kosten des Unternehmens, die in Anbetracht der sumpfigen Umgebung Leipzigs sicher bedeutend gewesen wären, mögen davon abgehalten haben. Man war also zu der schon mehrfach erwähnten dichten, hochgeschossigen Bebauung gezwungen. Eine Schilderung dieser Zustände Ende des 18. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, die zu der zu betrachtenden Periode überleitet, findet sich bei Mirabeau [1]), der damals auf einer Reise durch Deutschland Leipzig berührte. Es heißt dort: „Leipzig ist umgeben von einer 4 Klaftern von den Häusern entfernten Mauer. Dann kommt ein Graben von 15 bis 20 Klaftern und endlich eine Promenade für Fußgänger, mindestens von derselben Breite. Außerhalb von diesem allen befindet sich der Fahrweg und Reitweg. Man kann und man tut das sehr oft, diese Tour in 5—6 Minuten im Galopp zurücklegen und mit einem ganz gewöhnlichen Pferd, welches nur halbwegs laufen kann. Nun wohl, innerhalb dieses engen Gürtels wohnen 20—22000 Menschen (1797 waren es 20109), die einen über die anderen geschichtet, und zu Meßzeiten erhöht sich diese Zahl bis zu 30000. Jetzt füllt man die Gräben aus und verbindet die Stadt mit den weiten Vorstädten, die sie umgeben und nicht mehr als 9—10000 Einwohner haben. Diese Arbeiten werden die Stadt gesünder machen . . . Könnten so viele Menschen innerhalb eines so engen Umkreises wohnen, wenn die Häuser nicht sehr hoch und die Straßen nicht sehr eng wären? Ein Mensch, der an eine luftige und gut von Straßen durchbrochene Stadt gewöhnt ist, glaubt in Leipzig in tiefen Steinbrüchen zu wandeln."

Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts sind Geschoßaufbauten überaus häufig und doch konnte der Wohnungsnachfrage nicht voll genügt werden [2]). Die Vorstädte kamen ja für den größten Teil der

1) De la Monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand par le Comte de Mirabeau. Tome IV, contenant des recherches sur la situation actuelle des principales contrées de l'Allemagne. Londres 1788, p. 13 und 14. Zitiert bei Hesse: Die Wohnungsverhältnisse der armen Bevölkerungsklassen in Leipzig. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 31, S. 291.

2) Der Verfasser von „Leipzig im Profil" schreibt: „Ein Hauswirth sinnt Tag und Nacht darauf, ein Plätzchen zu entdecken, wo er noch ein Loschiechen einbauen könnte. Kaum hat er das Plätzchen gefunden, und man hat einen Maurer und Zimmermann in das Haus gehen sehen, so belagern ihn auch schon eine Menge Menschen, die ihm das Loschirichen abmieten, und auf ein Jahr voraus bezahlen wollen."

Bürger noch nicht in Betracht, denn sie bestanden meist noch aus kleinen, baufälligen Hütten, bewohnt von den Ärmsten der Bevölkerung, die unter Wohnungselend noch mehr zu leiden hatten als die Bewohner der Stadt.

Erst als allmählich die Stadtmauern fielen, 1824 die Torsperre aufgehoben wurde und damit der lästige Torgroschen in Wegfall kam, und auch Handel und Gewerbe immer mehr Platz für Geschäfts- und Lagerräume beanspruchten, beruhte das weitere Anwachsen der Stadt fast ausschließlich auf der Bevölkerungszunahme der Vorstädte. Die innere Stadt nahm nunmehr äußerst langsam zu. Von 22 405 Einwohnern im Jahre 1825 vermehrte sie sich um knapp 4000 bis zum Jahre 1871, wo sie mit 26 210 Einwohnern das Maximum erreichte. Seitdem begann die Citybildung. Mit den zwanziger Jahren nahm die Besiedelung des Ostens der Stadt ihren Anfang, wo zum Teil die Feldfluren bis in die unmittelbare Nähe der früheren Stadtmauern traten. Hier entstanden bald weitläufiger bebaute Vorstädte, zu deren Wohnhäusern meist auch Gärten gehörten. Dieses Areal war jedoch bald bebaut und weiteres stand nicht unmittelbar zur Verfügung, denn die Flußniederungen im Westen und Nordosten der Stadt waren als zu sumpfig von der Bebauung vorläufig ausgeschlossen; das übrige Gebiet wurde, abgesehen von den wenigen alten Vorstädten, der Gerberstraße im Norden, des Naundörfchens im Westen, der Häuser am Petersschießgraben im Süden und der Häuser an der Bettelgasse und am Bauhof im Osten und Südosten, ganz von gewaltig sich ausdehnenden Gärten eingenommen. Schon in der Reformationszeit waren sie in bemerkenswertem Umfange vorhanden. Besonders aber nach dem Dreißigjährigen Kriege entstand unter den durch den Handel wieder reich gewordenen Bürgern das Luxusbedürfnis nach parkähnlichen Gärten mit Gartenhäusern, Orangerien usw. von großer Ausdehnung[3]). Da nun entferntere Grundstücke wegen der schlechten Verkehrsverhältnisse für die Bebauung nicht in Betracht kommen konnten, hatten die Besitzer der Vorstadtgärten ein Monopol für das städtische Bauland. Nur langsam und zu teuren Bodenpreisen wurden die Vorstadtgärten der Bebauung zugeführt. In den siebziger und achtziger Jahren war noch ein großer Teil vorhanden, damals entstanden

3) Am deutlichsten wird dies veranschaulicht durch das im stadtgeschichtlichen Museum der Stadt Leipzig aufgestellte Stadtmodell, verfertigt 1816—1823 vom Tapezierer und Stadtleutnant J. B. Merzdorf.

zu ihrer Aufteilung noch heute bestehende Terraingesellschaften, gegründet zum Teil auf Veranlassung von Leuten, die durch die Aufteilung ihres eigenen Gartenlandes auf das Lohnende dieser Betätigung aufmerksam gemacht worden waren. Um mit Vorteil zu wirtschaften, mußten dann die Bebauer, namentlich im Südosten, wo die Aufteilung des Kleinbosischen Gartens mit zuerst erfolgte, vierstöckige Miethäuser mit ebensolchen Hinterhäusern und engen Hofräumen errichten, als ziemlich getreues Abbild der hohen, dichten Bebauung im Stadtinnern. Es zeigen sich hier also spezielle Gründe, darauf beruhend, daß durch die Vorstadtgärten das bebauungsfähige Land in Besitz und Benutzung weniger Leute war, Gründe, die geeignet waren, das Mietskasernenwesen in der äußeren Stadt zu befördern und die Bauformen zu schaffen, die noch das jetzige Stadtbild von Leipzig beherrschen [4]).

Wenn auch die Bauordnung diese Art der Bebauung in der ummauerten Stadt hat dulden müssen, so hätten doch bei der Ausdehnung über die Tore hinaus, Bestimmungen an ihre Stellen treten sollen, die eine weitläufigere Bebauung forderten. Aber erst spät und ziemlich langsam wurden Beschränkungen eingeführt, und den einzelnen Klassen festbegrenzte Gebiete im Bebauungsplan zugewiesen. Die ersten Klassen kommen hauptsächlich nur für die breiten Verkehrsstraßen in Frage.

Klasse I: Geschlossene Bauweise. Geschäftshäuser. Die Höhe der Gebäude darf die größte Breite der Straße um 6 m übertreffen.

Klasse II: a) Geschlossene Bauweise (5 Geschosse) (ausnahmsweise).
b) Geschlossene Bauweise. 4 Geschosse. Hausmannswohnung im Dachgeschoß.

Klasse III: a) Geschlossene Bauweise. 3 Geschosse. Hausmannswohnung im Dachgeschoß.
b) Halboffene Bauweise. 4 Geschosse.

Klasse IV: Offene Bauweise. 3 Geschosse. Hausmannswohnung im Dachgeschoß.

Klasse V: a) Offene Bauweise. 2 Geschosse mit ausgebautem Dachgeschoß.
b) Geschlossene Bauweise. 2 Geschosse mit ausgebautem Dachgeschoß.

4) Den großen Vorstadtgärten, die zum Teil durch Kauf oder Schenkung in den Besitz der Stadt gelangten, verdankt Leipzig andererseits schöne Parkanlagen wie den Johannapark und König-Albertpark.

Bei Klasse II—V darf die Höhe der Gebäude die Breite der Straße nicht übersteigen.

In der baulichen Entwickelung des Stadtinnern ist um die Wende des 19. Jahrhunderts ein bedeutender Fortschritt erfolgt. Während im 16. Jahrhundert die Bauperiode der Renaissancezeit das mittelalterliche Leipzig mit seinen niedrigen Kleinbürgerhäusern und Bauernhütten fast ganz verschwinden ließ, ein Teil der Bauwerke der Renaissancezeit aber schon den in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstehenden Barockbauten zum Opfer fiel, setzte um die Wende des 19. Jahrhunderts eine noch jetzt wirksame, neue Bauperiode ein, die nach und nach ziemlich restlos die noch vorhandenen Denkmäler der früheren Bauperioden tilgt und an deren Stelle gewaltige Geschäftshäuser und Kaufpaläste der Neuzeit schafft und so die Citybildung im Innern Leipzigs stark fördert. Bei diesen Bauten ist der bisher allgemein angewandte Ziegelbau durch den Kalksteinbau, vor allem aber durch den Eisenbetonbau stark zurückgedrängt worden.

Technik und Bauausführung.

Im Vergleich zu früheren Jahrhunderten sind die Aufgaben, die dem Baugewerbe gestellt werden, bedeutend gewachsen. Es werden Gebäude verlangt von einer Größe und Ausdehnung, wie man sie früher weder kannte noch bedurfte. Dabei sind eine Menge von Bedürfnissen zu befriedigen, die kaum vor kurzem, geschweige denn in früheren Jahrhunderten bekannt waren.

So ist die Errichtung größerer Gebäude oder ganzer Gebäudekomplexe, es handle sich nun um öffentliche Gebäude, industrielle oder gewerbliche Anlagen oder Wohngebäude, äußerst kompliziert geworden und stellt an die leitenden und ausführenden Personen eine solche Menge von Aufgaben, daß es nötig erscheint, dies zum wenigsten in den Grundzügen zu skizzieren.

Die Vorarbeiten erstrecken sich darauf, die für die nötigen Räume erforderliche Zahl der Stockwerke und den Umfang des Platzes zu ermitteln, sowie einen dementsprechenden, nach Lage und Kostenpunkt geeigneten Bauplatz ausfindig zu machen. Diese Arbeiten verrichtet bei öffentlichen Gebäuden die betreffende Baubehörde, sonst der Bauherr gemeinsam mit dem von ihm mit der Ausführung betrauten Architekten.

Erst dann ist es möglich, die zweckmäßigste Bauart zu bestimmen, die Bauzeichnungen zu verfertigen, die der zuständigen Baupolizeibehörde in 2facher Ausführung zur Genehmigung einzureichen sind. Bei größeren Bauten ist es nötig, einen Voranschlag aufzustellen, um den Bedarf an Baumaterialien zu bestimmen. Damit ist auch die Möglichkeit geschaffen, eine überschlägige Berechnung der Kosten aufzustellen. Diese soll die annähernd genaue Summe der gesamten Baukosten angeben. Man erzielt dies im wesentlichen dadurch, daß man für je 1 qm bebauter Fläche oder für je 1 cbm umbauten Raumes eine Erfahrungssumme zugrunde legt. Deren Höhe schwankt jedoch nach Bauart, Aufwand für Ausstattung usw. sehr bedeutend, so dass besonders sich bemerkbar machende Umstände im Voranschlag zu berücksichtigen sind. Mit Hilfe eines genauen Kostenanschlages wird man jederzeit während des Baues feststellen können, ob die bereits verbrauchten Mittel mit den für das Ganze veranschlagten noch im Einklang stehen.

Alle diese vorbereitenden Arbeiten unterliegen dem mit der Bauleitung beauftragten Beamten oder Architekten, der sie mit einer dem Umfang der Bautätigkeit entsprechenden Anzahl von Bautechnikern, Bauschreibern, Zeichnern und sonstigem Bureaupersonal ausführt.

Die letzte der vorbereitenden Maßnahmen ist die Vergebung der Leistungen und Lieferungen. Diese erfolgt im allgemeinen so, daß die einzelnen Arbeiten: Erdarbeiten, Maurer- und Zimmerarbeiten usw. getrennt vergeben werden. Gehen die verlangten Arbeiten über die Leistungsfähigkeit der Unternehmer hinaus, oder ist man gewillt, kleinere Handwerker mit zu beschäftigen, so zerteilt man die Arbeiten weiter in einzelne Lose. Die Unternehmer werden zur Bewerbung um die Arbeiten durch öffentliche Ausschreibung oder mit Ausschluß der Öffentlichkeit nur einzelne aufgefordert (engere Bewerbung). Die Vergebung kann auch unter Ausschluß jeder Ausschreibung erfolgen. Staatliche Behörden können zumeist nur unter bestimmten Voraussetzungen zu den beiden letzten Vergebungsarten greifen[5]).

Sind als erste die Erdarbeiten vergeben, so beginnt die Tätigkeit auf dem Bauplatze mit dem Ausschachten der Baugrube durch einen Schachtunternehmer. Wenn vorher Gebäude auf der Bau-

5) Näheres darüber im Abschnitt „Submissionswesen".

stelle abgebrochen werden müssen, so pflegen dadurch Mehrkosten nicht zu entstehen, da die Kosten der Abbruchsarbeiten durch den Verkauf des Altmaterials (eiserne Träger, Steine, Bauholz) im allgemeinen gedeckt werden, ja gewöhnlich noch ein Überschuß übrigbleibt. Anders wird jedoch das Resultat sein, wenn es sich einmal nötig macht, Eisenbetonbauten abzubrechen. Dies dürfte ganz erhebliche Mehrkosten verursachen.

Nach erfolgter Ausschachtung der Baugrube beginnt die Tätigkeit des Unternehmers, dem die Maurerarbeiten übertragen worden sind. Er läßt die Grundmauern aufführen. Diese Arbeiten unterliegen einer besonderen behördlichen Revision, Grundrevision genannt, der es obliegt, die Festigkeit und Tragfähigkeit des Unterbaues zu prüfen. Ist dann das Mauerwerk bis zum 1. Stock hochgeführt, so beginnt die Tätigkeit des Zimmermeisters auf der Baustelle. Die bereits auf dem Zimmerplatze zugerichtete Balkenlage wird gelegt und die Türgewände werden gestellt. In dieser Zeit sind die Maurer damit beschäftigt, Zwischenwände und Kellerwölbungen herzustellen. Nach Fertigstellung des Mauerwerkes bis zum 2. Stock legt der Zimmermann die zweite Balkenlage und so fort, bis die letzte Balkenlage gelegt und das Dach gestellt ist. Dann fertigt der Zimmermann die Decken- und Dachschalung, legt die Fußböden und stellt die Treppen. Der Maurer putzt Decken und Wände. Inzwischen treten auch die anderen Handwerker in Wirksamkeit: Klempner, Dachdecker, Schlosser, Stukkateure, Maler und Ofensetzer kommen, um die übernommenen Arbeiten auszuführen und um ihrerseits das Nötige zur Fertigstellung des Ganzen zu leisten.

Die mannigfaltig ineinandergreifenden Arbeiten der Handwerker bedürfen natürlich der Leitung und Überwachung. Dem bauleitenden Architekten oder Beamten liegt es mit seinen technischen Hilfskräften ob, für rechtzeitige Lieferungen der Unternehmer zu sorgen, die Prüfung der Materialien und Beaufsichtigung der Arbeiten vorzunehmen. Nebenher geht die Tätigkeit im Baubureau. Sie umfaßt im wesentlichen die Baubuchführung und die Prüfung der Rechnungen.

Bevor das fertige Haus in Benutzung genommen werden kann, findet eine behördliche Schlußrevision statt, die bei eigenmächtigen Abweichungen vom konzessionierten Plan und sonstigen Unzulässigkeiten auf Änderung dringt. Die Unternehmer, denen gewöhn-

lich schon vorher Abschlagszahlungen gewährt worden sind, schicken ihre Abrechnungen ein. Nach deren Prüfung erfolgt die Auszahlung der Summen durch den Bauherrn oder die betreffende Behörde. Jedoch pflegt man 10 % des Betrages 1 Jahr lang zurückzubehalten, gewissermassen als Garantiesumme, um sich bei mangelhaften Arbeiten, die erst später als solche erkannt werden, schadlos zu halten.

Zuletzt erfolgt die Zusammenstellung der Kosten und die Abnahme des Baues.

Der geschilderte Wechselgang in den Arbeiten der verschiedenen Bauhandwerker, der sich jahrhundertelang nicht wesentlich geändert hat, und der bei den Wohnhäusern der Vororte und auch auf dem Lande noch jetzt üblich ist, hat bei Bauten, die in Eisenbeton ausgeführt werden, also hauptsächlich bei Geschäftshaus- und Fabrikbauten, eine stark veränderte Gestalt angenommen.

Diese von Frankreich überkommene, noch stark entwickelungsfähige Bauweise, wurde zunächst hauptsächlich zur Herstellung von Deckenkonstruktionen verwandt, da sie für weitgespannte, stark belastete Decken besondere Vorteile bietet. Jemehr man aber erkannte, welch zug- und druckfestes Baumaterial man in der Verbindung von Stabeisen mit Beton (Zement und Sand) hatte, umsomehr wandte man es an. So zu Kanalisationsröhren, Brückenbauten, Gründungspfeilern usw. Vielfach stellt man jetzt bei Fabrik- und Geschäftshausbauten, sowie auch bei Wohnhäusern, das ganze tragende Gerippe, bestehend aus Gründung, Pfeilern, Säulen, Trägern und Decken von Eisenbeton her, sodaß das Mauerwerk völlig entlastet wird und nur zur bloßen Verkleidung, zu Fensterbrüstungen, Zwischenwänden usw. gebraucht wird. Der Eisenbetonbau hat mit den vorher üblicheren Eisenkonstruktionen den Vorteil gemeinsam, daß er große Lichtöffnungen ermöglicht, ist aber ihnen gegenüber insofern voraus, als er vollkommen feuersicher ist und keine Unterhaltungskosten verursacht.

Durch die Eisenbetonbauweise ist das bisher gebräuchliche Bauverfahren stark modifiziert, ja, wenn man nur den Rohbau in Betracht zieht, gänzlich umgeändert worden. Die Arbeiten des Zimmermeisters fallen auf einem solchen Bau fast ganz fort und die erheblich reduzierten Maurerarbeiten werden von den Betonbetrieben selbst mit ausgeführt. Eine ganz neue Arbeitsvereinigung hat sich gebildet, Berufe sind an das Baugewerbe angeschlossen, die früher

nie dazu gehörten, andere sind überhaupt erst ins Leben gerufen worden. In solchen Betrieben findet man Maurer, Zimmerleute, Zementeure (Betonarbeiter und Eisenleger), Maschinisten für Betonmischmaschinen und Aufzüge, Schmiede, Fuhrleute und Handarbeiter. Beim Betonbau ist wie bei den meisten Bauhandwerken Arbeit außer auf der Baustelle auch auf dem Werkplatz erforderlich. Der Zimmermann, dessen Arbeit in bisherigem Umfange und bisheriger Art durch die neue Bauweise verdrängt wurde, findet hier in neuer Form reichliche Beschäftigung durch Herstellung der in den Massen immer wieder verschiedenen Betonkästen. Die Schmiede bringen das Stabeisen in die jeweils benötigten Formen. Auf dem Baue bringt der Zimmermann die Betonkästen an, Zementeure legen das Stabeisen (Eisenleger), andere besorgen die Betonierung (Betonarbeiter). Die Maschinisten bedienen die Betonmischmaschinen und die Aufzüge. Die Handarbeiter werden als Zuträger und zu sonstigen Hilfsleistungen herangezogen. Die Arbeiten geschehen unter Aufsicht von Bautechnikern oder Architekten. Da der Eisenbetonbau eine ganz eigenartige Technik besitzt und zur Berechnung von Zug- und Druckfestigkeit des Baumaterials hier ganz besondere, aus der Praxis gewonnene Methoden nötig sind, müssen die leitenden Personen in diesen Betrieben über ganz spezielle Kenntnisse verfügen, die für andere Baubetriebe nicht erforderlich sind. Die fertiggestellten Eisenbetonsäulen und -decken bedürfen einiger Zeit, um sich zu festigen. Man pflegt darum, wenn es irgend möglich ist, den Bau in einzelnen Abteilungen hochzuführen. Während man in dem einen Flügel das hergestellte Stockwerk der Festigung überläßt, führt man im anderen Flügel den Bau zur gleichen Höhe. Inzwischen ist der Eisenbeton auf dem ersten Flügel tragfähig geworden, sodaß man ein weiteres Stockwerk anbringen kann und so geht es abwechslungsweise fort bis zur endgültigen Fertigstellung des Baues.

2. Kapitel

Organisation des privaten und städtischen Bauwesens.

A. Das private Bauwesen.

Bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist der Beruf des Architekten zu einem selbständigen Hauptberuf geworden. Seit

1821 finden wir die Architekten im Leipziger Adreßbuch in einer besonderen Rubrik unter den Gewerbetreibenden aufgeführt. Nunmehr nehmen sie rasch zu, 1860 sind es bereits 22. Die weitere Zunahme läßt sich einwandfrei nicht feststellen. Die Bezeichnung „Architekt" ist an keine gesetzlich bestimmte Vorbildung gebunden und nicht vom Bestehen einer Prüfung abhängig, ist also ohne jeden gesetzlichen Schutz. So wurde dieser Titel vielfach von den seit der Gewerbefreiheit in den sechziger Jahren stark an Zahl zunehmenden Bauunternehmern übernommen. Auch Leute, die nur eine baugewerbliche Mittelschulbildung und oft auch diese noch nicht einmal vollständig besitzen, legen sich den Titel Architekt zu, während doch die Tätigkeit des Architekten einen stark künstlerischen Einschlag haben soll und vollkommene Beherrschung der Technik verlangt, die auf technischen Mittelschulen nicht erlernt werden kann. Aber auch bei Ausscheidung all dieser die Bezeichnung Architekt mit Unrecht führenden Personen ist ein weiteres zahlenmäßiges Ansteigen derselben mit Gewißheit anzunehmen.

Die Aufgaben des Architekten sind mannigfaltige. Er hat mit dem Bauherrn über die Bedürfnisse, die durch einen beabsichtigten Bau befriedigt werden sollen, zu beraten, dessen Wünsche, soweit sie realisierbar sind, zu verwirklichen und mit seinen eigenen praktischen Erfahrungen zu verbinden. Dies alles muß er zu einem Bauprogramm vereinigen und unter Berücksichtigung der baupolizeilichen Vorschriften einen Entwurf anfertigen, dessen Ausführung im Rahmen der für den Bau verfügbaren Mittel bleibt. Mit diesen Arbeiten, sowie der Herstellung der Zeichnungen für die Baupolizei und der Bau- und Werkzeichnungen ist bei kleineren einfachen Bauten gewöhnlich die Tätigkeit des Architekten erschöpft, die Leitung der Bauarbeiten übernimmt dann der Bauherr selbst oder der ausführende Maurermeister. Bei größeren Bauten übergibt man ihm auch die Überwachung der Ausführung, Veranschlagung der Baukosten. Er beratet den Bauherrn bei der Vergebung der Arbeiten oder nimmt diese auch selbst in die Hand, prüft die Rechnungen der Handwerker und ist überhaupt, was den Bau anbetrifft, als Geschäftsführer des Bauherrn anzusehen. Vielfach tritt auch neben dem Architekten, der den Entwurf und dessen künstlerische Ausgestaltung erfindet, ein jüngerer Architekt als Bauführer zur Überwachung der Bauarbeiten und zur geschäftlichen Leitung. Trotz der Jugend des Architektenberufes haben sich in diesem bereits

stark wirkende Unterschiede herausgebildet. So stehen die Interessen der selbständigen Baukünstler in erheblichem Gegensatz zu denen der Baubeamten und andererseits zu denen der mehr praktisch wirkenden Architekten. Soweit die letzteren selbständig und nicht Angestellte in großen Baubetrieben sind, gewinnen sie durch ihre Tätigkeit einen besonders guten Einblick auf die Gestaltung des Baumarktes und nehmen gern, wenn sie über die nötigen Mittel verfügen, an aussichtsreichen Bauunternehmungen und Bodenspekulationen teil. All diese Momente, verbunden mit dem Umstande, daß auf allen Gebieten, die sich dem Architekten erschließen, gegenwärtig Aufgaben mit ganz besonderen praktischen Erfahrungen gelöst werden sollen, haben zu einer äußerst weitgehenden Spezialisation in diesem Berufe geführt. Wir finden neben dem Baukünstler, der besonders bauliche Aufgaben künstlerisch zu lösen sucht, den mehr praktisch wirkenden Hochbau- und Tiefbauarchitekten, sowie den Baubeamten in städtischen oder staatlichen Diensten (Stadt- und Regierungsbaumeister usw.), dessen Aufgaben in der Prüfung der für private Bauten eingerichteten Bauzeichnungen, also in baupolizeilichen Funktionen bestehen können, oder im Entwerfen von Bebauungsplänen, von Zeichnungen für städtische oder staatliche Bauten, falls diese nicht durch besondere Aufträge oder Ausschreibungen gewonnen werden. Dazu kommen die Spezialisten für Bahnhofsanlagen, Flußregulierungen und gewerbliche Anlagen. Bei letzteren gibt es wieder Spezialisten für Textilindustrie, Brauereianlagen, Mühlenbau und so fort. Andere wieder finden ihre Beschäftigung in der Heranbildung des Nachwuchses für die bautechnischen Berufe als Lehrer an den verschiedenen Arten von technischen Schulen. Natürlich bestehen bei dieser großen Differenzierung auch sozial große Unterschiede, so zwischen dem Privatarchitekten in Lohn von Bauunternehmern und den Architekten als selbständigen Großunternehmern, als Direktoren von baulichen Großbetrieben und als Bauspekulanten [6]).

6) Über das Zahlenverhältnis der Selbständigen und Unselbständigen im Architektenberufe geben die Veröffentlichungen der Berufszählung von 1907 keine genaue Auskunft, da hier die Architekten mit den Hochbauingenieuren und Hochbautechnikern zusammengefaßt werden. Doch seien die Zahlen hierfür, ebenso die für verwandte Berufe aufgeführt:

Bewertet werden die Arbeiten der Architekten nach einer Gebührenordnung, die 1868 erstmalig aufgestellt wurde. Eine neue Ordnung[7]) erschien im Jahre 1901, bearbeitet vom Verbande Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, vom Verbande Deutscher Zentralheizungsindustrieller, Verbande Deutscher Elektrotechniker, Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern, Verein deutscher Ingenieure und vom Verein deutscher Maschineningenieure. Sie enthält neben der Gebührenordnung der Architekten auch eine solche der Ingenieure.

Um die Gebühren für die Leistungen des Architekten bei der Vorbereitung und Ausführung (unter Ausführung ist hier im wesentlichen nur die Oberleitung zu verstehen) von Bauten im einzelnen Falle zu bestimmen, hat man bei Aufstellung der Gebührenordnung die Bausumme, die Art des Baues und auch das Verhältnis zwischen Ausbausumme und Bausumme berücksichtigt. Die Bausumme umfaßt sämtliche Baukosten. Nach Art der Bauwerke werden 5 Gruppen unterschieden. Unter anderem gehören zu

Gruppe I Scheunen, Werkstätten, Fabriken,
Gruppe II Wohnhäuser, Schulen, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude,
Gruppe III Kirchen, Theater, Museen, Rathäuser,
Gruppe IV Denkmäler, Brunnen,
Gruppe V Möbel und kunstgewerbliche Gegenstände.

Der Ausbau im Gegensatz zum Rohbau umfaßt im wesentlichen Putzarbeiten, Verzierungen, Kunstschmiede- und Bildhauerarbeiten, Tischler-, Glaser-, Schlosser- und Malerarbeiten, Heizungsanlagen, Wasser- und Gasleitungen und ähnliches. Je größer das Verhältnis zwischen Ausbausumme und gesamter Bausumme ist, umso größer sind auch die Anforderungen, die an den Architekten gestellt werden.

	Selbständige	Unselbständige	Die Selbständigen machen 1 % der Selbständigen aus
1. Architekten, Hochbauingenieure, Hochbautechniker	13 116	24 475	53,59 %
2. Tiefbauingenieure und Tiefbautechniker	320	2 738	11,69 „
3. Landmesser und Geometer.	480	2 064	23,64 „
4. Vermessungstechniker . .	18	484	3,72 „

Reichsstatistik Bd. 203.

7) Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure. Berlin 1901. Kommissionsverlag: Deutsche Bauzeitung.

Es ist darum berechtigt, dies bei der Gebührenaufstellung in Berücksichtigung zu ziehen. Beifolgend ein Auszug aus der Gebührentabelle[8]):

Gebühren der Architekten in Prozenten der Bausumme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
			In den Gruppen		
	I	II	III	IV	I–IV
	Grundgebühr				Zuschlag
	beim Verhältnisse der Ausbausumme zur Bausumme bis				
Für Bausummen bis Mark	$^{20}/_{100}$	$^{30}/_{100}$	$^{40}/_{100}$	$^{50}/_{100}$	je $^{1}/_{100}$ mehr
1 000	6,00	9,00	12,00	15,00	0,135
5 000	4,90	7,40	9,80	12,30	0,110
10 000	4,50	6,80	9 00	11,30	0,102
50 000	3,60	5,40	7,20	9,00	0,081
100 000	3,25	**4,95**	6,50	8,20	**0,074**
500 000	2,65	3,90	5,30	6,60	0,059
1 000 000	2,40	3,60	4,80	6,00	0,054
5 000 000	1,90	2,90	3,80	4,80	0,043
10 000 000	1,75	2,70	3,55	4,50	0,041

Die Gebühren werden demnach bei steigender Bausumme prozentual geringer, dagegen nehmen sie mit dem Verhältnis der Ausbausumme zur gesamten Bausumme zu. Normiert sind bestimmte prozentuale Zuschläge für die Verhältnisse der Ausbausumme zur gesamten Bausumme von

$^{20}/_{100}$, $^{30}/_{100}$, $^{40}/_{100}$ und $^{50}/_{100}$ (Grundgebühr).

Ist jedoch das wirkliche Verhältnis der Ausbausumme zur gesamten Bausumme höher als das für die in Frage kommende Gruppe entsprechende, so erfolgt die Hinzurechnung des in Spalte 6 angegebenen Zuschlages. Beispiel: Gebäude der II. Gruppe. Bausumme 100 000 Mk., Ausbausumme 40 000 Mk., demnach

$$\frac{\text{Ausbausumme}}{\text{Bausumme}} = {}^{40}/_{100}.$$

Prozentuale Grundgebühr 4,95 ($^{0}/_{0}$), prozentualer Zuschlag für $^{1}/_{100}$ 0,074, in unserem Falle für $^{10}/_{100}$ 0,74. Die Gebühr des Architekten beträgt demnach 4,95 % und 0,74 % = 5,69 % von 100 000 Mk., das sind 5690 Mk.

Hat der Architekt nicht alle Arbeiten übernommen, so wird im einzelnen gerechnet

8) Gruppe V der Arten der Bauwerke (Möbel und gewerbliche Kunstgegenstände ist hier ganz weggelassen.

Für Vorarbeiten	Vorentwurf	10	40	Hundertstel der in der Tabelle angegebenen Sätze.
	Entwurf	20		
	Kostenanschlag	7		
	Bauvorlagen	3		
Für Ausführungsarbeiten.	Bauzeichnungen	20	60	
	Werkzeichnungen	20		
	Bauleitung	20		

Für die nach Zeit vergütete Arbeit schreibt die Gebührenordnung eine Berechnung vor von

20 Mk. für die erste Stunde,
5 „ „ jede weitere Stunde.

Durch Reichsgerichtsentscheidung[9]) ist die Gebührenordnung als eine angemessene anerkannt worden.

Die Bautechniker.

Architekten mit größerer Praxis sowie größere Baubetriebe sind genötigt, neben einem Hilfspersonal an Zeichnern auch technisch höherstehende Kräfte, Bautechniker, zu beschäftigen. Dies ist ein neuer Beruf in dem an Ausdehnung und Spezialisation zunehmenden Baugewerbe. Sie sind Anfang des 19. Jahrhunderts aus Baubetrieben, namentlich solchen des Maurer- und Zimmererhandwerks hervorgegangen aus Gesellen, die Fähigkeiten im Zeichnen besaßen und die Bauausführung überwachen und leiten konnten, daneben wohl aber auch aus dem Hilfspersonal der Architekten. Bald machte sich der Mangel an genügender technischer Vorbildung bemerkbar, was die Gründung von Baugewerkschulen in den dreißiger Jahren veranlaßte. Diese Schulen setzten sich durch, und so verfügt heute die große Mehrzahl der Bautechniker über eine abgeschlossene technische Mittelschulausbildung. Nach einer Statistik[10]) vom Deut-

9) Vom 8. November 1901, Nr. III B. aa., S. 10.

10) Bearbeitet von Dr. A. Günther, Die deutschen Techniker, ihre Lebens-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse. Leipzig 1912.

Bei dieser Bearbeitung der Statistik eines Verbandes der sich aus Bau- und Industrietechnikern zusammensetzt, hat man nicht, wie es natürlicher gewesen wäre, prinzipiell unterschieden zwischen Bautechnikern einerseits und Industrietechnikern andererseits, sondern unterscheidet zwischen 1. privaten Angestellten des Baugewerbes, 2. privaten Angestellten der Industrie, 3. Privatangestellten der Gemeinden, 4. Privatangestellten des Staates, 5. Staatsbeamten. Faßt also bei 3—5 Bau- und Industrietechniker zusammen. Bei prinzipieller Auseinanderhaltung der Bau- und Industrietechniker würde die Bearbeitung von größerer Bedeutung für uns sein.

schen Technikerverbande, auf die wir jetzt öfter zurückkommen, hatten 79,83 % der Angestellten des Baugewerbes, die der Statistik unterlagen, eine Baugewerkenschule besucht, in sieben Zehntel der Fälle lag ein Schulbesuch von 4 Semestern vor. Die praktische Ausbildung in einem der Bauhandwerke hat eine Dauer von 3 Semestern, sie geht der technischen Fachausbildung voraus, wird aber oft auch in ihrem letzten Teile zwischen den Schulsemestern, die gern in das Winterhalbjahr gelegt werden, nachgeholt. Gewöhnlich macht auch der Techniker das Gesellenstück seines Handwerkes und arbeitet eine gewisse Zeit, ein halbes oder ein ganzes Jahr, als Geselle. Im allgemeinen überwiegt die praktische Ausbildung im Maurerhandwerk, nächstdem kommt die im Zimmererhandwerk in Betracht. Beschäftigung finden die Bautechniker dann in Architekturbureaus, Maurer- und Zimmererbetrieben, im Eisenbeton- und Tiefbau, sowie bei staatlichen und städtischen Baubehörden und zwar ist die wechselseitige Beschäftigung im Büro und auf der Baustelle oder dem Werkplatze durchaus die übliche. Seltener sind im privaten Baugewerbe die Fälle lediglicher Bürotätigkeit, die hauptsächlich in Architekturbüros vorhanden ist, die über genügend Beamte zur Bauführung verfügen, um andere nur im Büro zu beschäftigen. Häufiger als es bei Gemeinde- und Staatstechnikern der Fall ist, finden wir in privaten Betrieben Bautechniker als leitende Personen. Von 2563 in privaten Betrieben beschäftigten Personen (Bautechniker), von der bereits oben herangezogenen Statistik waren 223 in leitender Stellung, 49 nur im Büro, 2291 im Büro und im Betriebe tätig. Die allgemeine Betriebsvergrößerung und die damit verbundenen technischen Veränderungen haben ein starkes, zahlenmäßiges Anwachsen der Aufsichts- und Betriebsbeamten im Baugewerbe, somit der Bautechniker, mit sich gebracht. Die Zahl stieg von 12 382 im Jahre 1895 auf 56 735 im Jahre 1907, was eine Steigerung von 358,2 % ausmacht. Inzwischen wird die durch den Eisenbetonbau hervorgerufene technische Revolution ein weiteres starkes Ansteigen mit sich gebracht haben. Durch den Eisenbetonbau ist auch die Spezialisation in diesem Berufe vermehrt worden, während man vorher im wesentlichen nur von Hochbau- und Tiefbautechnikern sprach, sind jetzt die Eisenbetonbautechniker hinzugetreten.

Das Einkommen der Bautechniker entspricht im allgemeinen nicht der Höhe, die man bei der langen, erst mit dem 20.—23.

Lebensjahre endenden Ausbildungszeit erwarten könnte. Nach der Statistik des Deutschen Technikerverbandes hatten die betrachteten Bautechniker folgendes Einkommen:

	unter 1500 Mk.	%	1500–2400 Mk.	%	über 2400 Mk.	%	Zusammen
Insgesamt	574	22,34	1058	42,23	910	35,43	2569
Sachsen (allein)	99	28,37	149	42,69	101	28,94	349

Demnach sind die Einkommensverhältnisse in Sachsen schlechter als sonst im allgemeinen. Sodann lehrt die Erfahrung, dass ein Bautechniker, der über die erste gering dotierte Stellung hinaus ist, nicht mehr erwarten kann, als wenn er in dem von ihm erlernten Gewerbe als Geselle arbeitete. Oft wird auch dies nicht erreicht.

Über die Arbeitszeit kann wesentlich Neues nicht gesagt werden, sie entspricht im allgemeinen der sonst im Baugewerbe üblichen.

B. Das städtische Bauwesen.

Schon im 17. Jahrhundert war es dem Vogt der Stadt und den geschworenen Gewerken, dem Ratszimmermeister und dem Ratsmaurermeister, infolge der Vergrößerung der Stadt nicht mehr möglich, ihr ausgedehntes Amt allein zu verrichten, zumal da auch das Bereich ihrer Tätigkeit durch weitere Funktionen erweitert wurde. Das Verfertigen der Zeichnungen und Anschläge zu städtischen Bauten, was vorher Angelegenheit der für das Bauwesen abgeordneten Ratsherren, der Baumeister, gewesen war, glitt über in die Hände des Vogts. Durch die Beschleussung der Stadt und durch die Wasserkunst war sein Arbeitsgebiet beträchtlich erweitert worden. Die Handhabung der Baupolizei nahm seine Kräfte und die der geschworenen Gewerke immer mehr in Anspruch. Die wachsende Bedeutung des Amtes fand ihren Ausdruck auch im Titel des Leiters des Bauwesens, aus dem Vogt und Obervogt wird ein Baudirektor. Sein Amt umfaßte das Bauwesen und des Rats Ökonomie „mit Inbegriff des Straßenpflasters in der Stadt, des Brunnen- und Röhrenwesens, der Chausseen, Straßen, Alleen und Anlagen“. Das wachsende Arbeitsbereich erforderte mehr und mehr Hilfskräfte. Man mußte Baubeamte, Bauschreiber einstellen. 1810 findet sich auch ein Baukondukteur vor. Man hatte ihn aber wohl nur angestellt, weil der Baudirektor infolge hohen Alters sein Amt

nicht voll ausfüllen konnte, denn nach dessen Tode führte er das Amt allein weiter, zunächst als Bauinspektor, dann als Baudirektor. Wasserkunst und Röhrenfahrt der Stadt machten die Anstellung von einem Kunst- und einem Röhrenmeister und von zwei Kunst- und Röhrenknechten nötig. Der Ratsmaurer und der Ratszimmermeister, die für die Ausführung und Instandhaltung der städtischen Bauten und für Handhabung der Bau- Feuerpolizei verpflichtet waren ließen sich hierin, da sie auch für Private tätig waren, oft durch ihre Poliere vertreten. Es wurden diese darum zu den geschworenen Gewerken hinzugezogen. Gelegentlich ist auch ein zweiter Ratszimmermeister als Adjunktus und ein Ratszimmerpolier als Substitutus beigefügt. Den speziellen Einblick in das Bauwesen wahrte sich der Rat durch eine Baudeputation von fünf Stadträten. Die mit wachsender Bevölkerung steigenden Arbeiten führten um die Mitte des 19. Jahrhunderts zur Abgrenzung spezieller Arbeitsbereiche der einzelnen Beamten. So ist für Handhabung der Feuerpolizei ein Brandmeister bestimmt, für Baupolizei und Bauleitung ein Bauinspektor und ein Ratsbauassistent. Dies führte dann in den siebziger Jahren zur Trennung der Ämter in Bauamt, Baupolizeiwesen und Stadtwasserkunst. Sodann machte sich eine Trennung des Bauamtes in Hochbauamt und Tiefbauamt nötig, die beide wieder verschiedene Unterabteilungen haben. Schließlich ist noch eine besondere Bauabteilung dem Amt der städtischen technischen Werke angegliedert.

Soweit es sich um die Errichtung städtischer Gebäude handelt, fällt den Bauämtern die Leitung der Bauarbeiten zu. Die Herstellung der Zeichnungen nur dann, wenn diese nicht durch Ausschreibung gewonnen werden, was bei größeren Bauten im allgemeinen der Fall ist. Während früher die Stadt die Baumaterialien zu ihren Bauten selbst lieferte, die Ratsmeister mit der Meistergebühr und von diesen angestellten Gesellen mit dem durch städtische Taxe festgesetzten Lohne selbst entlohnte, traten hierin im Einklang mit der allgemeinen Fortentwickelung erhebliche Änderungen ein. Man schritt dazu, die Bauausführungen zu vergeben. Es wurde dadurch überflüssig, einen besonderen Ratsmaurer- und Ratszimmermeister zu verpflichten, deren baupolizeiliche Funktionen übertrug man an Baubeamte. Das Hochbauamt beschäftigt jetzt fast gar keine Bauarbeiter, nur kleine Reparaturen werden durch solche ausgeführt. Alles andere wird an private Unternehmer von Bau-

ausführungen vergeben, gewöhnlich im Wege der Submission. Die dem Tiefbauamt obliegende Straßenherstellung erfolgt ebenfalls nicht im eigenen Betriebe, sondern durch private Unternehmer. Nur Plan und Leitung, gewöhnlich aber auch die Lieferung des Materials ist Sache des Bauamtes. Mißglückte Versuche in den 80er Jahren haben seitdem die Stadt vom Bauen in eigener Regie abgehalten.

3. Kapitel

Das Handwerk.

A. Das Handwerk, die Handwerksmeister und der Grossbetrieb.

Der Bauhandwerksmeister bleibt zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch eine Zeitlang unverändert, so wie wir ihn in der vorhergehenden Periode verlassen haben. Noch immer ist es Sache des Bauherrn, die Baumaterialien zu beschaffen, Gesellen und Meister zu entlohnen. Um den damit verknüpften Unannehmlichkeiten zu entgehen, verlangt er vom Handwerksmeister die Herstellung der Bauarbeiten für eine bestimmte Summe, auch überläßt er ihm die Beschaffung des Baumaterials. Diese schon vorher zuweilen angewandte Methode wird jetzt zur Regel. Durch die jahrhundertelang gehandhabte Beschränkung der Meisterzahl waren diese auch kapitalkräftig genug zur Durchführung der ihnen neu zugewiesenen Aufgaben. Durch die Beschaffung der Baumaterialien kamen auch einzelne dazu, Handel mit solchen zu treiben, die Zimmermeister mit Holz, die Maurermeister mit Steinen. Beispielsweise findet sich in den Adreßbüchern der zwanziger Jahre hinter der Zahl der Maurermeister häufig die Bemerkung: „Einer hält auch ein Lager von Werkstücken in Art und Maß der Mansdorfer Steine".

Schon in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts war der Streit über das Halten von Gesellen gänzlich verstummt. Niemand fand darum etwas dabei, wenn beispielsweise im Jahre 1853 12 von den vorhandenen 17 Zimmermeistern je 15, 21, 24, 36, 40, 43, 45, 48, 50, 62, 67 und 91 Gesellen förderten.

Das Aufblühen von Handel und Industrie seit den dreißiger Jahren bewirkte einen starken Aufschwung des gesamten Bauhandwerkes, nicht nur direkt durch Heranziehung zum Bau von Geschäftshäusern und gewerblichen Anlagen, sondern auch indirekt durch Be-

schaffung von Wohnhäusern für die durch Handel und Industrie stark gewachsene Bevölkerung. Bisher waren diejenigen, die sich nicht selbst ein Haus kaufen oder wenigstens mieten konnten, durch die Kaufleute und Gewerbetreibenden versorgt worden. Diesen kam es natürlich in erster Linie darauf an, für sich Wohn-, Geschäfts-, Arbeits- und Lagerräume zu schaffen. Um aber den teuren Grund und Boden mehr auszunützen, stellten sie ihre Häuser so geräumig her, daß sie einen Teil als Wohnungen vermieten konnten. Jetzt genügte dies bei weitem nicht mehr; außerhalb des Promenadenringes entstanden Häuser, lediglich zu Wohnzwecken erbaut. Dies brachte den Baugewerksmeistern eine Fülle von Aufträgen, so daß sie, um mehrere Aufträge zu gleicher Zeit ausführen zu können und sie schnell zu erledigen, ihre Betriebe vergrößerten und die Gesellenzahl vermehrten. Häufig bauten sie auch selbst Wohnhäuser, um sie dann gewinnbringend zu verkaufen. Es ist natürlich, daß unter diesen Umständen die früher ziemlich konstante Zahl der Meister wie auch die der überhaupt im Baugewerbe beschäftigten Personen stark zunahm.

Eine grundlegende Umgestaltung erfuhr diese Entwickelung durch die Gewerbefreiheit, die in Sachsen durch das Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 eingeführt wurde, keineswegs, denn dieses Gesetz weist dem Baugewerbe eine Sonderstellung zu. § 16 des Gesetzes bestimmt nämlich:

„Von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig sind: (unter anderem) die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten und den deshalb erlassenen oder im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen."

24 der Ausführungsverordnung bestimmt hierüber weiter:

„Als Bauten, zu deren selbständiger Ausführung nur geprüfte Bauhandwerker befugt sein sollen, sind im allgemeinen solche Neubaue und Reparaturen zu betrachten, welche nach gültigen oder örtlichen Bestimmungen besonderer baupolizeilicher Genehmigung bedürfen. Die Ausführung nicht mit Feuerungsanlagen versehener landwirtschaftlicher Baulichkeiten steht auch ungeprüften allgemein frei."

An Gewerbeanmeldungen für Leipzig liefen in den folgenden Jahren ein:

	1862 (seit 2. August)	1863
Maurermeister, Putzmaurer	3	8
Zimmermeister, Zimmermann	3	5

Bei der vorhandenen Anzahl von 23 Zimmer- und 27 Maurermeistern, zu denen noch über 50 Putzmaurer und eine Anzahl Scharwerkszimmerer kamen, liegt in diesen Anmeldungen keine grundlegende Umgestaltung, um so mehr, da viele, die sich zu verselbständigen beabsichtigten, die Erleichterungen des Gewerbegesetzes abgewartet hatten[11]).

Im Sinne der Entwickelung waren vor allem die Bestimmungen des Gewerbegesetzes[12]), die die Vereinigung mehrerer Gewerbe frei gestatteten und der Ausdehnung des einzelnen Betriebes keine Schranken entgegensetzten. Freilich schuf man damit keine neue Entwickelung, sondern diese hatte sich schon mehr unter der Herrschaft der allerdings milde gehandhabten Zunftgesetze herausgebildet. Von der neuen Entwickelung stark beeinflußt wurde in erster Linie das Zimmererhandwerk, da dieses zur gleichen Zeit große technische Umwälzungen erfuhr. Bisher gehörte es zur Arbeit des Zimmermannes, die Stämme zu Balken und Rahmen zu behauen, Bretter zu schneiden und zu hobeln. Diese Arbeiten wurden ihm jetzt durch Dampfsägewerke abgenommen. Einige Leipziger Zimmermeister waren jedoch kapitalkräftig genug, sich die nötigen Holzbearbeitungsmaschinen anzuschaffen und so für eigene Zwecke und auf Bestellung das Zuschneiden der Baumstämme zu Balken, Rahmen und Brettern auszuführen, ohne jedoch zunächst die übrigen Arbeiten, wie die Ausführung der Zimmerarbeiten für Bauten aufzugeben[13]). Eine 1863/64 gegründete Holzbaufabrik mit Dampfbetrieb, die alle Holzarbeiten im Baufach übernahm, verfügte Ende 1866 über 2 Gatter-, 6 Kreis- und 2 Bandsägen, ferner 4 Hobel-, 1 Bohr-, 1 Stemm-, 1 Schlitz-, 1 Fraismaschine und 1 Drechselbank. Die Höchstzahl der beschäftigten Gehilfen betrug 1865 188 (durchschnittlich 155), ferner wurden beschäftigt 11 Lehrlinge und 44 Tag-

11) Berichte der Handels- und Gewerbekammer zu Leipzig 1863 und 1864.

12) Gewerbegesetz für das Königreich Sachsen vom 15. Oktober 1861 § 50 u. a.

13) Dies trifft auch für München zu. Wallbrecht: Über die Entwickelung des Münchener Baugewerbes, München 1897, zitiert eine Notiz des Berichtes der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. 1862. „Von den Münchener Gewerben sind z. Zt. vor allem die sämtlichen Baugewerbe infolge der herrschenden Baulust in Flor, wie denn z. B. die 22 Zimmermeister Münchens ca. 680 Gesellen und Lerner beschäftigten und ausserdem zwei derselben Wasser- und zwei andere Dampfsägemühlen besitzen, um die nötigen Schnittwaren zu liefern."

löhner. Zu den Beschäftigungszweigen trat hinzu die Herstellung von Parkettfußböden, sowie der Handel mit Holz. Die Herstellung von Parkettfußböden wurde seit 1825 fabrikmäßig betrieben und zwar, da diese Tätigkeit in das Produktionsgebiet der Tischler fiel, durch Tischlermeister. Diese Betriebe stellten den Parkettfußboden nicht nur fabrikmässig her, sondern übernahmen auch das Legen des Fußbodens an der Baustelle. Trotz Widerspruchs der Tischlermeister kam zu zwei von diesen geleiteten Betrieben 1855 eine dritte Fabrik eines nichtzünftigen Handwerkers und 1858 eine vierte des Zimmermeisters, Holzhändlers und Schneidemühlenbesitzers Lüders, der jedoch das Legen des Parkettfußbodens nicht übernehmen durfte, sondern nur die fabrikmäßige Herstellung. Immerhin bei der noch herrschenden Gebundenheit des Gewerbes ein bedeutendes Zugeständnis. Nach Einführung der Gewerbefreiheit konnten die Baufabriken, natürlich ohne weiteres die Herstellung von Parkettfußböden übernehmen. Dagegen erwies es sich nicht als zweckmäßig, die Ausführung von Bauarbeiten beizubehalten. Dadurch trat eine Trennung zwischen Zimmerhandwerk und Baufabriken ein, die Vorbearbeitung des Holzes war endgültig vom Handwerk getrennt, trotzdem diese Betriebe nach wie vor größtenteils Zimmerleute beschäftigten, und trat somit als Zwischenstufe zwischen das Zimmerhandwerk und die Urproduktion. Weitere Änderungen hatte die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zur Folge, denn sie führte die Gewerbefreiheit ohne Beschränkung für das Baugewerbe ein. Dies brachte den Maurer- und Zimmermeistern von zwei Seiten Konkurrenz. Es war jetzt jedem möglich, wenn er es sich wagte, Bauten herzustellen, ohne den Baugewerksmeistern die Arbeiten zu übertragen, sondern diese unter Selbstbeschaffung der Baumaterialien mit angenommenen Maurer- und Zimmergesellen selbst auszuführen. Auch konnte jetzt jeder, der über das nötige Kapital und die erforderlichen technischen Betriebsmittel verfügte, Bauarbeiten in gleicher Weise wie die geprüften Baugewerksmeister übernehmen. Die Bauunternehmer, die wie die Baugewerksmeister Arbeiten für dritte Personen ausführen, drängten diese zurück, ohne ihren Bestand gefährden zu können. Die Regiebauunternehmer (Bauten für eigene Rechnung unter Umgehung der Baugewerksmeister) verdrängten sie ganz aus ihrer bisherigen Domäne, der Herstellung von Wohnungsbauten für eigene Rechnung. Diese Umwälzung blieb nicht ohne üble Folgen.

Den Unternehmern fehlte es zum Teil an technischen Kenntnissen. Die solide Bauausführung machte vielfach der einen größeren Gewinn versprechenden Platz, die sich nur einigermaßen mit den Forderungen der öffentlichen Sicherheit und von Treu und Glauben abfand. Das schon von altersher starke Kreditbedürfnis im Baugewerbe wurde vielfach überspannt, was zwar hier große Gewinne abwarf, dort aber zu Zusammenbrüchen führte. Diese Entwickelung war nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen. Jetzt griff man zu Gegenmaßnahmen. Man suchte den solideren Stand der Baugewerksmeister zu stützen durch den Schutz des Meistertitels, Beförderung der Innungsbildung, durch die Einführung des kleinen Befähigungsnachweises für die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen (Gesetz vom 13. Mai 1908) und durch die Bevorzugung von den den Meistertitel führenden Personen bei behördlichen Submissionen [14]). Den ungesunden zutage getretenen Erscheinungen trat man durch folgende gesetzliche Bestimmungen entgegen. Durch die Novelle vom 7. Januar 1907 wurden unter anderem folgende Paragraphen der Gewerbeordnung beigefügt.

§ 35, Abs. 5: Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter [15]) sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen [16]) vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handelskammer (§ 103) des Bezirkes.

---

14) Allgemeine Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen durch staatliche Verwaltungen im Königreich Sachsen. 1907. II. 8, 9. Allgemeine Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen für die Stadt Leipzig. § 4.

15) Bauunternehmer im Sinne des Gesetzes sind solche, die für eigene Rechnung Bauten ausführen und zwar entweder für andere im Akkord Bauausführungen übernehmen oder selbständig Häuser usw. zum Wiederverkauf bauen. Bauleiter sind solche, die für fremde Rechnung Bauten ausführen.

16) Ministerialverordnung für das Königreich Sachsen vom 9. II. über die Ernennung von Sachverständigen (Fischer, Zeitschr. 32, 228. G. Arch. 7, 99).

§ 53a. Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.

Diese Bestimmungen der Gewerbeordnung im Verein mit den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches (§§ 330 und 367, 14,15) sowie einem guten einzelstaatlichen Baugesetz und örtlichen Bauordnungen [17]) unterstützt durch gründliche behördliche Baurevisionen, sind imstande, unsolide und gemeingefährliche technische Ausführungen zu unterdrücken. Über die Verhinderung ungesunder wirtschaftlicher Zustände im Baugewerbe, die durch den § 35 Absatz 5 und durch das Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 angestrebt wird, werden wir noch an anderer Stelle sprechen müssen.

In den Jahren nach der Gewerbefreiheit strebt die Entwickelung noch mehr dem Großbetrieb zu als bisher. Die Kapitalkraft, aber auch das Kreditbedürfnis der Meister und Unternehmer wird immer beträchtlicher, denn der Vergrößerung der Betriebe entsprechend, müssen sie größere Mengen an Baumaterialien und Betriebsmitteln anschaffen und größere Summen für die wachsende Arbeiterzahl bereithalten. Auf größere Teilzahlungen können sie ja erst rechnen nach Fertigstellung des größeren Teils ihrer Arbeiten. Vor Verlusten dagegen bei Zahlungsschwierigkeiten des Bauherrn sind die Ausführenden der Maurer- und Zimmerarbeiter ziemlich sicher, davon pflegen mehr die Übernehmer der späteren Ausbauarbeiten betroffen zu werden.

Plötzlich treten nun neben die aus dem mittelalterlichen Handwerk heraus entwickelten Maurer- und Zimmererbetriebe, deren Formen als handwerkliche jetzt gar nicht mehr ausgesprochen werden können, ganz neue, von der modernen Technik geschaffene Betriebe, die bei ihren Bauausführungen den neuen Baustoff, den Eisenbeton, zur Verwendung bringen. Die Eisenbetonbetriebe über-

17) Für Sachsen und speziell für Leipzig sind in Geltung: Allgemeines Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 und die Ortsbauordnung für die Stadt Leipzig vom 1. Juli 1903.

flügelten an Größe sofort alle anderen Betriebe für Bauausführungen, sie sind auch bei ihrem Bedarf an verschiedenst qualifizierten Arbeitern, bei der größeren Maschinenverwendung und bei der hauptsächlichen Anwendung des Eisenbetons bei größeren Fabrik- und Geschäftsbauten direkt für den Großbetrieb geschaffen. Die beiden größten Eisenbetonbetriebe in Leipzig, die zugleich zu den größten Geschäften für Bauausführung gehören, hatten im Jahre 1910 95 000 und 125 000 Arbeitstage. Da im Baugewerbe auf einen Arbeiter im Jahre nur 220 Arbeitstage gerechnet werden können, haben sie durchschnittlich etwa 450 und 550 Arbeiter beschäftigt. Vorkommende Maurerarbeiten werden von diesen Betrieben mit ausgeführt, andererseits haben eine ganze Reihe von Maurerbetrieben den Eisenbetonbau mit übernommen, um gelegentliche Ausführungen in Eisenbeton, wie Deckenkonstruktionen usw. mit übernehmen zu können. Der größte Maurerbetrieb hatte 1910 über 120 000 Arbeitstage. 1906 hatten 22—80 000 Arbeitstage 21 Betriebe, 80—100 000 Arbeitstage kein Betrieb und über 100 000 Arbeitstage 1 Betrieb. 1910 sind die betreffenden Zahlen der Betriebe 24 3 und 1. Konnte sich das Maurerhandwerk gegen die neue Bauart halten und sich deren Technik aneignen, so wurde dagegen durch sie dem Zimmerhandwerk gewaltig Abbruch getan, was sich zahlenmäßig erweisen läßt. Die Zimmerarbeiten auf Eisenbetonbauten sind nur geringfügiger Natur. Der Rückgang der Zimmerbetriebe hat natürlich auch ihre Entwickelung zum Großbetrieb aufgehalten und zurückgedrängt. Während vor 6—7 Jahren Betriebe mit 30 und 40 000 Arbeitstagen vorkamen, verfügen die größten jetzt nur noch über knapp 20 000 Arbeitstage. Dies hat auch dazu geführt, daß einzelne Maurergeschäfte den ganzen Betrieb des Zimmerhandwerks mit übernommen haben und die bei modernen Bauten noch übrig gebliebenen Zimmerarbeiten mit ausführen.

Da alle diese Baugeschäfte arbeitsintensive Betriebe sind, also bei den vorhandenen Größenverhältnissen ein immerhin relativ geringes stehendes Kapital an Maschinen und Werkzeugen nötig haben, ist ihnen eine erstaunliche Anpassungsfähigkeit an die jeweilige Konjunktur eigen. Von einem Jahr zum anderen sind bei starker Veränderung in der allgemeinen Bautätigkeit oder wenn ein einzelner Betrieb bei seinen Bewerbungen um ausgeschriebene Bauausführungen besonders günstig oder ungünstig abschneide

sprunghafte Vergrößerungen und Verkleinerungen der Betriebe festzustellen. So kommen jährliche Schwankungen bis zu 40 000 Arbeitstagen vor. Natürlich wird es nicht immer für den einzelnen Betrieb vorteilhaft sein, bei zufällig vorliegenden großen Aufträgen, wenn nicht mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß ihnen weitere folgen werden, zu sprunghafter Vergrößerung zu schreiten, zumal, da dies oft auch die Kapitalkraft des Unternehmers nicht gestatten wird. Man hilft sich in solchen Fällen durch ad hoc gebildete Vereinigungen mehrerer Baugeschäfte für bestimmte Ausführungen.

Bei den großen Verschiedenheiten, die sich uns bei dieser Betrachtung des Baugewerbes während des 19. Jahrhunderts und der Jetztzeit zeigen, in der Bindung des Gewerbes durch die Zunftgesetze und seiner Befreiung durch die Gewerbeordnung, in den kleinen Betrieben zu Anfang des 19. Jahrhunderts und den modernen Großbetrieben, in den ausführenden Personen, den Zunftmeistern und den jetzigen Baugewerksmeistern und Bauunternehmern, bei all diesen Verschiedenheiten ist eine Erscheinung die gleiche geblieben und zeigt damit, daß sie von all dem vollkommen unabhängig ist. Es ist das starke Schwanken der in einzelnen Jahren überaus lebhaft florierenden, in anderen Jahren vollkommen stockenden Bautätigkeit, die den ausführenden Unternehmern und Arbeitern bald reiche Gewinne bringt, bald aber zu außerordentlichen Notständen Anlaß gibt. Das 19. Jahrhundert beginnt mit steigender Bautätigkeit, die auf den Aufschwung der Messen zurückzuführen ist, und mit steigenden Löhnen. Dieser Entwickelung bereiteten die Kriegsjahre 1813 und 1815 ein jähes Ende. Unter günstigen Lebensverhältnissen setzte in den zwanziger Jahren ein neuer Aufschwung ein, dem 1830 und in den folgenden Jahren ein längerer Tiefstand folgte. Verschiedenes spricht dafür, daß Anfang der vierziger Jahre eine erhöhte Bautätigkeit stattfand, 1847 und 1848 griff dagegen wieder ein vollkommener Stillstand Platz. 1856 bedeutet einen neuen Höhepunkt. In diesem Jahre ist die Zahl der im Zimmerhandwerk beschäftigten Personen nicht weniger als 1006, im Maurerhandwerk betrug die Personenzahl 765. Nach kurzem Abflauen entstand eine rege Bautätigkeit in den Jahren 1862—1865. Die errichteten Neubauten wurden 1858 auf 47 722 Steuereinheiten, 1862 dagegen auf 142 815 abgeschätzt. Dabei stieg die Zahl der Neubauten noch erheblich bis 1865. In diesem Jahre wurden 318 neue Gebäude auf einer Grundfläche

von 139 969 sächsischen Quadratstellen errichtet, die insgesamt einen Wert von 1 980 060 Talern repräsentierten. Einem Rückgang der Bautätigkeit, in dessen Ende der deutsch-französische Krieg von 1870/71 fiel, folgte ein äußerst lebhaftes Ansteigen in den Gründerjahren, begleitet von häufigen Lohnbewegungen. Schlechte Baujahre waren in der Folgezeit 1879 (nach dem jähen Abflauen der Gründerjahre) und 1890, in beiden Jahren fanden auch Lohnrückgänge statt, ferner 1902—1907. Als gute Baujahre sind dagegen zu bezeichnen 1885—1888, 1897—1900 und 1911—1912. In dem ganzen Jahrhundert ist somit achtmal ein Hochstand der Bautätigkeit zu verzeichnen, von denen einer dem anderen im fast genauen Abstande von 12 Jahren folgt[18]), nur zwischen dem ersten und zweiten, die etwa in die Jahre 1806 und 1828 zu verlegen sind, ist ein größerer Abstand, was seine Erklärung darin findet, daß in die Zwischenzeit die Befreiungskriege fallen, die durch die Völkerschlacht bei Leipzig einen längeren wirtschaftlichen Stillstand gerade für diesen Ort zur Folge hatten.

Das Auf und Nieder in der Bautätigkeit fällt fast genau mit den verschiedenen Phasen des Wirtschaftslebens zusammen, in diesen, gemeinsam mit den Launen des Geldmarktes sind auch die Ursachen dieser auffälligen, für Unternehmer, Meister und Gesellen gleich verderblichen Schwankungen zu suchen.

Statistik des Baugewerbes im 19. Jahrhundert.

Für den Anfang des Jahrhunderts liegen wieder nur die Zahlen der Maurer- und Zimmermeister aus den Leipziger Adreßbüchern vor:

Jahr	Maurermeister	Zimmermeister	Einwohner (Zivil- und Militär)	Einwohner auf 1 Maurermeister	Einwohner auf 1 Zimmermeister
1800	5	10	32 146	6 429	3 215
1802	8	10	32 804	4 101	3 280
1805	5[19])	12	32 492	6 498	2 708
1810	10	10	34 342	3 434	3 434
1815	6	6	33 773	5 629	5 629
1820	6	4	37 375	6 229	9 344
1822	8		37 917	4 740	
1825	8 (9)	5	41 506	5 188	8 301

18) Wallbrecht, Über die Entwickelung des Münchner Baugewerbes. München 1897, ist es möglich gewesen, diese Erscheinung für München auf Grund vorliegender Zahlen über die 1805 bis 1895 in den einzelnen Jahren errichteten Hauptgebäude genauer festzustellen. Er kommt zu ähnlichen Resultaten. Siehe daselbst Seite 13 und folgende.

19) Ausserdem 1 Emeritus, der nicht mit einbezogen ist.

Die Zahlen von 1802 und 1822 stammen aus anderen Quellen als den Leipziger Adreßbüchern, stehen aber mit diesen im Einklang. Ist auch aus diesen Meisterzahlen allein wenig zu folgern, so zeigen sie doch den Hochstand der Bautätigkeit von 1805 bis 1810 und die nachfolgende Stockung deutlich an.

Für die Folgezeit bieten uns die Ergebnisse der Volks- und Gewerbezählungen fortlaufende Angaben auch über Gesellen- und Lehrlingszahlen, wie überhaupt über das ganze Baugewerbe.

Bei einer Volkszahl von 42 221 im Jahre 1830 und 69 856 im Jahre 1856 waren in diesen Jahren in Leipzig vorhanden:

Jahr	Meister		Meister, Gesellen und Lehrlinge		1 Meister kommt auf Einwohner		1 Meister, Geselle oder Lehrling kommt auf Einwohner	
	Maurer	Zimmerer	Maurer	Zimmerer	Maurer	Zimmerer	Maurer	Zimmerer
1830	8	8	338	—	5278	5278	125	?
1856	17	22	765	1006	4109	3175	91	69

Trotz der lebhaften Bautätigkeit muß die hohe Zahl der in beiden Gewerben, besonders aber im Zimmerergewerbe beschäftigten Personen überraschen. Manches spricht für die Vermutung, daß bis zu dieser Zeit bei lebhafter Bautätigkeit, die zahlreiche Um- und Neubauten bringt, das Zimmergewerbe zahlenmäßig überwiegt, während in ruhigeren Zeiten, in denen Reparaturen eine größere Rolle spielen, das Maurergewerbe vorherrscht. Die Folgezeit, in der die Verkleinerung des Produktionsgebietes im Zimmerergewerbe stattfindet und wo mehr und mehr Mauerwerk an Stelle von Holzkonstruktionen tritt, ändert sich das Verhältnis ganz zu ungunsten des Zimmergewerbes. Die Erfahrungstatsache, daß bei lebhaftester Zunahme der Bevölkerung, wo für einen Teil derselben erst Wohn- und Geschäftsgebäude gebaut werden müssen, die bautätige Bevölkerung einen größeren Bruchteil der Gesamtbevölkerung ausmacht, als bei langsam zunehmender oder stagnierender Bevölkerung, deutet sich ebenfalls in diesen wie auch in den Meisterzahlen an.

Vergleichbare Resultate bieten uns ferner die Zählungen vom 3. Dezember 1849 und vom 3. Dezember 1861. Bei einer Volkszahl von 62 374 und 78 495 finden sich vor:

Jahr	Meister		Meister, Gesellen und Lehrlinge		1 Meister kommt auf Einwohner		1 Meister, Geselle oder Lehrling kommt auf Einwohner	
	Maurer	Zimmerer	Maurer	Zimmerer	Maurer	Zimmerer	Maurer	Zimmerer
1849	10	10	345	308	6237	3283	175	203
1861	27	23	561	517	2907	3413	122	152

Leider sind diese beiden Gewerbezählungen im Winter (3. Dezember) vorgenommen, stellen also das Winterbild der beiden Gewerbe für diese Jahre dar. Selbst bei guter Konjunktur kann dies aber sehr ungünstig ausfallen, wenn Schnee und Frost jegliche Bautätigkeit unterbinden. Das gleiche Bild gewährt die mit der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 verknüpfte Gewerbezählung. Dagegen fand die Betriebszählung von 1882 am 5. Juni statt, also in der Zeit der intensivsten Bautätigkeit.

1875

	Betriebe	Beschäftigte Personen
Bauunternehmung	26	144
Maurer	74	819
Zimmerer	41	771

1882

	Betriebe	Beschäftigte Personen	Neben-Betriebe
Bauunternehmung	101	668	3
Maurer	122	2381	2
Zimmerer	64	543	1

1882

Hauptbetriebe

	Betriebe ohne Mitinhaber und ohne Gehilfen	Betriebe ohne bis 5 Gehilfen		Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen	
		Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Bauunternehmung	56	32	95	13	517
Maurer	51	24	65	47	2265
Zimmerer	18	23	69	23	455

1875 sind wir mitten in den Gründerjahren, 1882 im Anfang einer erneuten lebhaften Bautätigkeit. Auf der ganzen Linie sind 1882 mehr Betriebe vorhanden. Daß die Zahl der Betriebe in der Bauunternehmung so stark zugenommen hat, hat wohl seine Erklärung darin, daß hierzu die Regiebautenbetriebe gehören, die zumeist nur im Sommer vorhanden sind und die Zählung 1875 bietet uns ja ein Winter- und die 1882 ein Sommerbild. Auffällig ist im Gegensatz zu den anderen Gewerben die Abnahme der beschäftigten Personen im Zimmergewerbe. Sie steht mit dem, was an anderer Stelle über dieses Gewerbe gesagt worden ist, im Zusammenhang, infolgedessen dürfte die Zunahme der Betriebe hier hauptsächlich auf die Zunahme von Einzelbetrieben zurückzuführen sein.

1875 verteilen sich die Betriebe der Bauunternehmer in folgender Weise auf die einzelnen Stadtteile. Innere Stadt: 1 Betrieb

mit einer beschäftigten Person, Ostvorstadt: 1 Betrieb mit 5 Personen, Nordvorstadt: 3 Betriebe mit 13 Personen, Südvorstadt: 9 Betriebe mit 44 Personen und Westvorstadt: 12 Betriebe mit 81 Personen. In den beiden letztgenannten Vorstädten scheint somit in dieser Zeit die lebhafteste Bautätigkeit geherrscht zu haben.

Hatten wir es bisher mit Gewerbestatistiken zu tun, die die in Betrieben beschäftigten Personen zählen, Arbeitslose dagegen ganz außer acht lassen, deren Zahl jedoch in unseren Fällen, wo es sich hauptsächlich um Winterzählungen handelt, beträchtlich sein dürfte, so erfassen die Berufsstatistiken, zu denen wir uns nun wenden, die am Orte wohnenden Personen. In unserem Falle bleibt also namentlich die große Menge der zwar in Leipzig arbeitenden aber in der Umgebung wohnenden Maurer- und Zimmergesellen unberücksichtigt[20]). Die Berufsstatistik vom 1. Dezember 1875 weist nach:

	Inhaber	Buchhalter	Poliere	Gesellen	Handlanger	Lehrlinge	Volontär
Maurer	51	2	12	996	5	138	1
Putzmaurer	42	—	—	—	—	1	—
Zimmerer	37	2	5	701	—	77	—

Die geringe Zahl der Handlanger ist darauf zurückzuführen, daß die ungelernten Arbeiter sich im allgemeinen als Handlanger, Handarbeiter und Arbeiter bezeichnen, ohne ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe zum Ausdruck zu bringen.

Ein Vergleich der Berufsstatistiken von 1882, 1895 und 1907 gibt folgendes Ergebnis:

	Selbständige und leitende Beamten			Technische und andere Beamten		
	1882	1895	1907	1882	1895	1907
Bauunternehmung	120	290	513	198	425	1187
Maurer	121	230	223	5	110	214
Zimmerer	69	157	145	10	52	88

	Gehilfen			Insgesamt		
	1882	1895	1907	1882	1895	1907
Bauunternehmung	723	2433	4014	2426	3148	5714
Maurer	1541	2531	3351	1674	2871	3788
Zimmerer	752	1441	1394	836	1650	1627

20) 1875 arbeiten in Leipzig ca. 10000 Personen, die in der Umgebung wohnen. Für Leipzig stellt die Statistik vom 5. Juni 1882 für Bauunternehmung, Maurer und Zimmerer nach der Berufszählung Erwerbstätige 1041, 1667, 831, nach der Gewerbezählung 668, 2381, 543 fest.

Es ist zu beachten, daß außer der natürlichen Zunahme der Stadt in der Zeit von 1889—1892 sich durch die Einverleibung von 17 Vororten um 336 221 Einwohner vermehrte. Dies erklärte die große Zunahme der Zahlen von 1882 auf 1895, sie fällt besonders bei den Zimmerern auf, deren Zahl schon vorher langsam zurückgegangen war.

B. Gesellen und Lehrlinge.

Anfangs des 19. Jahrhunderts findet sich eine stark gelockerte Zunftverfassung vor. Die Gesellen und sogar Lehrlinge betätigen sich mehr in der Beiarbeit als den Meistern lieb sein konnte. Wenn ein Geselle sich in die Gesellenrolle eines Meisters eintragen ließ, so war dies oft nur eine Formalität. Er hatte vielleicht gar nicht die Absicht, für diesen zu arbeiten, sondern führte auf eigene Rechnung Arbeiten aus und war nur verpflichtet, dem Meister, in dessen Gesellenrolle er eingetragen war, den Meistergroschen zu zahlen. Doch auch das Eintragen in eine bestimmte Gesellenrolle und das Zahlen des Meistergroschens wurde unterlassen. Verschiedentlich gingen die Innungen gegen solche Gesellen klagbar vor, doch diese wandten sich nun an einen bestimmten Meister und, um die zu bezahlenden Meistergroschen an sich zu bringen, erklärte dieser gern, daß die Gesellen für ihn arbeiteten. Die Zimmermeister schritten schließlich zum Erlaß der „Artikel zur Abstellung der Gesellenpfuscherei vom 31. X. 1831". Aus den Verboten kann man ersehen, wie weit es gekommen war. Es heißt da unter anderem:

„Kein Meister darf einem Gesellen Erlaubnis erteilen, Neubaue oder Reparaturen auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Kein Meister darf einen Gesellen halbe oder ganze Tage aus der Arbeit entlassen, damit er Arbeit auf eigene Rechnung ausführt.

Kein Meister darf dulden, daß ein Geselle auf anderem Zimmerplatze als dem seinen, des Meisters, oder dem vom Bauherrn angewiesenen, arbeitet, noch daß er Baumaterialien in Vorrat hält und davon zu Bauen und Reparaturen liefert."

Gestattet bleibt wie seit Jahrhunderten, die Beiarbeit bis zum Betrage von 12 Groschen. Geholfen haben diese Artikel wenig; die fortgesetzte Übung ließ allmählich den Widerstand der Meister ermatten. Dies läßt sich auch aus der dem Statut der Zimmer-

gesellenverpflegungskasse vom 1. März 1852 ersehen, das von sämtlichen Meistern unterzeichnet ist. Es heißt dort, daß jeder Geselle Mitglied werden kann, der im Gesellenbuche eines Innungsmitgliedes eingetragen ist, unabhängig davon, ob er bei dem Meister in Arbeit steht, oder sich durch eine andere nichtzünftige Beschäftigung sein Brot erwirbt. Die Gewerbefreiheit enthob diese nur Beiarbeit liefernden Gesellen jeglicher Behinderung. Reparaturen, soweit sie im Einzelbetriebe ausgeführt werden können, sind im wesentlichen das Arbeitsgebiet dieser Putzmaurer und Scharwerkszimmerer. Wie die Berufsstatistik vom 1. Dezember 1875 und die Gewerbezählung vom 5. Juni 1882 erweist, machen diese Einzelbetriebe einen großen Bruchteil der Maurer- und Zimmererbetriebe aus, natürlich spielen aber die Putzmaurer und Scharwerkszimmerer im Verhältnis zu der im gesamten Maurer- und Zimmerhandwerk beschäftigten Personenzahl keine Rolle.

Infolge der Veränderungen, die im 19. Jahrhundert in der Stellung der Meister zum Handwerke eintreten, verschiebt sich auch das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen. Bisher waren Meister und Gesellen in einer oder in zwei aufeinander angewiesenen Organisationen vereint. Die gelegentlich aus der Reihe der Gesellen zu den Meistern Aufsteigenden konnten den Ausgleich der beiderseitigen Interessen befördern. Meister und Gesellen wurden vom Bauherrn entlohnt, Differenzen also in dieser Beziehung konnten kaum auftreten. Dies wurde anders, als im 19. Jahrhundert die Meister in der Regel für eine Pauschalgebühr Bauausführungen übernahmen. Je höher der Lohn, desto geringer der Gewinn der Meister, je niedriger der Lohn, desto höher der Gewinn der Meister. Der vitalste Interessenkonflikt war damit gegeben. 1825 stehen wir an diesem Wendepunkte, der Rat hatte eine Lohnminderung wegen des Zurückgehens aller Preise vorgeschlagen. Die Erklärung der Zimmerinnung zeugt nicht davon, daß diese sich dadurch große Vorteile verspricht. Aus der Ansicht der Maurerinnung hierüber geht hervor, daß es üblich geworden ist, Bauausführungen für bestimmte Summen zu übernehmen und daß sie hierdurch Interesse an niedrigem Lohne hat. Die jetzt schwach auftretenden Gegensätze verstärkten sich mehr und mehr und führten zu den zahlreichen Lohnbewegungen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Aus dem Schreiben der Zimmerinnung erfahren wir noch einiges andere über die Maurer- und Zimmergesellen dieser

Zeit. Sie haben etwa sieben bis acht Monate auf volle Arbeit zu rechnen, eine gewisse Winterarbeit ist in beiden Gewerben vorhanden. Der größere Teil wohnt auf dem Lande. Die für in der Stadt wohnenden Gesellen in Betracht kommenden kleinen Wohnungen sind dem allgemeinen Preissturz nicht gefolgt, sind jedenfalls nicht so gefallen, wie große Wohnungen.

Über Lohnverhältnisse und Arbeitszeit ist Anfang des 19. Jahrhunderts noch eine Ratsordnung von 1776 in Geltung, die einen Sommerlohn von 8 Groschen und einen Winterlohn von 7 Groschen täglich festsetzt, bei einer Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Da die zweistündigen Arbeitspausen hiervon abzuziehen sind, war demnach der Zehnstundentag festgesetzt. Hierin weicht Leipzig erheblich selbst von den damaligen großen Städten ab, in denen noch weit bis in das 19. Jahrhundert hinein elf und zwölf Stunden lange Arbeitszeiten im Baugewerbe bestanden. Im Winter wurde gearbeitet von 7 Uhr früh bis 5 Uhr abends. Früher war es verboten, höheren oder geringeren Lohn zu gewähren, als die Ratstaxe festsetzte. Jetzt stellt sie nur noch den Normalsatz dar, der im allgemeinen etwas überboten wurde. Die Maurermeister erklären 1825: „Der Bauherr zahlt den Lohn den Gesellen selbst, und zwar keinen fest bestimmten, sondern nach Fleiß und Geschicklichkeit.“ Der Rat selbst richtete sich ebenfalls nicht strikt nach seiner Ordnung. So wurden auf Ratsbauen bezahlt 1776: 8 Groschen, 1791: 8 Groschen 6 Pfennige, 1799: 9 Groschen 6 Pfennige, 1803: 10 Groschen 6 Pfennige; für Überstunden 1 Groschen 6 Pfennige. Zu seiner eigenen Beruhigung fügt der Rat hinzu, daß dies nur Vergünstigungen für Emsigkeit seien, daß die Taxe nach wie vor jedoch nur 8 Groschen betrage[21]). Die beabsichtigte Lohnminderung 1825 trat auch ein. Wurden bisher im Durchschnitt 12 Groschen als täglicher Sommerlohn und 10 Groschen als Winterlohn bezahlt, so betrug nunmehr für beide Handwerke der Lohn für die Stunde, (auch Überstunde) 1 Groschen. Im Sommer werden 11 Stunden, im Winter 8 Stunden vergütet, ausschließlich des Meistergroschens. Ausnahmen dürfen nur bei Obergesellen (Polieren) gemacht werden, die täglich einen Groschen Zulage erhalten können.

In dem Maße, in dem die Zeit mit billigen Lebensverhältnissen entschwand, wurde auch das Verlangen nach höheren Löhnen

21) Bekanntmachung des Rates vom 18. Januar 1804.

wieder rege. Durch Taxe vom 24. Dezember 1840 wurde der Lohn auf 15 Groschen festgelegt, was aber nur eine unwesentliche Lohnerhöhung ausmachte, da mit diesen Groschen (1 Neugroschen = 10 Pfennige) Neugroschen gemeint sind, während wir es bisher immer nur mit alten oder guten Groschen zu tun hatten. (1 alter Groschen = 12 Pfennige.) Nach der Taxe von 1825 verdiente der Geselle pro Woche $6 \cdot 12 \cdot 12 = 864$ Pfennige, nach der neuen Taxe $6 \cdot 15 \cdot 10 = 900$ Pfennige. In beiden Fällen hatte er davon $6 \cdot 12 = 72$ Pfennige an Meistergeld zu bezahlen. Der Meistergroschen war sich gleich geblieben, er betrug wie früher einen alten Groschen oder 12 Pfennige pro Tag. Infolge zunehmender Teuerung sah sich der Rat 1847 zu einer Erhöhung der Taxe veranlaßt, einen Lohn von 16 Neugroschen pro Tag einschließlich des Meistergroschens zu beschließen, so daß die Gesellen 14 Neugroschen 8 Pfennige erhalten sollten bei 11 Stunden Arbeitszeit. Er mußte sich aber von den Meistern erklären lassen, daß bereits jetzt 15 Neugroschen ausschließlich des Meistergroschens bezahlt wurden, und daß sie exklusive Meistergroschen 16 Neugroschen bezahlen wollten. In seiner Verlegenheit erklärte der Rat, sein Beschluß sei so aufzufassen, daß die Gesellen 1 Neugroschen pro Tag mehr erhalten sollten. Die Taxe wurde den Vorschlägen der Meister gemäß festgesetzt. Die Gesellen hatten nur unwesentlich mehr, 16 Neugroschen 3 Pfennige pro Tag gefordert. In den nächsten Jahren fielen die Löhne wieder etwas. 1853 brachten die Zimmergesellen die Lohnfrage durch eine Eingabe ins Rollen. Die Meister sprachen sich jetzt für den Stundenlohn aus, sie erklärten sich für einen Lohn von 15 Pfg. pro Stunde. Bei Einrechnung der Frühstücks- und Vesperpause sollten 12 Stunden vergütet, also pro Tag 180 Pfg. bezahlt werden. Der Meistergroschen, jetzt 15 Pfg. pro Tag, war von den Bauherren extra zu tragen. Der Rat schloß sich dem an, zögerte aber mit der Bekanntmachung, so daß unter den Gesellen Stimmen laut wurden, die zur Arbeitsniederlegung aufforderten. Der hier für Leipzig zum ersten Male auftretende Streikgedanke ist nichts absolut Neues, er findet sich schon teilweise verwirklicht in den Unehrlich- oder Verrufserklärungen des Handwerks einer Stadt in früherer Zeit. Handelte es sich dabei auch zumeist nur um Arbeitsniederlegungen der fremden Gesellen, so hatten sie doch ihre besondere Wirksamkeit dadurch, daß nicht nur jeglicher Zuzug ferngehalten wurde, sondern daß auch die bei solchen Meistern arbeitenden

einheimischen Gesellen und Lehrlinge verrufen wurden. Niemand wollte mit ihnen zusammen arbeiten oder auch sonst verkehren, so daß ihr Fortkommen außerhalb dieser Stadt stark in Frage gestellt war. Dies wirkte auch auf die in Verruf erklärten Meister nach, da ihnen infolgedessen auch einheimische Gesellen und Lehrlinge davonliefen. Die zunehmende Anzahl der an den Ort gebundenen einheimischen und verheirateten Gesellen machte naturgemäß die Verrufserklärungen unwirksamer. Welche Bedeutung man ihnen aber selbst noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beimaß, zeigt folgender Vorgang. Bis zum Jahre 1842 hatten die fremden Zimmergesellen in Leipzig eine eigene, verbotene Unterstützungskasse unter sich geführt. Dies wurde den Meistern bekannt und auf deren Veranlassung löste der Rat die Kasse auf. Kurze Zeit später zeigte der Obermeister dem Rate an, daß die fremden Gesellen aus Unmut hierüber das Leipziger Zimmerhandwerk in Verruf erklären wollten und darüber mit den fremden Gesellenkorporationen in Berlin, Hannover und Hamburg verhandelten. Sofort wurden in allen vier Städten Untersuchungen angestellt, die jedoch kein positives Ergebnis zeitigten. Wenn die Gesellen überhaupt eine dahingehende Absicht hatten, so müssen sie davon abgesehen haben, denn der Verruf wurde nicht ausgesprochen.

Nach der Lohnfestsetzung vom 30. Juli 1853 wurden die Gesellen zum ersten Male wieder durch eine Eingabe vom 6. November 1858 um Lohnerhöhung vorstellig. Diese Eingabe ist dadurch sehr interessant, weil ihr der Jahresverbrauch einer Gesellenfamilie zugrunde gelegt ist. Es werden darüber folgende Angaben gemacht:

Eine Familie braucht wöchentlich an:

Brod, Kartoffeln, Zugemüse, Kaffee und Milch		1 Taler	25 ngr.
Butter (eine Kanne)		— „	18 „
Fleisch		— „	5 „
Salz		— „	1 „
Kohlen	durchschnittlich Winter und Sommer	— „	10 „
Holz		— „	3 „
Öl		— „	5 „
Schulgeld		— „	5 „
	Zusammen:	3 Taler	12 ngr.

Das Jahr zu 52 Wochen gerechnet ergibt: 176 Taler 24 ngr.
pro Jahr = 176 Taler 24 ngr.
Kleidung und Schuhwerk . . . . . 20 „ — „
Wohnung . . . . . 36 „ — „
Wäsche, Krankenfälle usw. . . . . 15 „ — „
Dazu ist ein Jahresbedarf von 247 Taler 24 ngr. [22]).

Der Jahresverdienst wird angegeben mit:

22	Wochen	volle	Arbeitszeit	à	3	Taler	18	ngr.	= 79 Taler	6 ngr.
4	„	11 stünd.	„	„	3	„	9	„	= 13 „	6 „
10	„	9 „	„	„	2	„	21	„	= 27 „	— „
13	„	8 „	„	„	2	„	12	„	= 31 „	6 „
3	„	— „	„	„	—	„	—	„	— „	— „

150 Taler 18 ngr.
Außerdem: Nebenverdienst 20 „ — „
Nebenverdient der Frau 20 „ — „
190 Taler 18 ngr.

Sie verlangen 2 ngr. pro Stunde bei Nichtberechnung der Pausen. Da die Meister, die schon damals ein großes Interesse am Gesellenlohne hatten, sie nahmen viele Arbeiten im Akkord an, dieser Lohnerhöhung sofort zustimmten, dürften obige Angaben der Wirklichkeit nahe kommen.

Für sich forderten die Meister die Erhöhung des täglichen Meistergroschens auf 2 ngr. Der Rat wollte jedoch von der Festsetzung einer Taxe in Zukunft ganz absehen und die Lohnfestsetzung ganz der freien Vereinbarung überlassen, womit die Gesellen sofort einverstanden waren. Die Meister fürchteten jedoch den schnellen Übergang und wünschten eine vorläufige Fixierung eines Maximallohnes, Den Einwänden der Meister wurde jedoch vom Rate nicht stattgegeben, auch alle Rekurse bei den vorgesetzten königlichen Behörden halfen nichts. Durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1860 traten die Bestimmungen über die Taxe der Gesellenlöhne und über die Meistergebühr außer Kraft, beides blieb nunmehr der freien Vereinbarung überlassen.

Trotz Einführung des Stundenlohnes im Jahre 1853 wurde im allgemeinen immer noch nach ganzen, halben und viertel Tagen gerechnet. Durch den ersten Streik im Leipziger Baugewerbe, dem

22) In der Eingabe sind nur 237 Taler 24 ngr. herausgerechnet worden.

Zimmerstreik von 1869, wurde die Stundenrechnung endgültig eingeführt. Nach der Lohnvereinbarung von 1859, bei der man sich auf 20 Pfg. einigte, ging der Lohn in den sechziger Jahren etwas zurück; ob dies darauf beruhte, daß die in der Innung zusammengeschlossenen Meister den nicht organisierten Gesellen gegenüber bei der freien Lohnvereinbarung doch im Vorteil waren, oder ob dies mehr durch den damaligen Stillstand im Baugewerbe verursacht ist, läßt sich nicht genau feststellen.

In der Folgezeit nahm die Lohnbewegung der Maurer und Zimmerer den im nachstehenden geschilderten Verlauf:

			Arbeitszeit.
1868	16–18 Pfg.		11 Std.
1869	Mindestlohn 22 „	(erreicht durch Zimmererstreik)	
1879	19 „	(Umschwung nach den Gründerjahren)	
1880	Höchstlohn 25 „		
1883	25–29 „	Ausnahme 30 Pfg.	
1884		erfolgloser Streik [23])	
1885	(ab 1. IV.) 35 „		10 Std.
1886	38 „		
1887	40 „	(erreicht durch Maurerstreik) [24])	
1888	38–42 „		
1889		erfolgloser Streik	
1890	5 %ige Lohnkürzung	(Stillstand im Baugewerbe)	
1895	(v. 18. VI–28. IX.) 42 „	(erreicht durch Streik)	
1896	(bis 31. III.) 43 „		
1896	(v. 1. V.–1. IV. 97) 45 „		
1897		erfolgloser Streik	
1898	(14. III.–14. III. 99) 52 „		9½ Std.
1899	(14. III.–31. III. 02) 55 „		9 „
1903	55 „	(Bauarbeiter 42 Pfg.)	
1904	(1. III.–28. II. 05) 58 „		
1905	(1. III.–30. VI. 06) 60 „	(Bauarbeiter 44 u. 46 Pfg.)	
1906	(1. VII.–28. II. 07) 63 „		
1907	(1. III.–30. VI. 08) 65 „		

23) Nicht durch diesen Streik, wie Kreutzkam angibt, sondern erst durch freie Vereinbarung wurde 1885 der Zehnstundentag eingeführt.

24) Eimer und Kalkkästen, die bisher der Maurergeselle besitzen mußte, sind von nun ab vom Unternehmer zu stellen.

1908	65 Pfg.	
1909	66 „	
1910(25.VII.-31.III.11)	68 „	(Aussperrung und Streik Teilerfolg)
1911(1.IV.–31.III. 12)	70 „	
1912(1.IV.–31.III. 13)	72 „	

Nach Einführung der Koalitionsfreiheit setzen seit 1869 die Lohnbewegungen im Baugewerbe besonders lebhaft ein. Jetzt weit energischer als in früherer Zeit, in der sich der Staat vollkommen auf die Seite der Bauherren stellte, und die Arbeitseinstellungen mit allen Mitteln zu verhindern suchte. Noch das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen[25]) bestimmt in Artikel 111:

„Gewerbetreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nötigen, sowie Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, welche sich vereinigen, ihre Gewerbsarbeiten einzustellen und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit achttägiger bis sechsmonatlicher Gefängnisstrafe zu belegen."

Waren zwischen den Gesellen und einem oder allen Innungsmeistern Differenzen ausgebrochen, so wurden die fremden Gesellen veranlaßt, weiterzuwandern und durch Laufbriefe die auswärtigen Gesellenkorporationen benachrichtigt. Beide Mittel, das zeitweilige Verlassen des Streikortes und die Fernhaltung von Zuzug sind auch jetzt von den Gesellen mit Erfolg angewandt worden. Die Streikbewegung war 1869 noch wenig organisiert. Die in diesem Jahre streikenden Zimmerer wurden von den Maurern nicht unterstützt, sondern diese nahmen sogar, um weiterarbeiten zu können, das Balkenlegen vor. Auch unter den Zimmerern war die Streikbewegung keine allgemeine. Verhandelt wurde mit jedem Unternehmer einzeln, wo die Forderungen bewilligt wurden, arbeitete man weiter. Nach Abbruch der ersten Streiks hatten durchaus nicht alle Unternehmer die Forderungen bewilligt. An junge Gesellen in den ersten Jahren nach Beendigung der Lehrzeit wurden wie auch heute noch geringere als die sonst festgesetzten Löhne gezahlt. Dagegen erhalten bewährte ältere, seit langem bei einem Unternehmer in Arbeit stehende Gesellen einen um einige Pfennige höheren Lohn. Bei Polieren pflegt der Zuschlag 10 Pfennige pro

25) Vom 30. März 1838.

Stunde zu betragen. Bei schwierigen Arbeiten werden oft kleine Zuschläge bezahlt, so den Maurern beim Putzen. 1895 wurde erstmalig eine tarifliche Lohnregelung vorgenommen, um die für beide Teile verlustbringenden Streiks einzuschränken. Der in diesem Jahre mit besonderer Erbitterung geführte Streik wurde durch einen Schiedsspruch des Gewerbegerichtes als Einigungsamtes beigelegt, das den Lohn für die drei folgenden Jahre festsetzte. Nach Ablauf dieses Tarifes, wollten die Unternehmer ihn auf zwei Jahre verlängern unter Erhöhung des Stundenlohnes um drei Pfennige, die Gesellen forderten jedoch eine Lohnerhöhung um zehn Pfennige und die Kürzung der Arbeitszeit um eine Stunde. Dies führte zum Streik, der durch eine fünfjährige Lohnvereinbarung beendet wurde. Seitdem herrschte der Tarifvertrag. 1910 führten Lohndifferenzen zu einer zweimonatlichen Aussperrung in den Maurer-, Zimmerer- und Betonbaubetrieben und einem anschließenden dreiwöchentlichen Streik. Darauf trat der noch jetzt geltende Tarifvertrag in Kraft.

Er wurde abgeschlossen zwischen dem Verbande der Bauarbeitgeber für Leipzig und Umgebung einerseits und den Zweigvereinen Leipzig, Markranstädt, Taucha und Zwenkau des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands, den Zahlstellen Leipzig und Zwenkau des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, dem Zweigverein Leipzig und den Zahlstellen Markranstädt und Zwenkau des Zentralverbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands andererseits.

Der Vertrag hat Geltung für alle Arbeitsstätten im ersten Lohnbezirk Stadtbezirk Großleipzig, bestehend aus Stadt Leipzig mit einverleibten Vororten, ferner den umliegenden Ortschaften Hänichen, Lützschena, Quasnitz, Lindenthal, Breitenfeld, Wiederitzsch, Plösen, Cleuden, Sommerfeld, Engelsdorf, Baalsdorf, Dösen, Markkleeberg, Ötzsch, Gautzsch, Lauer, Grosschocher, Windorf, Schönau, Lindennaundorf, Rückmarsdorf, Burghausen, Gundorf und für alle von diesem Ringe eingeschlossenen Ortschaften.

Außerdem gilt er für fünf weitere Lohnbezirke, die Landbezirke Taucha, Liebertwolkwitz, Gaschwitz, Zwenkau und Markranstädt. Im folgenden sollen nur die für den ersten Lohnbezirk den Stadtbezirk Großleipzig in Betracht kommenden hauptsächlichen Vertragsbestimmungen Berücksichtigung finden. Die normale Arbeitszeit ist auf 9 Stunden festgesetzt und zwar sind darüber, soweit Witterungs- und Lichtverhältnisse keine Änderungen bedingen, die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

Jahreszeit	Anfang	Frühstück	Mittag	Vesper	Feierabend	Arbeitsstunden
16. März bis 15. Okt.	7	8½—9	12—1	4—4½	6	9
16. Okt. bis 31. Okt.	7	8½—9	12—1	—	5	8½
1. Nov. bis 31. Nov.	7½	8½—9	12—1	—	4½	7½
1. Dez. bis 31. Jan.	8	9—9½	12—1	—	4½	7
1. Febr. bis 15. Febr.	7½	8½—9	12—1	—	4½	7½
16. Febr. bis 28. Febr.	7½	8½—9	12—1	—	5	8
1. März bis 16. März	7	8½—9	12—1	—	5	8½

Überstunden sind in dringenden Fällen statthaft. Der Stundenlohn beträgt im ersten Lohnbezirk, dem Stadtbezirk Großleipzig

	bis 31. März 1911	bis 31. März 1912	bis 31. März 1913
Für Maurergesellen . . .	68 Pfg.	70 Pfg.	72 Pfg.
„ Zimmergesellen . .	68 „	70 „	72 „
„ Bauhilfsarbeiter . .	52 „	54 „	57 „
„ vollkommen ausgebildete Zementarbeiter	62 „	64 „	66 „
„ Zementierer und Flechter	57 „	59 „	61 „
„ Hilfsarbeiter in Zementbaugeschäften . .	53 „	55 „	57 „

Unter die Maurerarbeiten fallen außer den gewöhnlichen Maurerarbeiten Rabitz-, Monier-, Plattenlegerarbeiten in mäßigem Umfange und Putzarbeiten aller Art, Herstellung von Massivdecken und alle sonstigen von Maurern geleistete Arbeiten.

Für besonders schwere Arbeiten, insbesondere Kalktragen, Kalkwinden und Steineabnehmen beim Steinetragen sind den Bauhilfsarbeitern Lohnzuschläge von drei Pfennigen für die Stunde zu gewähren. Lohnzuschläge treten ein bei Überstunden zu 20 %, bei Nachtarbeit ohne Schichtwechsel 20 %, bei Nachtarbeit mit Schichtwechsel 10 %, bei Sonntagsarbeit 25 %. Für junge Gesellen ist nach beendigter dreijähriger Lehrzeit und bestandener Gesellenprüfung im ersten Gesellenjahre ein um 10 Pfennige, im zweiten Gesellenjahre um 5 Pfennige niederer Lohn zu zahlen. Nach Überschreitung des 19. Lebensjahres haben auch diese den normalen Lohn zu erhalten.

Die vom § 122 der Gewerbeordnung geforderte vierzehntägige Kündigungsfrist wird durch Vertrag gewöhnlich ausgeschlossen. Diese gerade dem Baugewerbe vollkommen wesensfremde Bestimmung hat sich hier nie einbürgern können, sondern ist wohl stets durch Privatvertrag ausgeschlossen worden. Nur für Poliere wendet man sie im wohlberechtigten beiderseitigen Interesse gewöhnlich an.

Über Streitigkeiten aus dem Vertrage hat eine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Stärke zusammengesetzte Schlichtungskommission zu befinden. Eine höhere Instanz wird gebildet durch das örtliche Schiedsgericht, es besteht aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern der beteiligten Organisationen, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern verwandter Berufe und dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes zu Leipzig. Diese Instanz entscheidet endgültig durch Stimmenmehrheit. Wird die Durchführung dieser Entscheidungen durch eine örtliche Organisation verhindert, so kann das Zentralschiedsgericht angerufen werden.

Auch die Akkordarbeit hat in dem Vertrage ihre Regelung gefunden. Es heißt darüber in § 5:

1. Akkordarbeit ist zulässig. Ob im Akkord gearbeitet wird, hängt in jedem einzelnen Falle lediglich von der Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern ab.
2. Die örtlichen Organisationen vereinbaren innerhalb sechs Wochen nach Abschluß des Hauptvertrages einen Akkordtarif für einfache Arbeiten. Der Akkordüberschuß ist unter die am Akkord Beteiligten nach Verhältnis der im Akkord geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen.

Einen Akkordtarif aufzustellen, haben sich die Arbeiterorganisationen jedoch geweigert.

Die festgesetzten Löhne sind höher als sonst Handwerkern gewährte Löhne. Dies hat auch insofern seine Berechtigung, als die Maurer und Zimmerer nicht das ganze Jahr hindurch auf Arbeit rechnen können. Einerseits wechselt die Bautätigkeit in den einzelnen Jahren, zum anderen Teile aber auch in den einzelnen Jahreszeiten. Es wäre aber verfehlt, das Baugewerbe als ausgesprochenes Konjunktur- und Saisongewerbe anzusehen. Beides war in früheren Jahrhunderten mehr der Fall als jetzt. Damals konnte man von Jahren intensivster Betätigung und Jahren bescheidener Flickarbeit reden. Heute dagegen ist auch in Jahren wirtschaftlichen Tiefstandes bis zu einem gewissen Grade Arbeit für das Baugewerbe vorhanden, so werden von der Industrie oft die ruhigen Zeiten ausgewählt, um Erweiterungsbauten vorzunehmen, damit sie zu Zeiten der Hochkonjunktur gerüstet ist; dann erst beginnen, würde für sie bedeuten, die Hauptzeit schon verpaßt zu haben. Saisongewerbe im Sinne der Reichsstatistik ist das Baugewerbe ebenfalls nicht, denn als solche werden nur diejenigen Gewerbe

angesprochen, die während des Jahres eine Zeitlang still liegen. Auch dies traf früher mehr zu als heute. Im steigenden Maße werden jetzt selbst noch im Spätherbste Bauten begonnen, die wegen der natürlichen kürzeren Arbeitszeit im Winter bis ins Frühjahr hinein Arbeit gewähren. Dazu kommt, daß Fabrik-, Geschäfthaus-, Verwaltungs- und Bahnhofsbauten jetzt oft einen so großen Umfang angenommen haben, daß sie, selbst wenn mit ihnen zu Anfang der Saison begonnen wird, in dieser gar nicht mehr fertiggestellt werden können, so daß auch im Winter, soweit es die Witterung irgend zuläßt, an ihnen gebaut werden muß. Es fehlt jedoch auch nicht an entgegengesetzt wirkenden Momenten. Bei anziehender Konjunktur wird oft noch zu lange mit Aufträgen gewartet, ferner entstehen bei Bauten im Zentrum der Stadt mit seinen enormen Bodenwerten bei Umbauten große Einbußen. Beides bewirkt, daß namentlich in der Saison große Aufträge sich geradezu überstürzen, die in kürzester Zeit ausgeführt werden sollen und dadurch zu dieser Zeit alle verfügbaren Arbeitskräfte herangezogen werden, ja selbst mit Nachtschichten gearbeitet werden muß. Infolgedessen kann für alle diese im Winter nicht genug Arbeit vorhanden sein. Selbst der Umstand, daß im Sommer zu Rad und mit der Eisenbahn ziemlich weit vom Lande her Bauhandwerker kommen, die im Winter zumeist fernbleiben, kann nur bewirken, daß in guten Baujahren auch im Winter wenigstens leidliche Arbeitsgelegenheit für die städtischen Bauhandwerker vorhanden ist. In Jahren wirtschaftlichen Tiefstandes kann es auch jetzt noch zu außerordentlichen Notständen, namentlich während der Wintermonate kommen. Dies beweisen die vom Leipziger Gewerkschaftskartell im Jahre 1908 und 1909 vorgenommenen Arbeitslosenzählungen. In Prozenten der Gesamtzahl waren 1908 arbeitslos:

	1. Febr.	29. Febr.	28. März	30. Juni	30. Sept.	30. Okt.	30. Nov.	30. Dez.
	%	%	%	%	%	%	%	%
Maurer	?	9,13	3,42	?	3,02	3,02	2,71	?
Zimmerer	25,22	23,36	13,43	4,63	8,38	11,18	14,09	25,33

1909 waren arbeitslos:

	Im Jan.	Febr.	März	30. Okt.	30. Nov.	30. Dez.
	%	%	%	%	%	%
Bauarbeiter	54,0	54,0	31,8	5,2	14,3	19,0
Maurer	67,5	49,2	—	7,7	24,0	21,8

Für 1910 konnten wegen des langen Streikes Zählungen nicht in Frage kommen.

Ein Nebenberuf, der im Winter ausgeübt werden könnte, würde die Bauhandwerker am besten die schlechte Zeit des Jahres überstehen lassen. Nach der Statistik sind Nebenberufe bei den Bauhandwerkern nicht allzu häufig anzutreffen. Obwohl Nebenbeschäftigungen gern verschwiegen werden, werden über ganz bestimmte nur wenige verfügen. Früher vorhandene bestehen kaum mehr, wie beispielsweise das Hausfleischergewerbe, das wegen Rückganges der Hausschlachtungen kaum mehr in Betracht kommt. Dagegen bieten die verschiedensten zufälligen Arbeitsgelegenheiten der Großstadt, ferner die Notstandsarbeiten der Stadt manchem ein Unterkommen. Durch Simulieren von Erkrankungsfällen helfen sich einzelne mit der Krankenkassenunterstützung über die trübe Zeit des Winters hinweg.

4. Kapitel

Der Bauherr und die Bauunternehmung.

Undenkbar ist jetzt der Bauherr des Mittelalters geworden, der den Bauplan selbst entwirft, die Baumaterialien anschafft, Meister und Gesellen selbst entlohnt und auch in eigener Person den Fortgang des Baues überwacht. Unser Bauwesen ist zu kompliziert geworden, die Entwickelung zu fortgeschritten, als daß dies noch möglich wäre.

Die Herstellung des Bauplanes und die Überwachung des Baues ging auf den Architekten über. Der Handwerksmeister trat bald als Einkäufer der Baumaterialien für den Bauherrn auf. Die wirtschaftliche Erstarkung der Meister ließ sie aus Einkäufern zu Lieferanten werden. Ein weiterer Schritt und der Meister arbeitete nicht mehr bei dem Bauherrn in Lohn, sondern übernahm außer der Lieferung der Baumaterialien auch die Herstellungsarbeiten für einen bestimmten Preis. In dieser Weise erfolgt die Erbauung in erheblichem Maße auch jetzt noch, zumal bei industriellen und gewerblichen Anlagen, bei Fabrik- und Geschäftsbauten. Der Bauherr, der über baufachliche Kenntnisse gewöhnlich nicht verfügt, wendet sich also in einer ihm vollkommen fremden Sache an fremde Personen, Architekten und Bauausführende, deren Tun er schwer kontrollieren kann. Da auch die vom Architekten veranschlagte

Bausumme oft recht beträchtlich überschritten wird, so zieht man es auch bei derartigen Bauten vor, jetzt mehr und mehr die Gebäude von einer unternehmenden Gesellschaft errichten zu lassen und sie dann zu einem bestimmten Preise zu übernehmen.

Die Form der Vergesellschaftung seitens der Bauherren findet sich häufig vor bei dem jetzt äußerst lebhaft betriebenen Bau von Geschäfts- und Meßhäusern. Während früher die Meßaussteller ihre Warenmuster in den Privatwohnungen, Geschäfts- und Kontorräumen bestimmter Straßen unterzubringen gezwungen waren, drängen sie jetzt, nach der erfolgten Errichtung einer Anzahl privater und städtischer Häuser für Meßvermietung nach solchen Sammelplätzen hin, wodurch auch die Errichtung weiterer rentabel erscheint. Die Durchführung so großer Projekte im Zentrum der Stadt, wo naturgemäß die Bodenpreise am höchsten sind, macht bei dem dadurch bedingten großen Kapitalaufwand die Bildung solcher Gesellschaften erklärlich. Dazu kommt, daß durch Einbeziehung des Käufers in die Gesellschaft bei Erwerb des Besitztums die Übereignung durch Aktien erfolgen kann. Auf diese Weise wird bei nur geringen Unkosten die Umgehung des Wertzuwachssteuergesetzes ermöglicht und die Zahlung der bei solchen Millionenprojekten großen Steuerbeträge vermieden.

Die verschiedensten Arten der Bauunternehmungen treffen wir beim Wohnungsbau an. Ein großer Teil der Massenmiethäuser wird durch dem Baugewerbe beruflich nahestehende Personen oder sonstige berufsmäßige Bauunternehmer aufgeführt, außerdem betätigen sich auf diesem Gebiete Baugenossenschaften und gemeinnützige Gesellschaften. Seltener jedoch im Gegensatz zu früheren Zeiten ist es geworden, daß jemand ein Haus selbst baut, wenn er es selbst bewohnen, eventuell seinen Geschäftsbetrieb darin betreiben und im übrigen vermieten will. Der Kauf ist hier das übliche geworden. Auch im Bau von Villen und Landhäusern ist Zurückhaltung der Interessenten zu beobachten, obwohl doch gerade hier die individuellen und höchst differenzierten Ansprüche betreffs der Lage, der Bauart und der Raumbedürfnisse zum Eigenbau drängen. Mag dies seine teilweise Ursache für Leipzig darin haben, daß es auch für die Begüterten hier von jeher üblich gewesen ist, in großen Miethäusern zu wohnen und eigentliche Villenviertel und Landhauskolonien erst in den letzten Jahrzehnten entstanden sind, so ist der Hauptgrund doch in der durch die Ent-

wickelung des Bauwesens begründeten Entfremdung vom Selbstbauen zu suchen. Auch bei Annahme eines Architekten zur Anfertigung der Zeichnungen und zur Leitung der Bauausführung bleiben immer noch genug Maßnahmen übrig, die der Bauherr selbst zu treffen hat, wie die Auswahl und der Kauf eines Bauplatzes und die Beschaffung der nötigen Baugelder und Hypotheken. Bei der allgemeinen Unerfahrenheit in diesen Dingen schreckt der einzelne leicht zurück und übernimmt lieber käuflich ein, wenn auch nicht allen Ansprüchen entsprechendes Grundstück. Dem allgemeinen Bedürfnis entgegenkommend, haben sich in den letzten Jahren vielfach Baugesellschaften gebildet, die die Ansprüche des Einzelnen an ein Eigenhaus zu befriedigen suchen, ihn aber aller Mühen des Selbstbauens entheben, während ihn deren ausgedehnte Tätigkeit und die Abhängigkeit von der Zufriedenheit der durch sie mit Villen und Landhäusern Versorgten vor Übervorteilung schützt. Die Gesellschaften stellen also keine Neubauten für den Häusermarkt her, sondern Bestellungsbauten. Sie sind im Besitze ganzer Baukomplexe, so daß die Reflektanten die Auswahl unter verschiedenen Bauplätzen haben. Unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und Bedürfnisse erfolgt die Anlage und Herstellung. Ein Teil der Kaufsumme pflegt sodann als Hypothek, gewöhnlich mit einer gewissen Amortisation, stehen zu bleiben. Eine der Gesellschaften, die den Bau einer Wohnkolonie für den Mittelstand und qualifizierte Arbeiter betreibt, ist auch auf Herstellung gemeinnütziger Einrichtungen (Markthalle, Kleinkinderschule) bedacht. Bemerkenswert ist bei einer anderen Baugesellschaft in der Umgebung von Leipzig das Zusammenarbeiten mit der betreffenden Gemeinde. Die Baugesellschaft, die sich als gemeinnützig bezeichnet und auf Erwerb verzichtet, bezweckt die Verwertung des der Gemeinde gehörigen Baugrundes. Nebenzweck dürfte sein, die Gemeinde durch Heranziehung steuerkräftiger Personen finanziell zu stärken. Jedenfalls ist dieses Zusammenarbeiten von Gemeinde und Baugesellschaft auch für andere Zwecke als die der Errichtung besserer Landhäuser nachahmenswert.

Der Bau von Miethäusern für Arbeiter und Bürger ist im 19. Jahrhundert das hauptsächliche Betätigungsfeld der Bauunternehmer geworden. Im 14.—16. Jahrhundert bauten die Patrizier der Stadt kleine Ein- und Zweifamilienhäuser, um sie als Ganzes an Handwerker und sonstige Kleinbürger zu vermieten. Seit es üblich ge-

worden war, große Kaufherrenhäuser mit Geschäfts- und Lagerräumen, sowie Wohnungen für den Besitzer und dessen Angestellte zu errichten, baute man zur vollen Ausnutzung des Grund und Bodens, worin man damals sehr weit gehen konnte, auch Mietwohnungen ein. Diese in erster Linie für einen bestimmten Gewerbe- oder Handelsbetrieb errichteten Häuser wechselten infolge dieses Umstandes selten den Besitzer. Der Bau lediglicher Miethäuser war selten, bildete also durchaus nicht die Regel. Die Häuser dagegen, die im Laufe des 19. Jahrhunderts außerhalb des Promenadenringes entstanden, dienten und dienen zumeist lediglich Wohnzwecken und konnten so vielmehr als früher zu Objekten des freien Verkehrs werden. War nun einmal eine Nachfrage nach diesen Häusern, ein Häusermarkt entstanden, so griff man auch bald dazu, berufsmäßig Wohnhäuser zu bauen, nicht, um sie dann zu bewirtschaften, sondern um sie weiter zu veräußern. Darin, daß die Wohnhäuser Handelsobjekte geworden sind, beruht es nun auch, daß der Hersteller und Verkäufer, der Bauunternehmer, diese in erster Linie gut verkäuflich zu machen sucht. Die Bodenpreise und Baukosten und die baupolizeilichen Vorschriften, die Ausnutzungsmöglichkeit des Grundstückes bilden die Basis der Berechnung des Unternehmers, um die Herstellungskosten und die mögliche Verzinsung festzustellen. Machen sich hierbei schon Mieten nötig, die die Zahlungskraft der in Betracht kommenden Mieter erreichen oder gar schon übersteigen, so ist es dem Unternehmer unmöglich, bei seinen Berechnungen entsprechende Summen für künstlerische, hygienische und soziale Zwecke einzusetzen.

Vor der Einführung der Gewerbefreiheit treten als Bauherren bei Wohnhäusern auf die Baugewerksmeister, die solche für den Handel errichteten, ferner Bauunternehmer, die mit der Ausführung die Baugewerksmeister beauftragten. Nun war aber die Zahl der Meister im Verhältnis zu der Zahl der Gesellen immer eine geringe. Da jeder Geselle in die Gesellenrolle eines Meisters eingetragen war, so konnten diese gewöhnlich nicht für alle diese Arbeit beschaffen. Unternehmer, die die nötige praktische Erfahrung im Bauen hatten, um Bauleitung und Bauausführung selbst in die Hand zu nehmen, liessen sich von einem Maurer- und Zimmermeister die erforderlichen Gesellen abtreten und führten mit ihnen ihre Bauten auf. Die betreffenden Meister kümmerten sich nicht weiter um Ausführung und Leitung, empfingen jedoch für die Überlassung

der Gesellen die durch städtische Taxe festgelegte Meistergebühr. Mit diesem Verfahren wurde man zwar den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Form nach einigermaßen gerecht, in Wirklichkeit aber bedeutete es eine direckte Umgehung derselben.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 stellt es jedem frei, Gebäude aufzuführen, gleichgültig, ob er Meister ist oder nicht. Dies ermöglichte eine Unternehmungsform, die heute, abgesehen von Baugenossenschaften, und gemeinnützigen Baugesellschaften von ausschlaggebender Bedeutung für den Bau von Arbeiterhäusern und teils auch bürgerlichen Wohnhäusern geworden ist. Die Bauherren entstammen hier zumeist dem Baugewerbe oder Berufszweigen, die damit in naher Beziehung stehen. Größtenteils sind es Maurer- oder Zimmergesellen, darunter viele Obergesellen oder Poliere, die sich eine ausreichende Beherrschung des eigenen und Einblick in andere Bauhandwerke verschafft haben. Es finden sich aber auch Bauherren, die dem Maler-, Glaser-, Klempner- und anderen mit dem Bauwesen in Beziehung stehenden Handwerken beruflich angehören. Ein gewisser Prozentsatz entstammt auch aus fremden Berufen, die mit dem Baugewerbe so gut wie nichts zu tun haben. Diese Bauherren leiten ihren Bau selbst. Der Architekt wird von ihnen nur zur Herstellung der Konzessions- und Werkzeichnungen in Anspruch genommen. Oft auch lassen die Terrainspekulanten die Zeichnungen herstellen und von der Baupolizei konzessionieren und verkaufen ihre Bauplätze mit konzessionierter Zeichnung an solche Unternehmer. Der Bauherr kann dann gleich nach dem Kauf des Platzes mit der Errichtung der Gebäude beginnen und braucht nicht die ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmende Herstellung und Genehmigung der Zeichnungen abzuwarten. Je nach seinen fachlichen Kenntnissen führt er die Maurer- oder Zimmerarbeiten oft auch beide mit angenommenen Maurern und Zimmerern selbst aus. Er baut also in eigener Regie. Namentlich die Maurerarbeiten werden so ausgeführt, die Zimmerarbeiten im allgemeinen nur, wenn der Bauherr diesem Gewerbe beruflich angehört. Es sind auch schon außer der Maurer- und Zimmerarbeit die Ausführungen des Maler- und des Glasermeisters, teilweise auch die des Tischlermeisters mit Erfolg in eigene Regie genommen worden. Der Bauherr sichert sich so verschiedene Unternehmergewinne, außerdem spart er an Arbeitslohn, da er gewöhnlich auch praktisch tätig wird.

Die Bautätigkeit dieser Betriebe braucht über eine Saison nicht

hinauszugehen, das heißt, die in einer Saison begonnenen Grundstücke pflegen auch in dieser noch fertig zu werden. Darnach aber kann der Unternehmer seine Tätigkeit einstellen, wenn er glaubt, daß die Kreditverhältnisse ungünstig sind, wenn die Mieten ihm das Bauen nicht zu lohnen scheinen oder wenn ein Überangebot an Wohnungen vorhanden ist, und zwar kann der Unternehmer seine Tätigkeit einstellen, ohne befürchten zu müssen, nennenswerte Verluste zu erleiden. Dies beruht darauf, daß zu dieser Betriebsform ein geringes stehendes Kapital erforderlich ist. Auch die Arbeiter können ohne Gefahr entlassen werden, da sie bei Beginn der Bautätigkeit leicht wieder zu bekommen sind. Der Unternehmer selbst findet durch die Verwaltung seiner Grundstücke Beschäftigung oder er sucht sich in seinem Berufe als Maurer, Zimmermann oder sonstiger Handwerker Arbeit. Dieser Vorteil der Betriebsform, daß jederzeit die Bautätigung, selbst für Jahre ohne Verlust eingestellt werden kann, wirkt volkswirtschaftlich insofern als Nachteil, da er die Herstellung kleinerer Wohnungen verteuert, die ja durch diese Unternehmer hauptsächlich hergestellt werden. Diese von Zeit zu Zeit stillstehende oder doch wenigstens eingeschränkte Bautätigkeit verursacht bei der ständig wachsenden Volkszahl der Städte eine verstärkte Nachfrage nach Wohnungen, die höhere Mieten zur Folge hat und so die erneute Bautätigkeit wieder lohnend erscheinen läßt. Allerdings kommen diese erhöhten Mieten dem Bauunternehmer nicht ganz zugute, da sie von den Bodenbesitzern durch erhöhte Bodenpreise zum Teil schon realisiert werden. Die durch die eben geschilderte Betriebsform verursachten unliebsamen Stockungen im Wohnungsbau sind im gesellschaftlichen Großbetrieb nicht in dem Maße vorhanden, da hier Bebauungen über Jahre hinaus vorgesehen werden und auch mit größerem stehenden Kapital gearbeitet werden muß. Genossenschaften und gemeinnützige Baugesellschaften suchen die Stockungen dadurch auszugleichen, daß sie sich gerade zu Zeiten lebhafter Wohnungsnachfrage, der eine entsprechende Bautätigkeit nicht gerecht wird, besonders stark betätigen.

Wären die in Betracht kommenden Unternehmer kapitalkräftiger so würde auch die geschilderte Betriebsform häufiger Anwendung finden. Bei Übertragung der Ausführungen an Handwerksmeister werden ja während des Bauens nur geringe Teilzahlungen geleistet, die Hauptzahlungen dagegen erfolgen erst im allgemeinen nach Regelung der Hypotheken. Der die Bauarbeiten in eigener Regie

ausübende Bauherr hat aber von vornherein beträchtliche Ausgaben für Baumaterialien, namentlich Holz und Steine und ebenso für Arbeitslöhne. Verfügt er nun nicht über ausreichendes Betriebskapital, so gehen die Vorteile der Betriebsart, durch Überteuerung der Lieferanten und der den inneren Ausbau übernehmenden Handwerker wieder verloren, die sich natürlich durch Einsetzung höherer Preise vor Verlusten schützen oder diese wenigstens abschwächen wollen.

Außer als Einzelunternehmung wird diese Betriebsform auch in „Kompagnie“ ausgeführt. Mehr als zwei Gesellschafter sind dabei nicht üblich. Es greifen dazu nur kapitalarme Anfänger. Schwere Kontrollierbarkeit der Geldgeschäfte, unzureichende Buchführung und dadurch erschwerte gleiche Verteilung des Reingewinnes führen gewöhnlich zu Streitigkeiten und halten die Gesellschafter selten bis über Herstellung und Verkauf eines Hauses zusammen. Diese Regiebauten sind am häufigsten an der äußeren Peripherie von Leipzig und in den benachbarten Vororten anzutreffen. Errichtet werden zumeist zwei- bis dreistöckige Häuser mit sieben bis neun Arbeiterwohnungen. Die betrachteten Unternehmungen werden oft von Leuten begonnen, die wenig oder nichts zu verlieren haben, so daß beim Zusammenbruch nicht sie, sondern ihre Lieferanten und Handwerker die Leidtragenden sind. Das starke Kreditbedürfnis ist jedoch nicht eine Spezialerscheinung dieser Betriebsformen allein, sondern ist bei allen Bauunternehmungsarten vorhanden. Ist ein solcher Unternehmer erfolgreich, so pflegen auch seine Baubetriebe sich zu vergrößern, aber gewöhnlich in unverhältnismäßig großem Maßtabe. Ein unsicheres Moment wird namentlich durch diejenigen Unternehmer hereingetragen, die beruflich nur in untergeordneter Weise oder gar nicht mit dem Baugewerbe in Verbindung gestanden haben. Nicht nur, daß es ihnen oft an ausreichenden Betriebsmitteln fehlt, sondern sie bilden auch infolge ungenügender technischer Kenntnisse den Hauptprozentsatz der auf Grund des Paragraphen 330 des Strafgesetzbuches verurteilten Personen. Dieser bedroht denjenigen mit Strafe, der „bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht“.

Die Selbstausführung der Maurer- und Zimmerarbeiten läßt sich im allgemeinen nur durchführen, wenn es sich um die Errichtung eines einzelnen oder höchstens zweier kleinerer Grundstücke handelt.

Beim gleichzeitigen Bauen von drei und mehr Grundstücken, ebenso von Grundstücken in besseren Wohnlagen ist das Vergeben aller Ausführungsarbeiten üblich. Es sei denn, es tritt als Bauherr ein Baugewerksmeister auf, der natürlich die betreffenden Arbeiten selbst ausführt. Bei der zunehmenden Verwendung von stehendem Kapital in den Betrieben für Bauausführungen werden diese sich mehr und mehr der Errichtung von Bauten auf eigene Rechnung zuwenden, um über stille Zeiten ohne Verluste hinwegzukommen.

Neben den privaten Unternehmern treten als Bauherren von Wohnhäusern, gemeinnützige Aktienbaugesellschaften, Stiftungen und Baugenossenschaften auf. Sie pflegen unter Verzicht auf Gewinn den Wohnungsbau, dürfen also die Anteile mit nicht mehr als $4-4^1/_2$ Prozent verzinsen. Die Baugenossenschaft baut für ihre Mitglieder. In Betracht kommen sie für die seßhaften Bevölkerungskreise, soweit sie Selbsthilfe üben können, also die Oberschicht der arbeitenden Klassen und der Mittelstand. Die Aktienbaugesellschaft kann auch für die unteren Bevölkerungsklassen die Wohnungserrichtung übernehmen. Für die Baugenossenschaft kommt das Bauen von Wohnhäusern im Großbetrieb mehr in Betracht als für die private Bauunternehmung. Um nämlich die Vorteile des Großbetriebes erscheinen zu lassen, muß es sich um Herstellung von Häusern an einem Orte der Stadt und damit um ziemlich gleichgroße Wohnungen für bestimmte Bevölkerungsklassen handeln, da infolge der Bodenpreise an bestimmten Stellen im allgemeinen nur der Bau bestimmter Wohnungsgrößen angebracht ist. Die Wohnungsnachfrage, und sei sie noch so brennend, erstreckt sich auf kleine und große Wohnungen, verteilt sich auf die ganze Stadt und tritt an einzelnen Stellen verschieden stark auf. Es läßt sich schwer feststellen, wie groß sie in einem bestimmten Stadtteile auftritt. In gewissem Grade gelingt es ja im Laufe der Zeit immer, die Bevölkerung nach dem Stadtteil mit verstärktem Angebot hinzuziehen, aber darüber vergeht Zeit und der inzwischen eingetretene Mietverlust wird im wesentlichen die Vorteile des Großbetriebes aufwiegen. Ferner könnte man fragen, ob es überhaupt als Vorteil anzusprechen ist, wenn kapitalistische Gesellschaften für Stadtteile ein Monopol in der Festsetzung der Mieten erhielten. Zum mindesten müßten die kapitalistischen Unternehmungen klein anfangen, um die Nachfrage zu erkunden.

Die Baugenossenschaften dagegen wissen von vornherein, wie-

viele ihrer Mitglieder Wohnungen wünschen und an welchem Orte der Stadt. Sie können sich also bei ihrem Bauplan darnach richten. Gemeinnützige Aktienbaugesellschaften und Baugenossenschaften sind namentlich in ungünstigen Zeitläufen entstanden und haben, wenn die privaten Unternehmer sich zurückhielten, für die Herstellung von Wohnungen gesorgt. Dies erfordert natürliche außerordentliche Mittel. Diese sind ihnen auch größtenteils zum billigen Zinsfuße zur Verfügung gestellt worden. In Leipzig durch die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen zu Dresden unter Haftung der Stadt Leipzig als Selbstschuldnerin. Die Stadtgemeinden können jedoch nur bis zu einem Grade die Schuldhaftung für die Wohngebäude in ihrem Gemeinwesen übernehmen. Sollen diese Unternehmungen zu einem bleibenden ausschlaggebenden Faktor werden, so ist dies nur möglich, wenn sie ihre Kreditbefürfnisse unter den gewöhnlichen Bedingungen befriedigen. In Leipzig ist das bisher nur in einem Falle durchgeführt worden. Der Anteil der vorhandenen Stiftungen, Baugesellschaften und Baugenossenschaften an der allgemeinen Tätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungsbaues in Leipzig und einverleibten Vororten sei durch folgende Zahlen gekennzeichnet. Es wurden baupolizeilich abgenommen 728 Neubaue im Jahre 1908 669 Neubaue im Jahre 1909, 878 Neubaue im Jahre 1910 und 1152 Neubaue im Jahre 1911. Neu errichtet wurden 1909: 2014 und 1910: 2930 und 1911: 4594 Wohnungen[26]). Rechnet man den durch Abbruch von Gebäuden erfolgten Verlust an Wohnungen ab, so erhält man den reinen Wohnungszuwachs; er betrug:

---

26) Für 1911 (1910) ergibt sich, wenn man nach heizbaren Zimmern zusammenstellt, folgende Übersicht:

682	(326)	Wohnungen	mit	1	heizbaren	Zimmer
1550	(1032)	„	„	2	„	Zimmern
1314	(857)	„	„	3	„	„
675	(406)	„	„	4	„	„
177	(130)	„	„	5	„	„
117	(78)	„	„	6	„	„
30	(35)	„	„	7	„	„
49	(66)	„	„	8	„	„
4594	(2930)					

Es sind etwa 48,6 (46,3) Prozent kleine Wohnungen, die außer der Küche 1 oder 2 heizbare Zimmer haben.

1908 564 Gebäude mit 1608 Wohnungen und 188 gewerbl. Anlagen
1909 565 „ „ 1664 „ „ 241 „ „
1910 723 „ „ 2402 „
1911 995 „ „ 4084 „

In diesen Jahren wurden von der gemeinnützigen Baugesellschaft Leipzig und den bauenden Baugenossenschaften an Gebäuden und Wohnungen errichtet:

	1908		1909		1910		1911[27])	
	Häus.	Wohn.	Häus.	Wohn.	Häus.	Wohn.	Häus.	Wohn.
Gemeinnützige Baugesellschaft Leipzig	17	123	27	222	17	141	18	138
Meyersche Stiftung	15	166	10	96	21	250	15	176
Leipziger Mieterverein	—	—	—	—	4	40	1	10
Bauverein	—	—	1	12	—	—	8	80
Baugenossenschaft Leipzig-Lindenau	—	—	3	35	—	—	—	—
	32	289	41	365	42	431	42	404

Der Anteil der von den genannten Baugenossenschaften, Stiftungen und gemeinnützigen Baugesellschaften erbauten Wohnungen an der gesamten Wohnungsherstellung in Leipzig und einverleibten Vororten beträgt nach den angeführten Zahlen:

1908 17,97 %
1909 21,94 %
1910 17,94 %
1911 9,89 %.

Bis 1910 waren insgesamt rund 3550 Wohnungen für etwa 16000 Einwohner durch gemeinnützige und genossenschaftliche Bautätigkeit geschaffen. Da Leipzig 1910 ca. 587 000 Einwohner hatte, sind bis dahin noch nicht ganz 3 % der Bevölkerung auf diese Weise mit Wohnungen versorgt worden.

Diese Zahlen zeigen, daß die private Bauunternehmung noch durchaus notwendig ist. Wenn auch die Förderung der gemeinnützigen Bewegung eine regere sein könnte, so ist doch betreffs Förderung der privaten Bautätigkeit bedeutend mehr versäumt

27) 1912 wurden errichtet: Gemeinnützige Baugesellschaft (Häuser und Wohnungen) 11 99. Meyersche Stiftung 20 184. Mieterverein 17 182. Baugenossenschaft Festbesoldeter 17 171. Zusammen 65 Häuser, 636 Wohnungen.

worden. Es ist klar, daß, wenn die gemeinnützige Unternehmung billiger Wohnungen herstellen kann, die private Unternehmung mit dem Bauen zurückhält, selbst wenn sie überzeugt ist, daß auch für ihre Wohnungen Bedarf vorhanden ist, denn falls die Nachfrage fällt, würde sie allein der Ausfall treffen. Es folgt daraus, daß sie durch die Unterstützung der gemeinnützigen Bautätigkeit erzielten Erfolge durch das Nachlassen der privaten Bautätigkeit gemindert werden. Es muß also den Privaten ermöglicht werden, in derselben Preislage wie die gemeinnützigen Unternehmungen gewinnbringend, namentlich Kleinwohnungen, herzustellen. Diesem hat die Stadt Leipzig in gewissem Maße dadurch Rechnung getragen, daß sie Bauabgaben zu einem Teil stundet. Wenn man berücksichtigt, daß auf einen Bauplatz im Preise von 66000 Mk. rund 20000 Mk. Anzahlung und Abgaben fallen, so wurden bisher dem Baukapital durch diese Abgaben bedeutende Summen entzogen, die durch hoch zu verzinsende Baugelder ersetzt werden mußten. Bei der weiteren Unterstützung der privaten Bautätigkeit wäre an die Versteigerung von städtischen Bauplätzen mit dem Zwang, billige Wohnungen herzustellen, an Abgabenermäßigung und ähnliches mehr, zu erinnern.

Man geht fehl, einer der vielen Unternehmungsformen den alleinigen Vorrang geben zu wollen, vielmehr scheint aus der gegenseitigen Konkurrenz, aus der Ausgleichung der den einzelnen anhaftenden Mängel ein Zusammenwirken hervorzugehen, das geeignet ist, die Befriedigung des Wohnbedürfnisses am besten zu erfüllen.

5. Kapitel

Schul- und Prüfungswesen.

A. Schulwesen.

Die bereits erwähnte Zeichen-, Malerei- und Architekturakademie bestand auch noch im 19. Jahrhundert fort, nach den napoleonischen Kriegen, unter dem Namen: Akademie der bildenden Künste. Die früher so zahlreichen Fachabteilungen waren bis auf zwei: Malerei und Baufach zusammengeschmolzen. Gleichzeitig mit der Gründung von Baugewerkenschulen[28]) in Dres-

28) Die ersten Baugewerkschulen wurden in München 1823 und in Holzminden 1831 gegründet.

den, Chemnitz, Plauen und Zittau wurde die Baufachabteilung der Akademie der bildenden Künste im Jahre 1838 zur Königl. Baugewerkenschule in Leipzig ausgebaut; als solche blieb sie immer noch eine Zeitlang der Akademie angegliedert. Die Schule nahm zunächst nur einen kleinen Umfang ein. Leiter war der damalige Rats- und Universitätsbaudirektor, neben ihm wirkten nur noch drei Lehrkräfte, ein Lehrer der deutschen Sprache, ein Lehrer der Mathematik und ein Lehrer der Baukunst.

Jetzt bezweckt sie durch planmäßig geordneten Unterricht die Heranbildung von Bautechnikern für das Hochbau- und Tiefbaugewerbe, für die mittlere technische Beamtenlaufbahn, und gibt Gelegenheit zur Aneignung der Kenntnisse, die zur Ablegung der sächsischen Baumeisterprüfung[29]) erforderlich sind. Die Dauer des Unterrichtes war lange Zeit auf vier Halbjahre festgesetzt; er fand zunächst nur im Winter statt, da die Schüler sich im Sommer der praktischen Ausbildung im Maurer- und Zimmerhandwerk widmeten. Jetzt findet der Unterricht Sommer und Winter statt, die Teilnahme kann aber nach jedem Halbjahre unterbrochen werden. Infolge der bautechnischen Fortschritte, die insbesondere die Aufnahme der Lehre vom Eisenbetonbau in den Unterrichtsplan erforderlich machten, mußte die Dauer des Unterrichts auf 5 Halbjahre verlängert werden. Zur Aufnahme ist erforderlich die mindestens zwei Sommer ausgeübte praktische Tätigkeit als Maurer und Zimmerer, der vollständige Besuch der Volksschule und in der Regel auch der einer Gewerbe- oder Innungsfachschule. Schüler von Realschulen, Gymnasien und ähnlichen Anstalten, die im Besitze der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienste sind, werden von der sonst erforderlichen Aufnahmeprüfung befreit. In der den Zielen der Anstalt entsprechenden Weise erstreckt sich der Unterricht auf: Deutsche Sprache, Rundschrift, Buchführung, Mathematik, Naturlehre, Baumechanik, Projektionslehre, Baukunde, Baustofflehre, Gesetzeskunde, Bauführung, Vermessung, Stein-, Holz-, Eisen- und Eisenbetonkonstruktionen, die verschiedenen Arten des Zeichnens, Geschichte der Baukunst und das Entwerfen von Gebäuden.

Die 1872 gegründete städtische gewerbliche Fortbildungsschule, die bereits 1875 zur Gewerbeschule um-

29) Geregelt durch Verordnung des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1903 und 22. Januar 1909.

gewandelt wurde, hat soweit die Bauhandwerker in Betracht kommen, den Charakter einer Vorschule für die Baugewerkenschule. In einem einjährigen Tageskurse wird allgemeiner Unterricht, in zweijährigen Abendkursen Fachunterricht gewährt. In der Abteilung für Bauhandwerker bestehen Kurse in Mathematik, Projektionszeichnen, Freihandzeichnen, Mechanik, Buchführung, Baukunde, Fachzeichnen für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und dergl. Ihr Besuch befreit von dem der Allgemeinen Fortbildungsschule. Über ihre Frequenz seien folgende Zahlen angegeben:

	Maurer	Zimmerer	Gesamtfrequenz
1895/96	88	27	804
1896/97	101	18	902
1897/98	119	23	1024.

Dem Bedürfnis der praktischen Bauhandwerker nach theoretischer Weiterbildung wird seit nahezu einem Jahrhundert durch die 1816 gegründete Sonntagsschule der Loge Balduin zur Linde und durch die 1829 gegründete Sonntagsschule der Polytechnischen Gesellschaft entsprochen. In beiden Sonntagsgewerbeschulen bildeten von jeher die Bauhandwerker einen hohen Prozentsatz der Schüler. Im Anfang erstreckte sich der Unterricht wegen mangelhafter Allgemeinschulbildung auf Elementarfächer und das Zeichnen. Die Schule der Polytechnischen Gesellschaft bildete sich zuerst zur Schule mit Fachklassen um, so daß die Schule der Loge Balduin, obwohl sie sich eine Zeitlang damit begnügte, Vorschule der anderen zu sein, auch auf diesem Wege folgen mußte. Durch Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule wurden die Ziele beider Anstalten insofern verändert, als es jetzt galt, auf Grund der auf den Fortbildungsschulen erworbenen Kenntnisse die Weiterbildung der Schüler zu übernehmen. Da jedoch die Schule der Polytechnischen Gesellschaft besser organisiert und geleitet ist, als es die Fortbildungsschulen auf dem Lande sein können, so sind laut Ministerialverordnung vom 31. Mai 1875 die Fortbildungsschüler außerhalb Leipzigs, solange sie die Sonntagsschule der Polytechnischen Gesellschaft besuchen, vom Besuche der heimatlichen Fortbildungsschule befreit. Der Lehrplan umfaßt allgemeinen fortbildenden Unterricht, gewerblichen Fachunterricht und Unterrichtskurse. Die für Bauhandwerker ausschießlich oder mit in Betracht kommenden Fachklassen wurden 1907 von folgender

Schülerzahl besucht.						
Freihandzeichnen (3 Kl.)	29	42	24			
Linear und Projektion I (6 Kl.)	32	39	31	34	46	45
Projektion II (5 Kl.)	34	29	27	27	44	
Fachzeichnen für Maurer und Zimmerleute (2 Kl.)	21	24				
Baukunde (1 Kl.)	36					

Im Jahre 1900 wurde die Schule von 1156 Schülern besucht, worunter sich 223 Maurer und Zimmerer befanden. Die große Teilnahme der Bauhandwerker hat die Innung der Baumeister veranlaßt, sich an der Unterhaltung der Schule durch einen jährlichen Beitrag zu beteiligen.

Auch die Sonntagsgewerbeschule ist ganz auf den fachlichen Unterricht zugeschnitten. Es bestehen an ihr eine Abteilung für Metallarbeiter, eine Abteilung für Kunstgewerbe und eine Abteilung für Bauhandwerker. In der letzteren erstreckt sich der Lehrplan unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Ausbildung im Zeichnen auf Freihandzeichnen, Projektionszeichnen, Bauzeichnen, Baukunde, Rechnen, Geometrie, Deutsch und Buchführung.

Beide Anstalten bemühen sich mit Erfolg, ihrer Aufgabe gerecht zu werden: „Gesellen und Lehrlinge aller Gewerbe Gelegenheit zu bieten, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich anzueignen, die nach den Erfordernissen der Zeit einem jeden zu einem einsichtsvollen Betriebe seines Gewerbes notwendig sind".

Im Jahre 1874 erfolgte in Leipzig die Bildung von Fortbildungsschulen, deren Unterricht auf dem der Volksschulen aufgebaut ist und sich zunächst der nur auf die Elementarfächer erstreckte. Bereits nach wenigen Jahren ihres Bestehens sprach man sich in Handwerkerkreisen für gutgeleitete Fachschulen aus, deren Schüler vom Besuche der Fortbildungsschule zu dispensieren seien. Dieser Anregung trug man in zweierlei Hinsicht Rechnung. Durch kürzlichen, gemeinsamen Erlaß des Ministeriums des Innern und des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts wurde wieder denjenigen privaten und städtischen gewerblichen Schulanstalten mit genügender Unterrichtsdauer, die der beruflichen Gliederung ihrer Schüler im weitgehenden Maße Rechnung tragen, in Aussicht gestellt, daß ihre Schüler vom Besuche der Allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden. Andererseits ist man an einer ganzen An-

zahl der sächsischen Fortbildungsschulen mehr und mehr bestrebt, den Fachunterricht in den Vordergrund zu stellen. An den Leipziger Schulen begann man hiermit bereits im Jahre 1886.

B. Prüfungswesen.

Die von den Meistern bei den Prüfungen oft gehandhabte Willkür, die sie Verwandte begünstigen und Fremde benachteiligen ließ, führte Anfang des 19. Jahrhunderts zu der Maßnahme der Behörden, den Prüfungskommissionen der Meister einen behördlichen Bausachverständigen beizugeben, der das Recht hatte, gegen Unregelmäßigkeiten einzuschreiten. Da diese Maßregel nicht durchgreifend genug war und ferner die Anforderungen an die Baugewerksmeister sich wesentlich gesteigert hatten, aber auch durch Gründung der Baugewerkenschulen Gelegenheit zur Aneignung der erforderlichen Kenntnisse geboten war, wurden durch Verordnung vom 14. Januar 1842 die Meisterprüfungen der Maurer- und Zimmerinnungen in der bisherigen Weise aufgehoben und fünf Prüfungskommissionen gebildet, bestehend aus je einem vorsitzenden Juristen, einem Architekten, einem Zimmer- und einem Maurermeister. Die Einführung der Prüfungskommissionen geschah mit folgender Begründung:

„In Erwägung, daß die nach den bestehenden Zunftgesetzen und den Innungsartikeln zur Zeit noch auf die Fertigung der Meisterstücken bei den Innungen beschränkte Prüfung der Maurer- und Zimmermeister, oder sogenannten Baugewerken, nach den Anforderungen, welche in jetziger Zeit an die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit dieser Bauhandwerker gemacht werden, der seitherigen Erfahrung gemäß für unzureichend zu achten ist, und um den diesfalls im Lande zu vernehmen gewesenen Klagen abzuhelfen, haben wir eine verbesserte, durch das Bestehen von Baugewerksschulen an mehreren Orten des Landes zweckmäßig vorbereitete Einrichtung hierunter zu treffen für nötig befunden und verordnen usw. . . .“

Das Meisterrecht wurde nach wie vor nur für einen bestimmten Ort erworben, die Erteilung desselben, die wie früher die Bedingung des selbständigen Gewerbetriebes und der eigenen Übernahme von Bauten bildete, verblieb der betreffenden Innung.

Nach der Einführung der Gewerbefreiheit und der erfolgten Errichtung von Gewerbekammern wurden diesen die Meisterprüfungen übertragen. Die sächsischen Gewerbekammern haben der Bedeutung des Baugewerbes entsprechend neben einer allgemeinen Meisterprüfungsordnung gemeinsam eine besondere „Prüfungsordnung zur Abnahme der Meisterprüfung im Maurer- und Zimmerhandwerke“ aufgestellt. Die Zulassung wird abhängig gemacht vom Bestehen einer Gesellenprüfung und dreijähriger Gesellentätigkeit. Die Prüfung zerfällt in das Meisterstück, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die nicht geringen, in der Prüfungsordnung bis ins einzelne angegebenen Anforderungen erstrecken sich auf Technik, Gesetzeskunde und Geschäftsführung. Um Gelegenheit zu bieten, die in Gesetzeskunde und Geschäftsführung nötigen Kenntnisse zu erwerben, sind seit 1902 Meisterkurse eingerichtet, die im besonderen den Zweck haben, bekannt zu machen mit den nötigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Wechselordnung, des Scheck- und Überweisungsverkehrs, der Reichsversicherungsordnung, sowie mit den Regeln der Buch- und Rechnungsführung.

Die Abhaltung der Gesellenprüfungen und die Lossprechung der Lehrlinge war noch nach Einführung der sächsischen Gewerbefreiheit Angelegenheit der betreffenden Innungen. Nach deren baldiger Auflösung befaßte sich die nur kurze Zeit bestehende Baugewerkeninnung für Leipzig und Umgebung und später die freie Innung der geprüften Maurer- und Zimmermeister, jetzt freie Innung der Baumeister zu Leipzig, und die Gewerkschaft praktischer Maurer- und Zimmermeister mit dieser Aufgabe. Nach § 129 und 131 ff. werden die durch die Gewerbekammern und bei den Innungen errichteten Prüfungsausschüsse mit der Gesellenprüfung betraut. Die Innung der Baumeister zu Leipzig besitzt einen solchen Prüfungsausschuß für ihre Lehrlinge und auch für Lehrlinge von Nichtinnungsmitgliedern ist sie als ständige Beauftragte der Gewerbekammer eingesetzt. Die Prüfung besteht aus Gesellenstück, mündlicher und schriftlicher Prüfung und erstreckt sich auf die während der praktischen Lehrzeit und auf den Fortbildungsschulen zu erwerbenden Kenntnisse.

6. Kapitel

Verbände.

A. Soziale Zweckverbände.

Unfallversicherungsverbände.

Seit den siebziger Jahren bestand zum Zwecke der Durchführung einer Unfallversicherung die „Allgemeine Baugewerken-Unfall-Genossenschaft in Leipzig“. Errichtet war sie vom Verein geprüfter Maurer- und Zimmermeister. Beteiligt waren Maurer- und Zimmergeschäfte, Schneidemühlen, Baufabriken, Steinbruch- und Steinmetzbetriebe. Die Zahl der angeschlossenen Unternehmer schwankte um siebzig. Durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, das die Zwangsunfallversicherung brachte und zu ihrer Durchführung die Bildung von Berufsgenossenschaften herbeiführte, war obige Genossenschaft überflüssig geworden, sodaß sie 1885 in Liquidation trat.

Am 1. Oktober desselben Jahres begann die Tätigkeit der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft“, errichtet für das Königreich Sachsen, die Fürstentümer Reuß ältere und jüngere Linie und die preußische Enklave Gefell. Das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, hatte zur Folge, daß noch in demselben Jahre der Bauberufsgenossenschaft eine Versicherungsanstalt für die Regiebauten angegliedert wurde. Beide sind auf dasselbe territoriale Gebiet und dieselben Gewerbszweige ausgedehnt. Angeschlossen sind die Betriebe, die im weiteren Sinne zum Baugewerbe zu zählen sind. Ist mit einem solchen Betriebe ein Hilfsgewerbe oder sonstiger Nebenbetrieb verbunden, so gehört er auch der Berufsgenossenschaft an. Errichtet ist sie im speziellen für folgende Gewerbszweige:

A. 2[30]) Architektur- und bautechnische Bureaus; Tapezierer.
B. 3 Ofensetzer, Töpfer.
C. 4 Glaser, Tischler, Stellmacher, Parkettleger.
D. 5 Maler, Anstreicher, Lackierer, Firmenschreiber.
E. 6 Stuckateure; Steinsetzer, Asphaltierer, Fliesenleger, Zementwarenverfertiger.

30) Der Buchstabe bedeutet die Gefahrenklasse, die Zahl die Gefahrenziffer.

F. 6,5 Klempner; Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Bauschlosser; Steinmetzen.
G. 7,5 Ziegeleien.
H. 9 Maurer, Zement- und Betonbau; Fensterputzer.
J. 11 Schiffbauer in Holz; Zimmerer, Gerüst-, Bau- und Leihanstalten, Kleber; Pappdachdecker, Dachpappenverfertiger.
K. 13 Tiefbau; land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.
L. 15 Sand-, Kies-, Lehm- und Tongräberei.
M. 16 Mühlenbauer in Holz.
N. 18 Steinbrüche ohne Schießarbeit.
O. 24 Fuhrwerk.
P. 25 Dachdeckerei.
Q. 30 Brunnenbauer; Steinbrüche mit Schießarbeit und Hohlmacherei; Fabrikschornsteinbau.
R. 35 Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen etc.
S. 45 Holzbearbeitungsmaschinen.
T. 60 Abbruchsarbeiten.

Je nachdem es sich um gewerbsmäßige Baubetriebe oder Regiebauarbeiten handelt[31]), gehört der Betrieb der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt an. Unter gewerbsmäßigen Baubetrieben versteht man nun solche, die dem Unternehmer als Erwerbsquelle dienen und die dauernd betrieben werden. Es gehört also hierher vor allem die ständige, gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten für Dritte. Regiebauarbeiten sind vorhanden, wenn jemand für sich oder seinen Betrieb Bauarbeiten ausführt, oder auch für fremde Rechnung, falls es nur gelegentlich geschieht und nicht zum dauernden Erwerb. Hauptsächlich gehören zu den Regiebauten solche, bei denen der Bauherr mit selbst angenommenen Arbeitern, die er selbst entlohnt, die Arbeiten ausführt. Da es sich bei Regiebauten um gelegentliche Ausführungen handelt, ist hier die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles größer. Die Berufsgenossenschaft zieht ihre Mitglieder, die gewerbsmäßigen Bauunternehmer, durch eine Umlage zu den erwachsenen Kosten (Verwaltungskosten, Rentenzahlungen usw.) heran. (Umlageverfahren.) Bei

31) Monatsblätter für Arbeiterversicherung VI. Jahrgang, Nr. 2, S. 22. Brandt, Die Organisation der gewerblichen Unfallversicherung. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 35. Jahrgang, Heft 3, S. 268.

der Versicherungsanstalt für Regiebauten mußte man ein anderes Verfahren zur Anwendung bringen. Regiebauten sind ihrer Natur nach keine bleibenden Betriebe, dagegen müssen Unfallrenten auf Jahre hinaus bezahlt werden. Man kann hier nicht zu Umlagen greifen zur Deckung der jährlichen Kosten, sondern muß auf Kapitaldeckung der ganzen Entschädigungslast mit Einschluß der laufenden Verwaltungskosten usw. bedacht sein. (Kapitaldeckungsverfahren.) Die bei diesem Verfahren auf den einzelnen Unternehmer fallenden Prämien sind dadurch bedeutend höher als die von Mitgliedern der Baugewerksberufsgenossenschaft zu zahlenden Umlagen. Verständlich ist es darum, daß die Regiebauunternehmer mit allen Mitteln in die Berufsgenossenschaft zu kommen suchen. Dies hat auch dazu geführt, daß in einzelnen Fällen Mitglieder der Berufsgenossenschaft gegen Entschädigung veranlaßt worden sind, die Arbeiter von Regiebautenunternehmern in ihre Lohneinreichung aufzunehmen, gerade als wenn sie die Ausführung der betreffenden Arbeiten übernommen hätten.

Für die Festsetzung der Prämien und Umlagen geht man von der von dem Unternehmer gezahlten Lohnsumme und der Gefahrenziffer des betreffenden Gewerkes aus. Die Gefahrenziffern sind bei Gründung der Berufsgenossenschaft nach der für die einzelnen Gewerbszweige vermuteten Gefährlichkeit aufgestellt und nach den seitherigen Erfahrungen revidiert worden. Sie haben jetzt die Gestalt, wie sie bei der obigen Darstellung der angeschlossenen Gewerbszweige mit vermerkt wurden. Zur Verwendung kommt ferner nicht die tatsächlich gezahlte Lohnsumme, sondern die anrechnungsfähigen Löhne; die pro Tag mehr als fünf Mark betragen, werden mit dem fünf Mark überschiessenden Teile nur zu einem Drittel in Anrechnung gebracht, die dagegen unter fünf Mark bleiben, werden auf fünf Mark aufgefüllt. Es hat sich nötig gemacht, Beamte anzustellen, um unangemeldete versicherungspflichtige gewerbliche und Regiebaubetriebe zu ermitteln und die von den Unternehmern eingereichten Lohnnachweisungen zu prüfen. Von den zehn Aufsichtsbeamten der sächsischen Baugewerksberufsgenossenschaft wurden 1911 nicht weniger als annähernd 400 000 Mark Fehlbeträge an Löhnen festgestellt. Diesen Beamten liegt es außerdem ob, die Betriebe auf ihre Unfallsicherheit zu prüfen. Im eigensten Interesse der Berufsgenossenschaft liegt ja die Unfallverhütung. Zu diesem Zwecke hat die Berufsgenossenschaft

Unfallverhütungsvorschriften erlassen, deren Einhaltung die zehn Kontrollbeamten zu überwachen haben. Die für Zuwiderhandlungen festgesetzten Strafen sind jedoch zu gering, um die Anbringung der geforderten Schutzvorrichtungen zu erzwingen. Mit höheren Strafen für Zuwiderhandlungen und Prämien für besonders unfallsichere Betriebe würde man bedeutend mehr erreichen können.

Die Verwaltung[32]) der sächsischen Baugewerksberufsgenossenschaft ist dezentralisiert. An der Spitze der Gesamtverwaltung steht der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftversammlung. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus neun Mitgliedern; ihm liegt die gesamte Verwaltung und die Rechnungslegung zur Genossenschaftsversammlung ob. Die Genossenschaftsversammlung prüft die Jahresrechnung, stellt den Gefahrentarif auf und trifft Vereinbarungen mit anderen Berufsgenossenschaften zwecks gemeinsamer Tragung des Risikos. Es sind sechs Sektionen für die untere Verwaltung errichtet, die Sektionen Dresden, Leipzig, Zwickau, Chemnitz, Bautzen und Gera (Reuss). Die Organe der Sektionen sind die Sektionsvorstände, die Sektionsversammlungen und die Vertrauensmänner. Die Sektionsvorstände bestehen aus je vierzehn Mitgliedern. Es liegt ihnen ob, die Einberufung der Sektionsversammlungen, Begutachtung des Gefahrentarifs, Abschließung von Verträgen mit Ärzten usw., Überwachung der Kranken, Aufstellung des Voranschlags des Haushaltplans und der Rechenschaftsbericht. Die Sektionsversammlungen prüfen den Rechenschaftsbericht der Sektionsvorstände und treffen Neuwahlen für dieselben. Es sind 121 Vertrauensmänner und ebensoviel Stellvertreter vorhanden. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Ihnen liegt es ob, den Gefahrentarif zu begutachten, Unfälle zu untersuchen und die Kranken in ärztlicher Behandlung zu überwachen. Wenn auch viel ehrenamtliche Tätigkeit vorgesehen ist, so liegt doch das Schwergewicht der Verwaltung auf den angestellten Berufsbeamten. Diese, sowohl Außen(Kontroll)- als Innenbeamte, rekrutieren sich zumeist aus dem Stande der Mittelschultechniker. (Bautechniker und Baumeister.)

Das Verwaltungsgebiet der Sektion Leipzig erstreckt sich auf die Kreishauptmannschaft Leipzig. Leipzig; als einzige Großstadt, spielt mit ihrem Interessengebiete eine ausschlaggebende Bedeutung

32) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1911.

in diesem Territorium, so daß die Zahlen der Geschäftübersicht der Sektion Leipzig Rückschlüsse auf Leipzig gestatten. Es seien darum die hauptsächlichsten Zahlen für einige Jahre aufgeführt:

Jahrgang	Zahl der Betriebe	Zahl der Vollarbeiter	anrechnungfähige Lohnsumme	angemeldete Unfälle
1887	1842	15 380	15 543 448	511
1890	2322	19 810	19 274 476	753
1895	2620	22 594	16 439 205	935
1899	2877	32 777	27 316 372	1335
1900	2974	34 039	28 298 424	1398
1901	3080	31 601	27 157 714	1234
1902	3162	31 266	27 010 037	1366
1903	3055	32 432	28 299 325	1516
1904	3095	32 543	28 838 641	1594
1905	3116	31 843	28 996 459	1631
1906	3156	32 116	30 120 209	1892
1907	3136	32 479	31 764 645	1876
1908	3149	29 428	28 887 849	1676
1909	3210	33 089	31 814 336	1821
1910	3303	34 405	33 344 511	1871
1911	3387	40 239	40 727 469	2242

Auf einen Vollarbeiter werden pro Jahr 220 Arbeitstage gerechnet.

Die Zahlen der Betriebe, der Vollarbeiter und der anrechnungsfähigen Lohnsummen beziehen sich nur auf die der Berufsgenossenschaft angegliederten gewerbsmäßigen Betriebe und nicht auf die Regiebauten der angeschlossenen Versicherungsanstalt. Regiebauten wurden 1911 im Betriebe der Sektion Leipzig 223 gezählt, von ihnen wurden rund 1 $^1/_2$ Millionen Mark an Löhnen deklariert.

Die Betriebe für Herstellung von Rohmaterialien für das Baugewerbe gehören, wenn sie selbständig auftreten, der Berufsgenossenschaft nicht an. Dies kann nur der Fall sein, wenn es sich um einen Nebenbetrieb eines durch den Hauptbetrieb angeschlossenen Unternehmers handelt. Für sie bestehen besondere Berufsgenossenschaften, insbesondere die Steinbruchs-, die Ziegelei- und die Holzberufsgenossenschaften.

Krankenkassen.

Selbständige Krankenkassen zu führen war den Gesellen aus Konkurrenzrücksichten gegenüber der Innungslade verboten. 1842 wurde eine im geheimen unter den Zimmergesellen bestehende Innungslade entdeckt und auf Antrag der Meister durch den Rat aufgelöst. Da ein reges Bedürfnis dafür vorhanden war, wurde 1848 eine neue Zimmergesellenkrankenkasse diesmal unter Mitwirkung der Meister gegründet. Mit wesentlich geändertem Statut wurde sie 1852 neu als Zimmergesellenverpflegungskasse errichtet. Mitglied der Kasse war jeder in die Gesellenrolle eines Meisters eingetragene Geselle, gleichgültig ob er bei diesem in Arbeit oder nicht zünftig tätig war. Zweck der Kasse war Unterstützung bei Körperverletzung und in Krankheitsfällen, ferner Unterstützung der im Winter zureisenden Gesellen, die keine Arbeit finden konnten, und Unterhaltung der Herberge der fremden Gesellen. An Beiträgen waren im Sommer monatlich 5 Neugroschen (ngr), im Winter 2 Neugroschen 5 Pfg. zu zahlen. Außerdem flossen der Kasse die von den Lehrlingen beim Aufdingen zu zahlenden 10 ngr und beim Lossprechen zu zahlenden 10 ngr zu. An Krankengeld wurden wöchentlich gezahlt 1 Taler 5 ngr, an Begräbnisgeld 6 Taler. Die Verwaltung der Kasse lag in den Händen der Meister, die teilweise dafür entschädigt wurden. Unterstützt wurden sie in ihrer Tätigkeit durch einen Gesellenausschuß. Da das sächsische Gewerbegesetz von 1861 den Wander- und Herbergszwang aufhob, wurde die Unterstützung der zureisenden Gesellen und die Unterhaltung der Herberge der fremden Gesellen hinfällig. Die Gewerbefreiheit hatte auch die Auflösung der Zimmerinnung zur Folge; an ihre Stelle trat die Baugewerkeninnung für Leipzig und weitere Umgebung, der außer den Maurer- auch die Steinmetzmeister angehörten. Die Gesellen glaubten jetzt den Zeitpunkt gekommen, die schon längst erstrebte Selbstverwaltung der Kasse in die Hand nehmen zu können. Da jedoch die Zimmerinnung formell nicht richtig aufgelöst war, verlangten die Behörden einerseits Ausdehnung der Kasse auf die Maurer- und Steinmetzgesellen, andererseits Ausdehnung auf das Gebiet der Baugewerkeninnung und die Verwaltung durch diese. Damit waren weder die Zimmergesellen, die das Kassenvermögen von ca. 4000 Talern allein nutznießen wollten, noch die Baugewerkeninnung, die mit der Verwaltung der Kasse nichts mehr zu tun haben wollte, einverstanden.

Um die Beschlüsse der Behörden nicht ausführen zu müssen, sah sich die Baugewerkeninnung genötigt, ihren Innungsverband aufzulösen. Ihr Vermögen wurde der Krankenkasse überwiesen. Jetzt erst konnte die Selbstverwaltung der Kasse durch die Zimmergesellen eingeführt werden. Die Kasse bestand weiter unter dem Namen Zimmergesellenkrankenkasse. An die Stelle der Zwangsmitgliedschaft trat die freiwillige, 1881 hatte sie 500 Mitglieder. Der monatliche Beitrag war auf ca. 85 Pfg. festgesetzt. an wöchentlichem Krankengeld wurden 9 Mark gewährt, im Sterbefalle je nach dem Alter der Mitgliedschaft 18—45 Mark. Bald darauf trat sie, da den Anforderungen des Gesetzes vom 15. VI. 1883 nicht gerecht werdend, in Liquidation.

Eine ähnliche Entwickelung hatte die Krankenkasse der Maurer, die bereits seit 1810 bestand. Nach ihrer Verfassung vor der Gewerbefreiheit gehörten ihr an Meister, Gesellen, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge. Sonst ähnelte sie stark der Zimmergesellenverpflegungskasse. Ihr Vermögen betrug 1862 6200 Taler. Nach Auflösung der Maurerinnung[33]) bildete sich die Kranken- und Begräbniskasse der Maurergehilfen zu Leipzig, die von den Gesellen allein verwaltet wurde. Zum Beitritt waren jetzt berechtigt: die geprüften Bauunternehmer, die nicht geprüften Bauunternehmer, auch Putzmaurer genannt (vorher nicht beitrittsberechtigt) und die Lehrlinge, Beitrittszwang bestand für jeden bei einem Arbeitgeber arbeitenden Gehilfen. Sie wurde zur Unterstützungs- und Invalidenkasse ausgebaut. 1881 hatte sie 1900 Mitglieder. Außerdem bestand in den siebziger Jahren eine Krankenkasse der Maurer- und Zimmergesellen in den Leipziger Vororten Plagwitz-Lindenau mit ca. 70 Mitgliedern. Beiträge und Entschädigungen waren hier etwas niedriger gehalten. Auch diesen beiden Kassen machte das Gesetz vom 15. Juni 1883 ein Ende.

Auf Grund des Deutschen Krankenkassenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 wurde in Leipzig eine Gemeindekrankenkasse und 18 Ortskrankenkassen für einzelne Berufe errichtet. Darunter befand sich auch eine Ortskrankenkasse für das Baugewerbe. Sie umfaßte Bauunternehmung einschließlich Chaussee- und Eisenbahnbau, Privatarchitekten, Zivilingenieure, Bautechniker und bautechnische Büros, Feldmesser, Geometer, Markschneider, Wiesenbauer,

33) Diese erfolgte am 13. Mai 1863.

Draintechniker, Maurer, Zimmerleute, Glaser, Stubenmaler, Staffierer, Anstreicher, Tüncher, Stukkateure, Dachdecker, Asphaltierer, Steinsetzer, Brunnenbauer-, Gas- und Wasserinstallateure, Ofensetzer Schornsteinfeger. Bald erwies es sich als vorteilhaft, die 19 Kassen zu einer einzigen gemeinsamen Kasse zu verschmelzen, die am 1. Januar 1887 ihre Geschäftsführung begann.

Die durch Gesetz vom 1. Januar 1891 eingeführte staatliche Alters- und Invalidenversicherung wird in Leipzig durch die bestehende Ortskrankenkasse mit ausgeführt. Mit diesem Zusammenschluß gerät die weitere Entwickelung der Krankenversicherung aus dem Rahmen unserer Abhandlung.

B. Berufsverbände.

1. Verbände der Maurer- und Zimmermeister.

Bereits bei Betrachtung der Krankenkassen wurde darauf hingewiesen, daß die Maurer- und die Zimmerinnung sich kurze Zeit nach Einführung der sächsischen Gewerbefreiheit auflösten und daß die darauf begründete Baugewerkeninnung für das Maurer-, Zimmer- und Steinmetzgewerbe nur kurzen Bestand hatte. Da sich nunmehr niemand um die Abhaltung der Gesellenprüfungen kümmerte, wodurch große Mißstände im Lehrlingswesen gezeitigt wurden, bildeten sich im Jahre 1879 der Verein geprüfter Maurer- und Zimmermeister und die Gewerkschaft praktischer Maurer- und Zimmermeister für Leipzig und Umgebung. Im Jahre 1880, also kurz nach Gründung hatte der Verein 56, die Gewerkschaft 18 Mitglieder, während 35 Bauausführende beiden Vereinigungen fernstanden. Die Gewerkschaft verfolgte hauptsächlich den Zweck, Ordnung im Lehrlingswesen zu schaffen. Die Regelung der Lehrlingsverhältnisse und die Abhaltung von Gesellenprüfungen blieb auch ihre Hauptbetätigung bis zum Jahre 1900. Infolge der durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 vorgesehenen Bildung von Zwangsinnungen, beantragte die Gewerkschaft die Gründung einer Zwangsinnung für das Maurer- und Zimmergewerbe. Die Abstimmung ergab jedoch zwei Stimmen Mehrheit für eine freie Innung, die sich auf dem 1879 gegründeten Verein geprüfter Maurer- und Zimmermeister aufbaute, der schon 1882 wesentlich umgestaltet worden war. Von der freien Innung mußten auch alle nicht geprüften Baugewerbetreibenden aufgenom-

men werden, die im Jahre 1900 bereits zehn Jahre selbständig waren. Bei der Gewerkschaft traf dies nur für etwa die Hälfte der Mitglieder zu, sie blieb darum auch weiter bestehen, ohne bei der nunmehrigen Gestaltung der Dinge wesentliche Handwerksaufgaben übernehmen zu können.

Die Freie Innung geprüfter Maurer- und Zimmermeister führt jetzt den Namen: Innung der Baumeister zu Leipzig. Die Innung besitzt einen Lehrlingsausschuß zur Überwachung des Lehrlingswesens, der als Beauftragter der Gewerbekammer außer den Gesellenprüfungen der Lehrlinge von Innungsmeistern auch die der Lehrlinge von Nichtinnungsmeistern abzuhalten hat. Der satzungsgemäßen Unterstützung von Schulen wird die Innung gerecht durch einen jährlichen Beitrag für die Sonntagsgewerbeschule der Polytechnischen Gesellschaft. Zuwandernde Gesellen erhalten eine einmalige Unterstützung. Der Arbeitsnachweis fand keinen genügenden Zuspruch seitens der Gesellen, so daß nur noch ein Lehrstellennachweis besteht. Die beabsichtigte Gründung eines Gesellenausschusses mußte 1896 wegen Widerstandes der Gesellen unterbleiben. Es besteht eine Hilfskasse zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder und deren Hinterbliebenen und zur Gewährung von Sterbegeld. Zur Zeit ihrer Gründung im Jahre 1882 zählte die Innung 77 Mitglieder, 1896 80 Mitglieder, die durchschnittlich 3000 Gesellen, 345 Lehrlinge und 1500 Arbeiter beschäftigen. 1911 waren es 118 Mitglieder mit 5274 Gesellen, 498 Lehrlingen und 2602 Arbeitern. Gegenwärtig ist die Zahl der Innungsmitglieder 124, sie hat sich in den letzten zehn Jahren nicht wesentlich verändert.

Zwecks Zusammenschluß der Arbeitgeber des Baugewerbes zur Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen den Arbeitnehmern gegenüber besteht ein Verband der Bauarbeitgeber in Leipzig und Umgebung. Außer dem genannten Ziele bezweckt der Verband Feststellung der Preise für Bauarbeiten und Lieferung, sowie Vereinbarungen mit Lieferungsgeschäften. Dem Verbande können außer Bauarbeitgebern auch Erzeuger und Lieferer von Baustoffen als Händlermitglieder beitreten. Die Innung der Baumeister zu Leipzig gehört als solche dem Verbande nicht an, doch sind ihre sämtlichen Mitglieder, soweit sie noch Baugeschäfte betreiben, dem Arbeitgeberverbande angeschlossen. Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug im Jahre 1906—1909: 125, im Jahre

1910: 260. Der Verband der Bauarbeitgeber in Leipzig und Umgebung gehört dem „Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe im Königreich Sachsen“ an und damit auch dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. Gegenwärtig ist das Hauptbestreben des Arbeitgeberbundes, belehrt durch Erfahrungen in der Bauarbeiterlohnbewegung des Jahres 1910, einen günstigen Tarif nach dem Ablauf des gegenwärtigen zu erzielen. Dies sucht er zu erreichen durch Auffüllung eines Wehrschatzes, den Ausbau der Mitgliederorganisation und zum Zwecke gemeinsamer Regelung der Arbeitsbedingungen durch Festsetzung gleicher Zeitpunkte für den Ablauf der Tarifverträge. Zum Zwecke des Schutzes vor Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der Lieferungsfrist im Falle eines Streikes oder einer Aussperrung und zur Wahrung des gemeinsamen Vorgehens haben seine sämtlichen Mitglieder, somit auch die des Verbandes der Bauarbeitgeber in Leipzig und Umgebung folgenden Vorbehalt in ihre Angebote, Werk- und Lieferungsverträge aufzunehmen.

„Arbeitsniederlegung oder Aussperrung der Arbeitnehmer im Baugewerbe oder in einem für die Erfüllung des übernommenen Werkvertrages erforderlichen Betriebe bewirkt die Verlängerung aller Fristen um die Dauer der Arbeitsniederlegung oder Aussperrung, ohne daß deshalb der Vertrag einseitig rückgängig gemacht oder Schadenersatz gefordert werden kann.“

Um bei Ablauf der gegenwärtigen Tarifverträge in jeder Weise gerüstet zu sein, wirkte der Arbeitgeberbund auf einen Zusammenschluß aller Verbände des Baugewerbes und seiner Neben- und Hilfsgewerbe ein. Infolge seiner Bemühungen wurde am 28. Juni 1912 der Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände gegründet. Diesem gehören an: Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der Zentralverband der Gipser, Stukkateure und Verputzmeister Deutschlands, der Hauptverband der Arbeitgeber im Malergewerbe, der Arbeitgeberschutzverband für das Holzgewerbe, der Zentralverband selbständiger Installateure, Klempner und Kupferschmiede, der Zentralverband der Dachdeckermeister, der Reichsverband für das Steinsetzpflaster- und Straßenbaugewerbe und andere Verbände. Der Reichsbund bezweckt gemeinsames Vorgehen zur Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen, insbesondere bei Abschluß von Tarifverträgen.

II. Verbände der Architekten und Bautechniker.

Unter den Architekten besteht eine ganze Reihe von Vereinen und Verbänden, die sich die Berufsvertretung der Architekten zur Aufgabe machen. Zu nennen ist der am 13. Juni 1874 gegründete Verein Leipziger Architekten der neben der Vertretung der Berufsinteressen auch die fachliche Förderung seiner Mitglieder sich zur Aufgabe gemacht hat. Er sucht dies zu erzielen durch fachliche Vorträge und Berichte, gemeinsame Besichtigung von Bauausführungen, Werkstätten und Ausstellungen, sowie durch Veranstaltung von Ausstellungen, Preisbewerbungen und Veröffentlichungen und durch Beteiligung an solchen. Gegenwärtig zählt er 55 Mitglieder.

Sodann besteht in Leipzig ein Zweigverein des Sächsischen Ingenieur- und Architektenvereins, der in gleicher Weise Architekten und Ingenieure umschließt. Er verfolgt ähnliche Bestrebungen wie der Verein Leipziger Architekten. Der sächsische Ingenieur- und Architektenverein zählt 682 Mitglieder, wovon 76 Mitglieder und 30 Gäste dem Zweigverein Leipzig angehören. Etwa ein Drittel der Gesamtzahl sind Architekten.

Der Verein Leipziger Architekten wie auch der Sächsische Ingenieur- und Architektenverein gehören dem Verbande Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine an[34]). Dieser hat sich namentlich durch Aufstellung der 1901 erneuten Gebührenordnung der Ingenieure und Architekten[35]), sowie durch die Bestimmungen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Architekten und deren Berufsinteressen verdient gemacht.

Die ihren Beruf als Künstler ausübenden Architekten sucht der Bund Deutscher Architekten zusammenzufassen. Er ist am Orte durch die 21 Mitglieder zählende Ortsgruppe Leipzig vertreten. Er verlangt von seinen Mitgliedern unter anderem die idealen und künstlerischen Seiten ihres Berufes zu vertreten, ihren Bauherren nach Kräften wirtschaftlich zu nützen und sich außer mit Zustimmung des Bauherrn in keiner Weise am Gewinne eines Unternehmens oder an einem mit deren Bauen in Verbindung stehender Geschäfte zu beteiligen. Gewerbsmäßiges Unternehmer-

34) Der Verein Leipziger Architekten seit 1876.

35) Als angemessen anerkannt durch Reichsgerichtsentscheidung vom 8. November 1901, Nr. III B. aas. /10.

tum ist nach § 4 der Satzungen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Als Unternehmer wird dabei jeder angesehen, der die Herstellung von Bauten für eigene Rechnung gewerbsmäßig übernimmt oder Gehilfen und Lehrlinge im Baugewerbe hält. Als Zeichen der Zugehörigkeit zum Bunde führen die angeschlossenen Architekten hinter ihrem Namen die Bezeichnung B. D. A.

Während der Bund Deutscher Architekten auf eine gemeinsame Organisation der Privatarchitektenvereine hinarbeitete, hat sich 1912 eine neue Teilorganisation, die Deutsche freie Architektenschaft gebildet. Es ist eine Gemeinschaft nicht beamteter Privatarchitekten zur Hebung des Architektenstandes, die unter Ausschluß der angestellten Beamten und der Bauunternehmer nur künstlerisch befähigte Fachgenossen aufnimmt, die nennenswerte Arbeiten der Baukunst aufzuweisen haben und deren alleinige Urheber sind.

Unter den Berufsvertretungen der Bautechniker und Baumeister ist in erster Linie zu nennen der Leipziger Bautechnikerverein. Er wurde 1881 mit 20 Mitgliedern gegründet und zählt seit längerer Zeit durchschnittlich 280 Mitglieder. Seine Bestrebungen richten sich auf die Hebung des Standes durch fachwissenschaftliche Vorträge und interne Konkurrenzen, sowie auf Anerkennung des sächsischen Baumeistertitels im Deutschen Reiche. Im sonstigen fallen seine Bestrebungen mit denen des Deutschen Technikerverbandes zusammen, zu dessen Gründern er gehört und dem er auch jetzt noch angeschlossen ist.

Der Deutsche Technikerverband ist eine seit 1884 bestehende Organisation der Industrie- und Bautechniker. Außer Industrie- und Bautechnikervereinen gehören ihm auch eine große Anzahl von Einzelmitgliedern an. Von seiner Tätigkeit für den Technikerstand zeugt die Gründung einer Kranken-, einer Unterstützungs- und einer Sterbekasse, zu denen sich 1895 noch eine Pensions- und Witwenkasse gesellte. Zur Förderung des Zusammenschlusses der Mitglieder und zu deren Weiterbildung dient die seit Gründung des Vereins erscheinende Deutsche Technikerzeitung. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter seinen Mitgliedern ist eine Stellenvermittelung eingerichtet, die jedoch Stellenangebote unter 120 Mark monatlich wegen zu geringer Gegenleistung zurückweist und dadurch die Wertschätzung der technischen Arbeit zu steigern sucht. Die 26. Verbandstagung im Jahre 1912

beschloß eine Neuorganisation und neue Satzungen, durch die das Programm in erster Linie auf Selbsthilfe und Staatshilfe hinzielt. Die Selbsthilfe soll bestehen in der vermittelnden Einwirkung des Verbandes auf die Arbeitgeber, zwecks Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Techniker. Bestrebungen, die eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen oder eine Schädigung wirtschaftlicher Interessen der Techniker bedingen, sollen gegebenenfalls mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln abgewehrt werden, dagegen wird für öffentliche Beamte der Streik abgelehnt. Staatshilfe heischt man in bezug auf die Verbesserung und Vereinheitlichung des Dienstvertragsrechtes, die gesetzliche Sicherung des Koalitionsrechtes und die Schaffung gesetzlicher Interessenvertretungen der Arbeitnehmer. Durch das neue Programm übernimmt der Verband mehr als bisher die sozialpolitische Interessenvertretung und scheut nicht mehr die gewerkschaftliche Selbsthilfe.

Außer dem deutschen Technikerverbande bildet der Bund der technisch-industriellen Beamten eine Interessenvertretung für Bautechniker. Zur Erreichung seiner Ziele stellt er die gewerkschaftlichen Mittel der Selbsthilfe in den Vordergrund. Dies ist auch der Grund, weshalb er selbständige Unternehmer und öffentliche Beamte im Gegensatz zum Deutschen Technikerverbande ohne weiteres von der ordentlichen Mitgliedschaft ausschließt. Er erstrebt für die technischen Privatangestellten unter anderen die gesetzliche Einführung eines Höchstarbeitstages von 8 Stunden, rechtliche Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten hinsichtlich der Gehaltzahlung, rechtliche Unwirksamkeit der Konkurrenzklausel, ferner Beseitigung der einengenden Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Koalitionsfreiheit und Gewährung der Rechtsfähigkeit an die Organisationen der Arbeitnehmer. Zugunsten der Mitglieder sind errichtet: Arbeitslosen-, Solidaritäts-, Gemaßregelten-, Hinterbliebenen- und Notfallunterstützungen.

Der 1904 mit 1638 Mitgliedern gegründete Verband zählte 1911 20452 Mitglieder, die in Leipzig bestehende Ortsgruppe zeigte folgende Entwickelung in ihrer Mitgliederzahl:

1907: 152 1908: 175 1909: 259 1910: 361 1911: 462.

3. Arbeiterverbände[36]).

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden noch in Leipzig Brüderschaften der fremden Gesellen, sie traten jedoch nur selten hervor. Der Zusammenschluß wurde immer lockerer, so daß sie an Bedeutung mehr und mehr verloren. Eine anderweitige Zusammenfassung der Gesellen bestand nur in den Krankenkassen. Im Jahre 1868 wurde der „Allgemeine Deutsche Zimmererverein" unter Beteiligung der Leipziger Zimmerer ins Leben gerufen. Dem angegliederten Leipziger Lokalverein sollen Ende desselben Jahres bereits 800 Zimmerer angehört haben. 1869 entstand auch für die Maurer in Leipzig eine Teilorganisation, die dem im gleichen Jahre gegründeten „Allgemeinen deutschen Maurerverein" angeschlossen war. Mit dem Siebziger Kriege verschwanden beide Lokalorganisationen wieder. Danach traten die Leipziger Maurer und Zimmerer zu einer lokalen Gewerksgenossenschaft zusammen, die der „Internationalen Gewerksgenossenschaft der Maurer und Zimmerer" angegliedert war; diese löste sich aber 1875 auf. Die Maurer traten nun dem Maurer- und Steinhauerbunde, die Zimmerer dem deutschen Zimmererverein bei. Die Lokalorganisationen beider Vereine umfaßten jedoch nur eine ganz geringe Anzahl der Gesellen, so gehörten 1876 nur 26 Leipziger Maurer dem deutschen Maurer- und Steinhauerbunde an. Beide Vereine verfielen 1878 infolge des Sozialistengesetzes der Auflösung. 1883 wurde in Leipzig ein Maurerfachverein gegründet, der zu großer Bedeutung gelangte und schon im Gründerjahre 2800 Mitglieder zählte. Nach dem Maurerstreik von 1887 wurde der Fachverein polizeilich geschlossen. Ein 1890 neu gegründeter Fachverein wurde schon nach kurzem Bestehen aufgelöst. Seitdem gehörten die Maurer Leipzigs dem seit 1891 bestehenden Zentralverband der Maurer Deutschlands als Einzelmitglieder an, da unter der Herrschaft des sächsischen Vereinsgesetzes auf ein dauerndes Bestehen einer Lokalorganisation nicht zu rechnen war. Erst nach Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes hat man in Leipzig wieder einen Zweig-

36) Näheres über die Zimmerer: August Bringmann, Geschichte der deutschen Zimmererbewegung Band II, Stuttgart 1905; über die Maurer: F. Paeplow, Die Organisation der Maurer Deutschlands von 1869— 1899, Hamburg 1900. Über Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter: Lüttich, Das Leipziger Gewerkschaftskartell, Leipzig 1901.

verein gegründet. Die Zimmerer hatten 1883—1892 eine Lokalorganisation in Leipzig, nach deren Auflösung konnten sie nur als Einzelmitglieder dem Verbande deutscher Zimmerer angehören. Seit 1891 sind auch die Bauarbeiter organisiert. Die Ziele der Organisationen erstrecken sich hauptsächlich auf die Realisierung von Lohnforderungen. Da nach Ablauf des laufenden Tarifes die Frage der Akkordarbeit, der Erhöhung des Tarifes und eventuell die Einführung des Achtstundentages in den Vordergrund tritt und es nicht leicht sein wird, darin eine Einigung zu erzielen, haben auch die Arbeiterorganisationen ihre Vorbereitungen für einen eventuellen Streik getroffen, so wurde beispielsweise von den Zimmerern ein einmaliger Extrabeitrag zum Streikfond in Höhe von 50 Pfg. bis zu Mk. 3,10 je nach Beitragsklasse erhoben. Außer dieser Streikkasse bestehen auch Unterstützungskassen für Gemaßregelte und Arbeitslose.

Neben den auf Erhöhung des Lohnes gerichteten Bestrebungen nehmen sich die Maurer und Bauhilfsarbeiter auch des Bauarbeiterschutzes an. Es besteht in Leipzig eine Bauarbeiterschutzkommission, die die Bauten kontrolliert und vorgefundene Unregelmäßigkeiten den städtischen Behörden und der Amtshauptmannschaft zur Anzeige bringt. Die Forderung der Anstellung von Bauarbeitern zu Baurevisionen oder Kontrolleuren ist bisher von den städtischen Behörden und der Amtshauptmannschaft Leipzig abgelehnt worden.

Zur Kennzeichnung der Leipziger Gewerkschaftsbewegung seien folgende Zahlen aufgeführt. Es waren angeschlossen:

	Bauhilfsarbeiter	Maurer	Zimmerer
1897	300	2200	675
1898	400	2435	1050
1899	500	2700	1209
1900	500	2800	800
1901	120	2800	840
1902	600	2700	845
1903	2500	3500	1032
1904	3015	3504	1400
1905	3000	3456	1406
1906	3168	3365	1619
1907	3000	3500	1570
1908	2900	3325	1467
1909	2600	3500	1582.

7. Kapitel

Übelstände im Baugewerbe.

A. Submissionswesen.

Die früher nur in einzelnen Fällen vorkommende Vergebung der Bauausführungen zu einem bestimmten Preise war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allgemein in Aufnahme gekommen. Die Behörden wandten sich jetzt nicht mehr an einen bestimmten Unternehmer, sondern schrieben ihre Arbeiten aus; dies Verfahren fand auch bald bei den Privaten Anklang. Die Schädigungen, die sich jedoch bei der Vergebung im Wege der Submission herausbildeten, haben in ganz erheblichem Maße gerade die Bauhandwerker betroffen.

Geklagt wurde und wird hauptsächlich über technisch unerfüllbare Vergebungsbedingungen, Verpflichtung zu unentgeltlichen Nebenleistungen, über zu kurze Lieferungsfristen, zu hohe Vertragsstrafen, die auch eintreten, wenn Streik oder Aussperrung die Ursache der Nichteinhaltung der Lieferungsfrist sind, zu späte Zahlungen, vor allem aber über den Umstand, daß der Mindestfordernde den Zuschlag erhält. Die großen Unterschiede zwischen höchstem und niedrigstem Gebot tuen immer wieder das Ungesunde in der bisherigen Handhabung dar. Beispielsweise wurden 1910 in Leipzig folgende niedrigste und höchste Gebote abgegeben:

	Niedrigstes Gebot ℳ	Höchstes Gebot ℳ	Differenz ℳ	in Prozent
Krankenhaus, Verwaltungsgebäude	158 504	207 068	48 564	31 %
„ Zimmerarbeit	9 833	13 449	3 626	37 %
Heilanstalt Dösen, Krankengebäude	139 359	199 934	60 575	43 %
Hauptbahnhof, 2. Teil des Verwaltungsgebäudes	68 258	94 325	26 067	38 %

Bei privaten Ausschreibungen wird schwerlich bald eine Änderung zu erzielen sein, dagegen ist von Behörden zu fordern, daß sie in ihrem Bereich davon abgehen, immer nur dem Mindestfordernden den Zuschlag zu erteilen und das Hauptgewicht darauf legen, den Lieferungen entsprechende, angemessene Preise zu zahlen. Reformvorschläge sind von den verschiedenen Seiten gemacht worden; erwähnt seien insbesondere die „Leitsätze des Reichs-

deutschen Mittelstandsverbandes über die Vergebung von Leistungen durch öffentliche Verwaltungsstellen," und die „Grundzüge eines Gesetzentwurfs über das Verdingungswesen für das Deutsche Reich" des Hansabundes für Gewerbe, Handel und Industrie.

Die hauptsächlichen, empfehlenswerten Bestimmungen der Leitsätze des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes seien im folgenden aufgeführt.

I. Hauptsatz: Keinem im Bezirk der vergebenden Behörde wohnenden tüchtigen und zuverlässigen Gewerbetreibenden soll eine angemessene Beteiligung an den Leistungen für das Reich, Staat oder Gemeinde vorenthalten werden.

II. Hauptsatz: Alle Leistungen werden zu den angemessenen Preisen vergeben.

Zu II, 1. Für alle Leistungen, bei denen es möglich ist, sind die Preise durch allgemeine Tarife festzusetzen.

3. Alle nicht tarifierten Leistungen sind auszuschreiben, nachdem Sachverständige zu den auszugebenden Ausschreibungsunterlagen gehört worden sind.

5. Nach dem Schlußtermin (für Einsendung der Gebote seitens der Bewerber) und vor Öffnung der Angebote ist der „angemessene Preis" für die Leistung festzustellen.

6. Die Feststellung geschieht durch die ausschreibende Verwaltungsstelle nach Anhörung der Sachverständigen, die den Preis nicht nur zu schätzen, sondern nach exakter Kalkulation vorzuschlagen haben.

8. Bei gleichen Angeboten gebührt der Vorzug am Ort der Lieferung Eingesessenen vor Auswärtigen, Meistern vor Nichtmeistern, Lieferungsverbänden vor Einzelunternehmern und eingesessenen Bewerbern, die noch keine Leistung in öffentlicher Ausschreibung erlangt haben, vor bereits Bedachten.

Entgegen den Absichten der Leitsätze müssen die Behörden von den Sachverständigen absehen können, wenn sie selbst sachverständig sind, wie dies bei Vergebung von Bauarbeiten durch Baubehörden der Fall ist. Nicht zu empfehlen ist ferner folgende Bestimmung:

7. Der Zuschlag gebührt dem angemessensten Angebot als dem, das dem ermittelten „angemessenen Preis" am nächsten kommt. Es kann auch vorgeschrieben werden, daß die Differenz geteilt wird.

Diese zwar an Hand des behördlich ermittelten Preises erfolgte endgültige Lösung ist letzten Endes doch nur eine mechanische, die die Behörde an einen bestimmten Unternehmer bindet, während andere, vielleicht zuverlässigere Unternehmer, deren Angebote zwar etwas niedriger oder höher, aber doch noch als angemessen zu betrachten sind, zurückstehen müssen. Angebrachter sind hierin die Bestimmungen des Gesetzentwurfes des Hansabundes.

§ 20, 2. Handelt es sich um eine Ausschreibung mit behördlichem Kostenvoranschlag, so sind zunächst diejenigen Gebote auszuscheiden, die 15 % und mehr unter dem Kostenvoranschlag zurückbleiben. Unter den übrigen Bietern behält die Behörde freie Hand.

§ 20, 1. Bei der Erteilung des Zuschlages ist in keinem Falle ausschließlich das Mindestgebot entscheidend; sondern derjenige erhält den Zuschlag, dessen Angebot die größmögliche Gewähr für preiswerte und solide Ausführung der Arbeit, Leistung oder Lieferung bietet.

Im sonstigen bringt der Gesetzentwurf des Hansabundes die Beschränkung der freihändigen Vergebung und der beschränkten Verdingung. Er macht die Vergebung von Arbeiten an Generalunternehmer zur Ausnahme, fordert genaue und vollständige Angaben bei der Ausschreibung. Von der Zuschlagserteilung schließt er unter anderen aus Straf- und ähnliche Anstalten, Unternehmer, die in solchen Anstalten arbeiten lassen, Bieter, die nicht selbst Gewerbe- und Handeltreibende sind.

Die Bestimmung des § 17:

> Dem Sachverständigen steht gegen die Entscheidung der ausschreibenden Behörde das Beschwerderecht an die vorgesetzte Behörde zu,

kann nicht gutgeheißen werden. Die Tätigkeit des Sachverständigen darf sich nur auf Beratung und Begutachtung erstrecken. Die Entscheidung im einzelnen Falle muß der Behörde verbleiben.

In den angeführten Bestimmungen der Leitsätze des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes und des Gesetzentwurfes des Hansabundes dürfte das Wesentlichste enthalten sein, was zu einer durchführbaren Reform des Submissionswesens und damit zur Heilung eines Krebsschadens, an dem das gesamte Baugewerbe wie auch das ganze Handwerk krankt, notwendig erscheint.

Sachsen ist im September 1907 mit den „Allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen durch staatliche Verwaltungen im Königreich Sachsen“ mit bemerkenswerten Reformen vorangegangen. Die öffentliche Ausschreibung wird darin zur Regel erhoben (I, 1). Die engere Bewerbung (I, 2) und die freihändige Vergebung (I, 3) werden auf die notwendigen Fälle beschränkt. Es wird eine in allen wesentlichen Beziehungen bestimmte Bezeichnung des Gegenstandes der Ausschreibung gefordert (II, 1_1), ferner Zerlegung der Ausschreibung, um kleineren Gewerbetreibenden die Beteiligung zu ermöglichen (II, 1_8) und kurze Zuschlagsfristen bei im Preise stark schwankenden Gegenständen (II, 5_1). Über die Zuschlagserteilung (II, 8) ist folgendes festgesetzt:

1. Die niedrigste Geldforderung als solche darf für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben.

2) Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden.

8) Bei der Vergebung von Bauten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betriebe ausführen.

Berücksichtigt werden nur Bewerber, bei denen die bedingungsmäßige Ausführung sichergestellt ist und die den aus dem Arbeitsvertrage fliessenden Verpflichtungen ihren Arbeitern gegenüber nachkommen. (3.)

Die zur Führung des Meistertitels berechtigten Personen werden bei gleichen Angeboten bevorzugt.

Ausgeschlossen bleiben solche Gebote:

5c die in offenbarem Mißverhältnisse zu der Leistung oder Lieferung stehen, so daß nach den geforderten Preisen an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann.

Ferner wird eine starke und diskutable Milderung des Zuschlags an den Mindestfordernden festgesetzt:

10. Im übrigen ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei als mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

Um die Beamten zu einer sinngemäßen Durchführung dieser Bestimmungen zu veranlassen, erfolgte der Erlaß der „Generalverordnung des Kgl. Sächs. Finanzministeriums vom 1. November 1910 an sämtliche Dienststellen der Eisenbahn-, Straßen- und Wasserbau- und Hochbauverwaltung", in der die „Allgemeinen Bestimmungen von 1907" eine Erläuterung und Erweiterung erfuhren. Unter anderen wird der ausschreibenden Behörde, wenn sie nicht selbst eingehende Kenntnis des betreffenden Gewerbes besitzt, die Hinzuziehung von Sachverständigen zur Pflicht gemacht. Bei der Auswahl von Sachverständigen wie auch bei entstehenden Unklarheiten mit den Handwerkern über Vertragsbestimmungen und bei der Ausführung der ist das Submissionsamt der Sächsischen Mittelstandsvereinigung auzurufen.

Bestimmungen und Generalverordnung, dem Sinne nach angewandt, könnten als fast vollkommene Lösung des Submissionsproblems für Behörden angesehen werden. Doch lassen sie Instanzen, die sich der eingehenden Prüfung der Bewerber und ihres Angebotes entziehen wollen, immer noch eine starke Bevorzugung des Mindestfordernden zu. Es sind hierüber auch schon Klagen laut geworden.

Nicht in demselben Grade anzuerkennen sind die „Allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen oder Lieferungen für die Stadt Leipzig". Zwar finden sich auch hier gute Bestimmungen. So sind Bewerber ausgeschlossen, die Leistungen weitergeben, die in Strafanstalten arbeiten lassen, die Tarifverträge nicht einhalten und geringere Löhne zahlen als die üblichen, sowie solche, die Vorschriften des Arbeiterversicherungsrechtes und der Gewerbeordnung nicht einhalten. Ferner findet sich unter anderem folgende gute Bestimmung:

„Bei der Bestimmung der Lieferzeiten und Lieferfristen soll tunlichst auf die Jahreszeit, den allgemeinen Arbeitsmarkt und den Beschäftigungsgrad des Gewerbes Rücksicht genommen werden. Nicht dringliche Leistungen und Lieferungen sollen nach Möglichkeit in die geschäftsstille Zeit verlegt werden."

Dagegen ist bei folgenden Bestimmungen über den Zuschlag in der Praxis eine starke Berücksichtigung des Mindestgebotes vorhanden:

„Bei öffentlicher Ausschreibung darf die niederste Geldforderung allein für die Entscheidung über den Zuschlag nicht den Ausschlag geben.

Angebote auf eine öffentliche Ausschreibung, die den nachweislichen Selbstkostenpreis nicht erreichen oder sonst zu der Leistung oder Lieferung in solchem Mißverhältnisse stehen, daß nach den geforderten Preisen an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann, dürfen nur dann ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind oder beigebracht werden."

Wenn wie in Sachsen, vom Reich, von den Bundesstaaten und Gemeinden geeignete Reformen im Submissionswesen eingeführt und von den Beamten sinngemäß angewendet werden, so wird sich einerseits bald herausstellen, daß nicht nur Gewerbetreibende, sondern auch die Behörden dabei ganz gut fahren, andererseits ist bei diesen Vorbildern anzunehmen, daß auch in der privaten Praxis dann die Herrschaft des Mindestgebotes abnehmen wird.

Ein Organ zur praktischen Bekämpfung der ungesunden Zustände im Vergebungswesen ist das staatliche subventionierte Submissionsamt der Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen. Es besitzt einerseits das Vertrauen der Behörde, die bei der Zuziehung von Sachverständigen sich von ihm Vorschläge machen läßt und die von diesem Amt als angemessen bezeichneten Preisforderungen in Rücksicht zieht, andererseits wird es von Handwerkern gern in Anspruch genommen, die sich hier Auskunft über staatliche und private Submission holen, in streitigen Fällen um Rechtsschutz nachsuchen, und da Beschwerden gegen die ausschreibende Stelle ungern angebracht werden, sich auch hierin der Vermittelung des Submissionsamtes bedienen. Die Einrichtung hat sich so bewährt, daß außer der Geschäftsstelle in Leipzig in verschiedenen Städten Nebenstellen errichtet sind. Sodann wird zum weiteren Ausbau die Bildung von Vertrauensmännerausschüssen in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke geplant.

Eine ähnliche Einrichtung besitzt der Hansabund in seiner Verdingungszentrale in Berlin und den bei jeder Ortsgruppe eingerichteten Verdingungsausschüssen. Sie haben zur Aufgabe die Kontrolle über die Durchführung der jetzt bestehenden Submissionsvorschriften.

B. Kreditverhältnisse.

Die Bauunternehmungen sind von jeher recht kreditbedürftig gewesen. Um dies darzutun, sei nur auf die Verhältnisse hingewiesen, wie sie in der Schrift „Leipzig im Profil“ für die Zeit vor zirka einem Jahrhundert geschildert werden. Es heißt dort auf Seite 30 über Baulust und Kreditunwesen: „Sie bauen und bauen, alles baut, alles will bauen. Die Baumaterialien sind seit 10 Jahren aufs Duplum im Werte gestiegen: wir bauen. Die Volksmenge vermehrt sich mit jedem Jahre beträchtlich; wir müssen bauen. Nur der Rat hat einige neue Häuser gebauet, sonst hat bei aller unserer Baulust die Zahl der Häuser nicht zugenommen. Der kauft ein Haus, reißt es nieder und baut es neu, oft von fremden Gelde; jener kauft mit fremden Gelde ein schmales vier Stockwerk hohes Häuschen und klebt mit fremdem Gelde noch ein fünftes darauf.“ Das starke Verlangen nach Kredit ist in ebenso starkem Maße wie beim Häuserbau beim Hausbesitz vorhanden, und zwar hat dies beim Hausbesitz nicht nur darin seine Ursache, daß die Interessenten nicht kapitalkräftig genug sind, ein schuldenfreies oder auch nur nahezu schuldenfreies Haus zu erstehen, sondern hauptsächlich in dem Umstand, daß es lohnender ist, mehrere hypothekenbelastete Grundstücke zu besitzen als ein einziges schuldenfreies. Zahlenmäßig läßt sich dies leicht erweisen: Man rechnet im allgemeinen bei einem Hause, daß es $6^1/_4$ % des Hauswertes an Mietzinsen einbringt. Ein Haus im Werte von 50 000 Mk. wird demnach etwa 3125 Mk. an Mieten einbringen. Für Verwaltungs- und Reparaturkosten rechnet man 15 % des Mietertrages, in unserem Falle rund 470 Mk. Es bleiben dann 2655 Mk. Reingewinn übrig oder mit anderen Worten das Kapital von 50 000 Mk. verzinst sich zu rund 5,3 %. Nehmen wir an, daß auf dem Grundstück eine zu $4^1/_4$ % verzinsliche I. Hypothek von 30 000 Mk. und eine zu 5 % verzinsliche II. Hypothek von 10 000 Mk. ruhen. Die Verzinsung der I. Hypothek würde 1275 Mk., die der zweiten 500 Mk. jährlich beanspruchen, so daß für die restlichen 10 000 ein Ertrag von 880 Mk. oder 8,8 % Verzinsung übrigbleibt. Da nicht alle Grundstückslasten berücksichtigt worden sind, andererseits der Wertzuwachs das Resultat beeinflußt, wird das Resultat dadurch etwas abgeändert. Es sollte aber auch nur dargestellt werden, daß der schuldenfreie Besitz eines Hauses nicht dessen höchste Verzinsung ausmacht. Ist es nun rentabel, mit 20 %

oft auch nur mit 10 % des Wertes ein Haus zu besitzen, so sucht man mit dergleichen prozentualen Anteile auch beim Bauen eines solchen auszukommen. Schon unter diesen Umständen ist bei nicht genügender Rückendeckung ein Zusammenbruch gelegentlich nicht zu vermeiden. In Wirklichkeit wird aber oft unter bedeutend schwierigeren Verhältnissen gebaut. Es kommt häufig vor, daß der Unternehmer nur über eine im Verhältnis zum Bau äußerst geringfügige Summe verfügt. Er kann dann nur eine ganz geringe Anzahlung auf den Bauplatz leisten und wird infolgedessen schon beim Platzkauf überteuert. Das gleiche widerfährt ihm dann durch Lieferanten und Handwerker, die seine schwache Position bald erkennen und sich von vornherein sichern wollen. Baugeld kann er nur bei hohen Zinsen und hoher Provision erhalten, zuweilen nur von Lieferanten, die dazu für ihre Lieferungen willkürliche Preise einsetzen. Ist es schon so für den kapitalschwachen Bauunternehmer mit großen Schwierigkeiten verknüpft, einen Zusammenbruch zu vermeiden, so wird dies fast zur Unmöglichkeit, wenn der Platzverkäufer oder der Baugeldgeber absichtlich auf seinen Ruin hinarbeitet, um dann das Haus wohlfeiler zu erstehen, als wenn er es selbst gebaut hätte. Platzverkäufer und Baugeldgeber können sich eher Sicherheitshypotheken bestellen lassen als die Handwerker, deren Forderungen somit erst nach den oft überteuerten der Platzverkäufer und Geldgeber in Betracht kommen. Die Handwerker mit fast alleiniger Ausnahme der Maurer- und Zimmermeister sind gewöhnlich nicht kapitalkräftig genug, ihre Forderungen im Falle der Zwangsversteigerung auszubieten und bleiben somit im allgemeinen ganz oder teilweise unbezahlt. Es ist natürlich ein ungesunder Zustand, daß die Arbeits- und Materialleistungen der Handwerker so häufig ohne Entgelt bleiben und nur dazu dienen, den Profit kapitalkräftiger Baugläubiger zu erhöhen. Diesen Übelstand gedachte man mit dem „Gesetze über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909“ zu beheben. Der bisher in Kraft getretene erste Abschnitt des Gesetzes bringt im wesentlichen die Verpflichtung zur Verwendung des Baugeldes zur lediglichen Herstellung des Baues und die Verpflichtung zur Führung eines Baubuches. Was die Leipziger Bauverhältnisse anbetrifft, so kann man dem Gesetze eine gewisse Wirkung für die erste Zeit nicht absprechen. Jemehr aber erkannt wurde, daß trotz des Gesetzes Schiebungen und Bauschwindeleien gefährlich betrieben werden

konnten, umsomehr trat der frühere Zustand wieder ein. Der zweite Abschnitt des Gesetzes tritt nur durch landesherrliche Verordnung für bestimmte Gemeinden in Kraft. Bisher ist dieser Teil des Gesetzes noch nirgends wirksam geworden, da er tief einschneidende Bestimmungen bringt und man sich über deren Wirkung vollkommene Klarheit bisher nicht hat verschaffen können. Das Gesetz bestimmt, daß auf dem Gesetzbuchblatte einer Baustelle vor Beginn des Bauens ein Bauvermerk einzutragen ist, wodurch die Gläubiger für ihre Bauforderungen das Recht auf Eintragung im Range gleichstehenden Bauhypotheken erlangen[37]). Darnach erst erfolgt die Erteilung der Bauerlaubnis, jedoch nur wenn die dem Bauvermerke vorgehenden oder gleichgestellten Belastungen nur drei Viertel des Baustellenwertes betragen, oder wenn für den übersteigenden Betrag Sicherheit geleistet wird[38]).

Die Feststellung des Baustellenwertes erfolgt durch ein Bauschöffenamt (§ 15). Diesem steht es auch zu, auf Verlangen Beteiligter übertriebene Forderungen zu reduzieren (§ 21), ferner die voraussichtlichen Baukosten auszuschätzen. Letzteres kommt dann in Betracht, wenn man die Eintragung eines Bauvermerks vermeiden will, was bei Hinterlegung eines Betrages in Höhe des 3. Teiles der Baukosten möglich ist (§ 12). Beim Bauen mit Bauvermerk soll die Baugeldhypothek vor den Bauhypotheken nur insoweit den Vorrang haben, als in Anrechnung auf das Baugeld Bauforderungen getilgt worden sind. Für den Baugeldgeber bedeutet dies eine Erhöhung des Risikos, er wird sich darum möglichst auf die Beleihung von Bauten ohne Bauvermerk beschränken und bei Bauten mit Bauvermerk höhere Zinsen und höhere Vergütung beanspruchen. Durch diese Erschwerungen dürfte das Bauen mit Bauvermerk kein allzugroßes Anwendungsgebiet finden. Für eine eventuelle Einführung des 2. Teils des Gesetzes wird demnach die Lage des Baumarktes und insbesondere des Wohnungsmarktes von ausschlaggebender Bedeutung sein. Schwankt der Prozentsatz der leerstehenden Wohnungen wie in Leipzig seit Jahren nur zwischen 1—2 %, so kann dies nicht die geeignete Zeit zur Einführung des 2. Teiles des Gesetzes sein. Wenn ferner der Rat der Stadt Leipzig den Stadtverordneten zu erwägen gibt, daß beim Kaufen eines Bauplatzes im Werte von 66 000 Mk. rund 20 000 Mk. an Bauab-

37) § 11 des 2. Abschnittes.
38) § 13 des 2. Abschnittes.

gaben [39]) einschließlich 8300 Mk. Anzahlung zu erlegen sind und er einen Teil davon stunden will, um die Bautätigkeit zu beleben, so steht diese Erleichterung im direkten Gegensatze zu der erschwerenden Forderung des 2. Abschnittes des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderung, der die Hinterlegung eines Betrages in Höhe von einem Drittel der Baukosten verlangt, wenn man das beschwerliche Bauen mit Bauvermerk vermeiden will. Darnach sollte das Inkrafttreten des 2. Abschnittes davon abhängig gemacht werden, inwieweit die Erstellung von Wohnungen, insbesondere die von Kleinwohnungen, sichergestellt ist, denn die Versorgung der niederen Klassen mit Wohnungen und die Sicherung der Bauforderungen sind beides Fragen von großer Bedeutung, von denen nicht eine auf Kosten der anderen gelöst werden darf. Würde darum die Einführung des 2. Abschnittes nicht ratsam sein, so wären Maßnahmen zu treffen, die ohne solide Unternehmer und deren Kreditgeber weiter zu berühren, sich lediglich gegen schwindelhafte Bauunternehmer, Terrainspekulanten und Baugeldgeber wenden, wie etwa die strenge Durchführung des § 35, Absatz 5 der Gewerbeordnung, so daß moralisch unzuverlässigen Leuten Bauerlaubnis nicht erteilt würde, ferner Bestimmungen, wonach übertriebene Forderungen der Terrainspekulanten, der Baugeldgeber und Baulieferanten auf das Angemessene reduziert werden könnten.

Die Frage der zweiten Hypotheken betrifft zwar in

---

39) Diese setzen sich zusammen aus:

Mk.	8300.—	Anzahlung 1/8 von Mk. 66000,
„	2300.—	Kaufkosten, 3½ % von Mk. 66000,
„	377.—	Kosten für vorhandene Granitbordschwellen,
„	375.—	Kostenvorschuß bei dem Baupolizeiamte A für Erteilung von Baugenehmigung,
Mk.	143.16	Beitrag zum Schleusenbaufond,
„	79.59	Beitrag zum Brunnenbaufond nach dem Ortsgesetze vom 6. Juli 1898,
„	548.30	Bauabgabe nach dem Ortsgesetze vom 5. Juli 1905, Unter- und Überführungen,
„	2663.66	Bauabgabe nach dem Ortsgesetze Nr. 8 (Mk. 86.— für 1 laufenden Meter Front),
„	100.—	für Anschlußpflaster,
„	400.—	für die Herstellung von Grundstücks- und Fallrohrschleusen,
„	4000.—	Sicherheit für Fußwegherstellung,
„	4.—	Stempelsteuer nach Tarif Nr. 9 und
„	500.—	Sicherheit wegen des gemeinschaftlichen Brandgiebels.
Mk.	19790.71	Summe.

erster Linie den Hausbesitz, sie wirkt jedoch auf die Bautätigkeit zurück, denn die Regelung der Hypothekenverhältnisse bedeutet die dauernde Finanzierung der erbauten Grundstücke, erst wenn sie erfolgt ist, können die Bauunternehmer auf Verkauf ihrer Grundstücke rechnen. Macht sich ein besonderer Mangel an Hypotheken, namentlich an zweiten Hypotheken bemerkbar, so hat dies infolgedessen Zurückhaltung auf den Baumarkt zur Folge. Zweite Hypotheken werden namentlich von Privaten gewährt, die ihnen jedoch nicht das gleiche Interesse wie früher entgegenbringen. Wie die Besitzer von Staatspapieren vielfach zu Industrieaktien übergegangen sind, so ist dies auch bei den Hypothekengläubigern der Fall, denn der Geldmarkt bietet seit einigen Jahrzehnten an Zahl und Grösse zunehmende Möglichkeiten der Kapitalanlage mit reichlich fliessender Zinsquelle, die den Hypothekenmarkt ganz außerordentlich beeinträchtigen. Man wird daher um eine Änderung zugunsten der Hypotheken herbeizuführen, darauf bedacht sein müssen, alle die Nachteile zu beseitigen, die auszumerzen man sich nicht bemühte, so lange noch genügend Kapitalangebot vorhanden war und so werden, weil man gleich hohe Zinssätze wie andere Kapitalanlagen nicht aufbringen kann, in erster Linie Maßnahmen zu treffen sein, die geeignet sind, die Sicherheit der Hypotheken zu erhöhen.

Verschiedene Mittel und Wege sind nun vorgeschlagen, und zum Teil auch schon erprobt worden, um dies zu erreichen. Vielfach hat man geglaubt, allein mit der Reform des Taxationswesens[40]) die Hypothekenfrage aus der Welt schaffen zu können. Eickemeyer sieht darin eine notwendige Voraussetzung zur Lösung dieses Problemes. Es ist jedoch zu bedenken, daß man sich bei der Beleihung von Grundstücken ja keineswegs allein auf die Taxwerte stützt, sondern daß im Gegensatz dazu dem Fachmann die Angaben der Taxe über Größe und Bauart der Grundstücke sowie die eigene Besichtigung bedeutend wichtiger sind. Hieraus bildet er sich den Wert der Grundstücke und läßt sich nicht dadurch beirren, wenn die so ermittelten Werte sich unter dem Taxwerte halten. Wie die in den Verkehr eingepreßte unterwertige Münze ein Disagio bekommt, so könnte man auch bei Taxwert von einem

40) Näheres darüber: Eickemeyer: Zur Frage der zweiten Hypothek beim privaten, großstädtischen Wohnhausbau und -besitz in Deutschland, S. 106 ff. Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen neue Folge, Heft 2.

solchen sprechen. Andererseits dürfen jedoch die großen Vorzüge einer mit peinlichster Sorgfalt arbeitenden Taxation nicht verkannt werden. Ein starkes Gefühl der Sicherheit würde mit ihr auf dem Bau- und Häusermarkt Einkehr halten.

Da wir gerade auf diejenigen Maßnahmen Wert legen, die geeignet sind, die Sicherheit der Hypotheken zu erhöhen, so müßte eigentlich auch näher auf diejenigen Vorschläge eingegangen werden, die im Zusammenhang mit Mietverlust- und Hypothekenversicherung vorgebracht worden sind[41]). Jedoch ausgehend von der Tatsache, daß Hypotheken zu einem höheren als dem üblichen Zinsfuß jederzeit zu haben sind, scheinen uns alle diejenigen Maßnahmen von nur problematischer Bedeutung zu sein, durch die dem Hypothekenschuldner besondere Auflagen aufgezwungen werden, denn, ob der Hypothekenschuldner die üblichen Zinsen zahlt, dafür aber Prämien für Mietverlust- und Hypothekenversicherung entrichten muß oder ob er entsprechend höhere Zinsen entrichten muß, dürfte ziemlich auf dasselbe hinauskommen. Es sei denn, die Prämien wären so niedrig, daß sie nicht weiter ins Gewicht fielen. Hierauf kann jedoch bei diesem Zweig der Versicherung nicht gerechnet werden.

In den letzten Jahren mehren sich wieder die Stimmen, welche zur Beseitigung der vorhandenen Schwierigkeiten eine Änderung des Hypothekenrechtes fordern. Tatsächlich können beim gegenwärtigen Recht Umstände eintreten, durch die der Hypothekengläubiger stark beeinträchtigt wird. Dies sei durch folgende Ausführungen dargetan:

Gerät ein Grundstücksbesitzer in Zahlungsschwierigkeiten, so wird er versuchen, wenigstens die Zinsen der II. Hypothek zu zahlen, da er bei Rückständen deren sofortige Kündigung zu erwarten hat. Die Zinsen der I. Hypothek dagegen werden ihm namentlich von Sparkassen oft ein bis zwei Jahre lang gestundet und zwar gegen Zinserhöhung von 1—1½ %. Dadurch wird es dem Grundbesitzer allerdings ermöglicht, sich bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten zu helfen, kommt es jedoch trotzdem zur Zwangsversteigerung, so findet der ahnungslose Gläubiger der II. Hypothek seine Stellung um die aufgelaufenen Zinsen der I. Hypothek verschlechtert. Nehmen wir wieder das bereits angewandte Beispiel eines Hauses von 50 000 Mk., belastet mit einer

41) Eickemeyer: S. 71 ff.

I. Hypothek von 30 000 Mk. und einer II. Hypothek von 10 000 Mk., an. In $1^1/_2$ Jahren können hiernach bei einem erhöhtem Zinsfuße der I. Hypothek von $5^1/_2$ % 2475 Mk. Zinsen auflaufen, durch die die Position der II. Hypothek verschlechtert wird[42]). Ist der Gläubiger der II. Hypothek nun gezwungen, das Grundstück in der Zwangsversteigerung zu erstehen, um seine Hypothek zu retten, so muß er, falls die Mietzinsen gepfändet sind, oder in anderer Weise über sie verfügt worden ist, dies auch nach der Erstehung für das laufende und das kommende Vierteljahr gegen sich gelten lassen. In unserem Falle würde dies einem Mietverluste von etwa 1550 Mk. entsprechen, dazu würde ihm während dieser Zeit die Unterhaltung des Gebäudes gegen 475 Mk. kosten. Die angeführten Verluste und Ausgaben erreichen einen Betrag von rund 4500 Mk. Dazu kommt, daß auch seine Hypothek eine Zeitlang zinslos geblieben ist und daß bei der sich schnell notwendig machenden Beschaffung des Kapitals zum Erstehen des Hauses Verluste nur selten zu vermeiden sind. Die Zwangsversteigerung selbst erfordert Kosten für staatliche und kommunale Umsatzsteuern, bei deren Festsetzung zudem nicht der Erstehungspreis, sondern der durch Schätzung festgestellte gemeine Wert zugrunde gelegt wird, dazu kommen die Kosten der neuen Hypothekenregulierung. Es kann somit leicht

42) Interessante Ausführungen hierzu gibt der neueste Bericht des Berliner Pfandbriefinstitutes, es heißt dort wie folgt: Nach dem Gesetz werden bei Zwangsversteigerungen in gleichem Range mit dem Hypothekenkapital zweijährige Zinsrückstände mitberücksichtigt. Die Maßregel hat den wohltätigen Zweck, den Grundbesitzer, welcher vorübergehend in Verlegenheit kommt, zu schützen, damit er nicht gleich von Haus und Hof gejagt wird. Die Kehrseite der Medaille ist, daß, wer Geld auf eine zweite oder spätere Hypothek gibt, sich darauf gefaßt machen muß, unter Umständen zwei Jahreszinsen aller vorhergehenden Hypotheken auszuzahlen, um die seinige herauszubieten. Hieraus hat sich nun eine eigene Industrie entwickelt. Dem Grundeigentümer werden von manchen Geldgebern zwei Jahre lang die Zinsen der ersten Hypothek vorgeschossen, wogegen diese Zinsforderungen zediert werden. Dann kommt es zur Subhastation und der ausbietende Nachhypothekar muß die Zinsen nachbezahlen. Vermutlich ist der Vorschuß nicht zu billig honoriert worden. Durch diese Praxis ist die Vorliebe für zweite Hypotheken nicht gerade gewachsen und aus der vom Gesetz beabsichtigten Wohltat ist für den Grundeigentümer eine Plage geworden. Nachdem dieses Treiben bekannt geworden ist, hat das Berliner Pfandbrief-Amt davon Abstand genommen, Hypothekenzinsen gegen Abtretung der Zinsforderung von Dritten in Empfang zu nehmen, falls nicht die Reellität des Eintretens dieses Dritten nachgewiesen wurde.

der wirkliche Wert des Hauses erreicht und überschritten werden, zumal, wenn man bedenkt, daß bei kleineren Grundstücken die Nachhypotheken bis 90 % und zuweilen noch höher gehen.

Sicher ist die II. Hypothek erst dann, wenn der Gläubiger soviel Mittel schnell flüssig machen kann, um im Falle der Zwangsversteigerung die Vorhypothek auszuzahlen. Dies ist der Kernpunkt in der Frage der II. Hypotheken. In dieser günstigen Lage sind aber nicht alle Beteiligten, so daß es also nicht eben sehr verwunderlich ist, wenn man sich nach anderen Kapitalanlagen umsieht.

Eine Erleichterung auf dem Hypothekenmarkte ließe sich dadurch herbeiführen, daß man zu den für Hypotheken in Betracht kommenden Kapitalquellen neue hinzugewinnt. In dieser Richtung bewegte sich eine Eingabe des Leipziger Mietervereins und der Ortsgruppe des Bundes Deutscher Bodenreformer an den Rat der Stadt Leipzig, aus dem Jahre 1909, worin diese die Gründung eines städtischen Hypothekenamtes beantragen. Dieser Eingabe vermochte sich der Rat jedoch nicht anzuschließen, dagegen hat er kürzlich einen Weg versuchsweise beschritten, auf dem ihm allerdings andere Städte schon vorangegangen sind. Die Stadt stellt eine halbe Million Mark zur Ausleihung von II. Hypotheken zur Verfügung. Beliehen sollen nur Häuser mit Kleinwohnungen werden und zwar bis zu 80 %. Der Zinsfuß soll 1 bezw. ½ % mehr betragen, als im allgemeinen von der Leipziger Sparkasse für erststellige Hypotheken verlangt wird. Eine Provision soll nicht erhoben werden. Der Rat glaubt nicht, mit diesem schwachen Versuche den Hypothekenmarkt beeinflussen zu können, er beabsichtigt jedoch, im Falle des Gelingens auf diesem Wege mit bedeutend stärkeren Mitteln vorzugehen. In gleicher und ähnlicher Weise sind auch andere Städte vorgegangen und es ist zu hoffen, daß aus den bisher getroffenen Maßnahmen sich ein recht gedeihliches Vorgehen der Gemeinden in der Frage der II. Hypotheken entwickeln wird.

Durch die Beleihung der Grundstücke mit II. Hypotheken ist den Städten ein Mittel in die Hand gegeben, um wirksam den vorhandenen, verschiedenartigen Mängeln entgegenzutreten. Wenn die Beleihungsgrenze so hoch festgesetzt wird, daß weitere Hypotheken mit Anspruch auf Sicherheit nicht aufgenommen werden können und andererseits eine angemessene Grenze eingehalten wird (etwa 80 Prozent des Wertes), so kann auf diese Weise der Über-

schuldung der Grundstücke entgegengearbeitet werden. Die Städte können auch die allmähliche Tilgung der Hypotheken bedingen und erlangen zudem bei der Gewährung den Vorteil im Interesse der Wohnungshygiene wirksam zu werden, wenn sie wo erforderlich, entsprechende Meliorationen der zu beleihenden Grundstücke verlangen[43]).

43) Eickemeyer S. 148 ff., insbesondere S. 169—171.

Schlusswort.

Im Leipziger Baugewerbe hat sich unaufhaltsam der Großbetrieb entwickelt, bereits in den Betrieben der Ratsmeister im 17. und 18. Jahrhundert läßt sich diese Tendenz erkennen. In der Gegenwart haben die Betriebe eine bisher nicht erreichte Ausdehnung angenommen, begünstigt wurde dies durch die aufkommende, nur für den Großbetrieb geeignete Eisenbetontechnik. Durch den Großbetrieb hat auch die jahrhundertelang nur geringfügige Maschinenverwendung in größerem Umfange Eingang im Baugewerbe gefunden. Das dadurch vergrößerte stehende Kapital dringt gebieterisch auf jederzeitige Verwendung, so daß schon jetzt verschiedene Baufirmen am Bau von Geschäftshäusern und besseren Wohnhäusern sich beteiligen oder sie ganz in eigener Regie ausführen. In Zeiten mangelnder Aufträge wird diese Erscheinung noch mehr zutage treten als bei herrschender Hochkonjunktur. Der Großbetrieb hat den selbständigen Mittelstand im Baugewerbe stark zurückgedrängt. Im Zimmerhandwerk ist allerdings, veranlaßt durch die moderne Bautechnik, bereits eine entgegengesetzte Entwickelung eingetreten. Die Zimmerarbeiten selbst für die größten modernen Bauten nehmen im allgemeinen nicht einen so großen Umfang ein, als daß sie nicht von Meistern mit mittleren Betrieben ausgeführt werden könnten. Ein Rückgang dieser Mittelbetriebe im Zimmerhandwerk kann jedoch eintreten, wenn in größerem Umfange als bisher von Maurer- und Eisenbetongeschäften die Ausführung von Zimmerarbeiten mit übernommen wird. Die Eisenbetongeschäfte scheinen hierzu um so mehr geeignet, als sie zur Herstellung von Betonkästen sowieso Zimmerleute beschäftigen müssen. Bei der wachsenden Bedeutung der Großbetriebe will das Zunehmen der Einzelbetriebe nicht viel besagen. Es ist bei der wachsenden Gebäudezahl für eine ganze Reihe Gesellen Gelegenheit gegeben, kleinere Reparaturen selbständig auszuführen; ausgeübt wird diese Beschäftigung vielfach von älteren Handwerkern, deren Arbeitskraft zurückgeht.

Es soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Entwickelung dahin ginge, daß an Stelle der mittelalterlichen Kleinmeister und Gesellen, welch letztere die wenn auch hier sehr beschränkte Möglichkeit hatten, Meister zu werden, nur Großunternehmer und Arbeiter im Baugewerbe einzig und allein sich gegenüberstünden. Abgesehen davon, daß auf dem Lande baugewerbliche Klein- und Mittelbetriebe fast ausschliessend vorherrschend sind, ist der bisherige Mittelstand nicht ohne Ersatz geblieben; als Produkt der wirtschaftlichen Entwickelung des 19. Jahrhunderts bewegt sich ein neuer Mittelstand in aufsteigender Linie, der Stand der Poliere in gehobener Stellung, der Werk- und Bauführer und der Bautechniker. Wenn sie auch die Selbständigkeit der mittelalterlichen Meister nicht besitzen, so sind doch ihre Lebensbedingungen besser und gesicherter.

Selbst in den an Zahl und Größe nicht mehr zunehmenden Zimmerbetrieben findet die Verwendung von technischen Hilfskräften immermehr Eingang.

Auch auf dem Gebiete der Bauunternehmung bildet sich immer mehr der Unterschied zwischen Klein- und Großunternehmung heraus, jedoch soweit private Bauunternehmer in Betracht kommen, ohne daß sie miteinander in Konkurrenz treten. Der kleine Bauunternehmer baut einzelne Arbeiterwohnhäuser, der große Bauunternehmer jedoch nicht etwa ganze Komplexe von solchen, sondern er begnügt sich ebenfalls mit einem Bau oder wenigen Bauten von Häusern, die dafür in den besten und teuersten Lagen der Stadt liegen und für Wohn- oder Geschäftszwecke bestimmt sind. Konkurrenz machen dem kleinen Bauunternehmer nur die Baugenossenschaften und die gemeinnützigen Baugesellschaften, deren Betätigung einen Fortschritt in der Wohnungsversorgung bedeutet. Die bisherige Entwickelung hat jedoch gezeigt, daß sie den kleinen Bauunternehmer nicht unentbehrlich machen können. Ob die Baufirmen, für die sich in Zukunft noch mehr die Notwendigkeit herausbilden wird, allein oder in Verbindung mit Kapitalisten und Banken den Bau von Geschäftshäusern und Villen zu betreiben, dem kleinen Banunternehmer auch auf seine Domäne den Bau von Arbeiter- und Kleinbürgerhäusern folgen werden, ist eine Frage, über die sich viel für und wider sagen ließe, deren Entscheidung aber nur die Zukunft bringen kann.